
Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

2. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Freiburg, September 2021



Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 2. Änderung des Flächennutzungsplans,
Umweltbericht,

Projektleitung:
Maja Wittmann (M.Sc. Forstwissenschaften)
Bearbeitung:
Carolin Greiner (M.Sc. Biowissenschaften)

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und rechtliche Rahmenbedingungen	5
2	Kurzdarstellung der Planungsziele	7
2.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans.....	7
2.2	Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes im Flächennutzungsplan	7
3	Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	8
3.1	Datenbasis	8
3.2	Datenerhebung	9
3.3	Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	11
3.4	Gesamtbewertung des Umweltrisikos	15
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	16
5	Planungsalternativen und Umweltüberwachung	17
6	Besonderer Artenschutz und Betroffenheit von FFH-Gebieten.....	18
6.1	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	18
6.1.1	Methodische Vorgehensweise	18
6.1.2	Zu berücksichtigende Arten	21
6.2	Natura 2000 - Verträglichkeitsvorabschätzung	26
6.2.1	Methodische Vorgehensweise	26
6.2.2	Natura 2000 - Schutzgebiet im Plangebiet.....	28
7	Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	31
7.1	Stadt Offenburg.....	32
7.2	Durbach	44
7.3	Hohberg	69
7.4	Ortenberg.....	77
7.5	Schutterwald	88
	Anhang	101
	A1. Artenschutzrelevante Arten gemäß Zielartenkonzept	101
	A2. Ergänzende Steckbriefe für artenschutzrechtlich und Natura 2000-relevante Entwicklungsflächen.....	105
	A3. Literatur	116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Vorgehensweise	20
Abbildung 2: Lage von Natura 2000-Schutzgebieten.....	30
Abbildung 3: Übersicht über die Siedlungsentwicklungsflächen des VG Offenburg	31
Abbildung 4: Siedlungsentwicklungsflächen Stadt Offenburg	32
Abbildung 5: Siedlungsentwicklungsflächen Durbach.....	44
Abbildung 6: Siedlungsentwicklungsflächen Hohberg.....	69
Abbildung 7: Siedlungsentwicklungsflächen Ortenberg	77
Abbildung 8: Siedlungsentwicklungsflächen Schutterwald.....	88

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter	11
--	----

1 Aufgabenstellung und rechtliche Rahmenbedingungen

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Offenburg beabsichtigt den seit 2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. 2015 erfolgte die erste Änderung. Aktuelle Planungen der VG erfordern eine 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Umweltprüfung zum FNP

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfordert eine Umweltprüfung (siehe Baugesetzbuch § 1 (6) 7., § 1a, § 2 (4), § 2a, § 4c, § 5 (5) sowie Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a).

In der Umweltprüfung werden die mit der FNP-Änderung einhergehenden Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen untersucht und in der Form eines Umweltberichts dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Scoping

Im Rahmen des so genannten Scopings gemäß § 2 Abs. 4, Satz 2 BauGB werden unter Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik des Landschaftsplans festgelegt.

Die Scopingunterlagen wurden im Juli 2017 und November 2018 den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Fachbehörden vorgelegt. Die Stellungnahmen und Anregungen wurden geprüft und weitgehend in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

Bearbeitungsschwerpunkt

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden.

Da für die hier anstehende Änderung des FNP die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

Kenntnislücken

Kenntnisdefizite im Sinne der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB (technische Lücken oder fehlende Informationen) sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zu den "Überschwemmungsgebieten" aufgetreten.

Gemäß der Novelle des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom Dezember 2013 besteht für die Bauleitplanung ein Planungsverbot in "Überschwemmungsgebieten". Überschwemmungsgebiete sind Flächen mit Überflutungen, die statistisch einmal in hundert Jahren auftreten (HQ₁₀₀). Eine vom Land Baden-Württemberg erstellte Hochwassergefahrenkarte zeigt die Überschwemmungsgebiete (einschließlich HQ₁₀ und HQ₅₀) auf. Bei der Anwendung der Hochwassergefahrenkarte sind jedoch drei Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Karte besitzt grundsätzlich lediglich deklaratorischen Charakter, sie ist nicht rechtsverbindlich
- Der Karte liegen Datensätze unterschiedlicher Genauigkeit zugrunde, d.h. Abweichungen von den tatsächlichen Überschwemmungsverhältnissen vor Ort können nicht ausgeschlossen werden
- Die Karten legen keine abschließenden Erkenntnisse dar, überprüfungsbedingte Änderungen im Detail sind möglich.

Die Hochwassergefahrenkarte wurde hier, bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Stadt Offenburg sowie die Gemeinden Hohberg und Schutterwald angewandt. Aufgrund der vorgenannten Aspekte sind jedoch spätere abweichende Feststellungen der Überschwemmungssituation vor Ort möglich.

Für die Gemeinden Durbach und Ortenberg wurde von der Firma Wald + Corbe 2019 eine Flussgebietsuntersuchung durchgeführt. Aus diesen Gutachten wurden die HQ-Werte für HQ₁₀₀, HQ₅₀ und HQ₁₀ für die Flächenbewertung beider Gemeinden herangezogen. HQ_{extrem} wurde in der Untersuchung nicht weiter berücksichtigt, so dass für diese Angaben in den Steckbriefen die Hochwassergefahrenkarte der LUBW genutzt wurde.

Übergeordnete Planungen

Zur Darstellung der Umweltziele in übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen (Bsp. Regionalplan und Landschaftsplan Südlicher Oberrhein) wird auf den Entwurf des Landschaftsplans der VG Offenburg 2016 verwiesen.

2 Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Gegenstand des FNP Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte Siedlungsentwicklung dar. In den fünf Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sind insgesamt 21 Flächen mit Änderungsbedarf vorgesehen.

Ein Großteil der Siedlungsentwicklungsflächen betrifft den siedlungsangrenzenden Außenbereich. Bei diesen Erweiterungsflächen handelt es sich z.T. um kleinflächige Arrondierungen, z.T. auch um Siedlungserweiterungen mit mehreren Hektar Umfang (siehe Übersichtstabellen zu den jeweiligen Gemeinden in Kapitel 7).

Der Überplanung der Flächen im Außenbereich geht eine Prüfung des baulichen Entwicklungspotenzials im Innenbereich voraus. Angaben dazu finden sich im Begründungsteil des FNP.

Ausgewiesen werden überwiegend Wohnbauflächen (W), Gewerbegebiete (GE/G) und Flächen für eine Sondernutzung (SO). Im geringeren Umfang werden gemischte Bauflächen angestrebt.

Andere, nicht auf Siedlungsentwicklung ausgerichtete Flächennutzungsänderungen treten in den Planungsüberlegungen der Verbandsgemeinden stark zurück. Dies gilt für Verkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, und Flächen für die Landwirtschaft.

Deshalb konzentriert sich der Umweltbericht auf die Bewertung der Siedlungsentwicklung.

2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes im Flächennutzungsplan

Ziele Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung des FNP werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Siedlungsentwicklungsflächen herangezogen.

Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan), andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben (wobei in die Erstellung des Landschaftsplans die normativen Vorgaben einfließen).

Berücksichtigung im FNP Im Rahmen der FNP-Aufstellung sind die Darstellungen des Umweltberichts mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung der VG Offenburg zu berücksichtigen.

3 Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

3.1 Datenbasis

Verwendete Daten und Literatur

Übergeordnete Planungen:

- Landesentwicklungsplan 2002 Baden Württemberg. Wirtschaftsministerium BW
- Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0. Regionalverband Südlicher Oberrhein 2017
- Entwurf Raumanalyse Landschaftsrahmenplan (LRP) Südlicher Oberrhein. Regionalverband Südlicher Oberrhein 2013
- Flächennutzungsplan (FNP) 1. Änderung VG Offenburg. Gaede und Gilcher 2013
- Entwurf Landschaftsplan (LP) VG Offenburg. Hage + Hoppenstedt Partner 2016

Allgemeine Informationen und Umweltdaten:

- Abgrenzung der Entwicklungsflächen der VG Offenburg von Schöffler Stadtplaner Architekten. Stand 06.12.2019
- Zusammengefasste Ergebnisse aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung. Verwaltung Offenburg
- Umweltdaten online. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2018

Schutzgut Arten und Biotope / Artenschutz:

- Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg (ZAK). Abfrage für die beteiligten Gemeinden nach Stand 2019
- Artenschutzgutachten Bebauungsplan „Karcher Guss“. Büro für Landschaftsplanung Zurmöhle Stand 17.05.2019
- Natura 2000 Vorprüfung Bebauungsplan „Karcher Guss“. Büro für Landschaftsplanung Zurmöhle Stand 17.05.2019
- Umweltbericht mit integrierter Artenschutz-VU zum Bebauungsplan „Sondergebiet Feuerwehr und Bauhof“. IUS Institut für Umweltstudien. Stand 22.03.2017
- Artenschutzrechtliche Abschätzung B-Plan Hubergässle, Gemeinde Ortenberg. Bioplan Stand 04.11.2019
- Artenschutzrechtliche Abschätzung Eidechsen B-Plan Hubergässle, Gemeinde Ortenberg. Bioplan Stand 03.06.2017

Schutzgüter Boden und Wasser

- Flussgebietsuntersuchung im Einzugsgebiet des Ohlsbach für die Gemeinden Ohlsbach und Ortenberg, Wald + Corbe Oktober 2016 (ohne HQ extrem)
- Flussgebietsuntersuchung im Einzugsgebiet für dem Durbach auf den Gemarkungen von Durbach und Ebersweier, Wald + Corbe Oktober 2016 (ohne HQ extrem)
- Bodenkarte von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50.000 (BK 50).

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 2018

- Hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50.000 (GeoLa HK50). Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 2018
- Hochwasserrisikokarte Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2018

3.2 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zum FNP ist die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachten Siedlungsentwicklungsflächen wurden zunächst im Frühjahr und Sommer 2019 untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung / Biototypenbestand. Die Bestandserfassung wurde auf Grundlage des Biototypenschlüssels der LUBW Baden-Württemberg (Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. LUBW 2009) durchgeführt. Neben den in der jeweiligen Fläche vorhandenen Biototypen wurde auch ihr etwaiger Flächenanteil und ggfs. der Erhaltungszustand erhoben. Die Biototypenerfassung schließt weitgehend auch die Erfassung des Vegetationsbestands mit ein.
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes, insbesondere (a) der Struktur der Entwicklungsfläche, (b) ihrer landschaftlichen Einbindung, (c) ihr Bezug zum Siedlungsgefüge und ggf. (d) bestehende Blickbeziehungen/ Sichtachsen.
- Einschätzung der bioklimatischen Flächenfunktion anhand des Geländereiefs und der Vegetation bzw. Nutzungsanordnung.

Vor der Geländebegehung wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild)
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild
- Waldbiotope nach LWaldG
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund und Generalwildwegeplan
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg
- Wasserschutzgebiete, Hochwasserrisikoflächen
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50 (enthält Bewertung der Funktionen nach Bodenschutzgesetz:
 - Standortfunktion für natürliche Vegetation,
 - Standortfunktion für Kulturpflanzen (Bodenfruchtbarkeit),
 - Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen,
 - Wasserrückhaltefunktion im Wasserkreislauf).

Erfassung der Realnutzung / Biototypen

Trotz der hohen Zahl an zu beurteilenden Entwicklungsflächen bleibt die Anzahl der dabei angetroffenen Biototypen überschaubar. Es überwiegen Ackerflächen, Grünland in unterschiedlichen Ausbildungsformen (einschließlich Streuobstwiesen), bereits versiegelte Flächen, Gärten sowie

Obstanlagen. Andere Biotoptypen wie Wald, Entwässerungsgräben oder Feldgehölze treten weniger häufig auf.

- „Entwässerungsgraben“ (12.61) und „Trockengraben“ (12.63): 12.61 dient der Ableitung überschüssigen Wassers aus feuchten oder nassen Bereichen. Zeitweilig oder ständig wasserführend, Vegetation aus Röhricht (34.50) oder gewässerbegleitender Hochstaudenflur (35.42). 12.63 trocken gefallen, ehemals der Entwässerung dienend.
- „Fettwiese mittlerer Standorte“ (33.41): Mäßig artenreiche bis artenarme Wiese, in der Obergräser oder hochwüchsige, auch stickstoffliebende Stauden dominieren. Untergräser und Magerkeitszeiger treten stark zurück. Auf gut gedüngten, meist mehrmals jährlich gemähten Flächen.
- „Magerwiese mittlerer Standorte“ (33.43): Meist artenreiche bis sehr artenreiche Wiese mit einer bisweilen nur lückigen Schicht aus Obergräsern und hochwüchsigen Stauden. Mittel- und Untergräser sowie Magerkeitszeiger weisen dagegen zum Teil hohe Deckungsanteile auf. Auf nicht bis mäßig gedüngten, meist ein- oder zweimal, selten dreimal jährlich gemähten Flächen. In Baden-Württemberg überregional bedeutsame Bestände. Dieser Biotoptyp entspricht z. T. dem FFH-Lebensraumtyp "6510 magere Flachland-Mähwiesen". Charakteristisch ist – in Abgrenzung zu Fettwiesen - das gehäufte Auftreten von Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Ackerwitwenblume (*Knautia arvensis*), Behaarter und Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus* und *R. minor*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), in mäßig trockenen Ausbildungen auch Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*).
- „Feldgehölz“ (41.10): Durch Bäume dominiertes, kleinflächiges Gehölz mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung. Meist durch Pioniergehölze in der freien Landschaft entstandene Struktur, die kein Waldinnenklima oder andere Waldtypische Arten der Krautschicht aufweist.
- „Gebüsch mittlerer Standorte“ (42.20): Durch Sträucher dominiertes Gehölz auf frischen und mäßig feuchten Standorten. Häufig an Weg- oder Waldrändern oder an Böschungen vorkommend.
- „Streuobstbestand“ (45.40): Traditionell prägen Obstbaum-Hochstämme die Streuobstwiesen. Halbstamm-Obstbäume gewinnen in Streuobstwiesen jedoch einen zunehmenden Anteil. Typische Arten sind Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Pflaume und Walnuss. Die Wiesen sind meist als Fettwiesen ausgebildet z.T. im Übergang zu Magerwiesen.
- „Buchenreicher Wald mittlerer Standorte“ (55.00): Strukturarmer, artenarmer Wald, der durch die Dominanz der Rotbuche geprägt ist. Krautschicht abhängig von Feuchte - und Basengehalt des Bodens, Höhenlage und geografische Lage - Nur in einer Fläche im Stadtgebiet Offenburg vorkommend.
- „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen“ (52.33): Schmale Gehölzstreifen entlang von Gewässern. Prägende Baumarten sind Schwarz-Erle, Esche und Baumweiden.

3.3 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

*Bewertung
schutzgutbezogen*

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:

- ☐ Risiko gering
- ☒ Risiko mittel
- ☒ Risiko hoch
- ☒ § Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tab. 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ☒ hoch ☒ mittel ☐ gering
Mensch, Erholung / Gesundheit 	☒ Die Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ☒ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung ☒ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ☒ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ☒ Strom-Freileitung quert das Gebiet ☐ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen ☐ Fläche nicht erholungsrelevant
Biologische Vielfalt / besonderer Artenschutz / Natura 2000 	☒ § Die Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Natura 2000 ☒ § Innerhalb der Fläche liegt ein besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ☒ Die Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand¹ ☒ § Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality - CEF) sollte weitergehend geprüft werden.

¹ Die genannten Anteile von Flächen unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit (gemäß Ökokontoverordnung: bis 8 Pkt. = gering, bis 16 Pkt. = mittel, > 16 Pkt. = hoch) sind Orientierungswerte. Die reale Ausbildung der Biotoptypen vor Ort erfordert z.T. eine einzelfallbezogene Bewertung.

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
	■ Die Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Die Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. □ Die Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>unwahrscheinlich</u> □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an
Boden 	<i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010) wobei 4 Bodenfunktionen einbezogen werden: a) Bodenfruchtbarkeit, b) Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt, c) Filter und Puffer, d) Standort für natürliche Vegetation.</i> ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe ≥ 3,00 ("hoch" bis „sehr hoch“) !! Eine Altlastenverdächtige (Teil-)Fläche überschneidet sich mit der Entwicklungsfläche ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe ≥ 2,00 ("mittel") □ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe < 2,00 ("gering") und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Oberflächen- wasser 	■ § Überschwemmungsfläche HQ10 hat $\geq 10\%$ Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) ■ § Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat $\geq 10\%$ Flächenanteil ■ Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend ■ Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche ■ HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) ■ HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzeinrichtungen geschützter HQ100-Bereich mit $\geq 10\%$ Flächenanteil ■ Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche ■ Oberflächengewässer innerhalb der Entwicklungsfläche □ Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahreng Gebiet □ Kein Oberflächengewässer
Grundwasser 	■ Wasserschutzgebiet der Zone I oder II ■ sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyboden) ■ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) ■ Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten ■ Heilquellenschutzgebiet □ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht
Klima / Luft 	■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt (Entwurf Raumanalyse LRP, 2013) ■ Klimatisch (sehr) wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt (gemäß Entwurf Raumanalyse LRP, 2013) ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Landschafts- bild 	■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage e. zu bebauenden Fläche in regionaler Grünstreife / regionalem Grünzug ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünstreife / regionalem Grünzug □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	!! Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) ! Hinweise auf Kleindenkmale □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.4 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

	Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (4-stufige Bewertung).
Verminderung / Vermeidung	Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden - insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen, erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Einschränkungen Gehölzrodung zur Vogelbrutzeit, Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i.d.R. nicht extra aufgeführt.
Stufen zur Gesamtbeurteilung der Flächeneignung für Bebauung	Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Siedlungsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht: I bevorzugt geeignet Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und/oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung). Vorbelastungen für die menschliche Gesundheit wie Immissionen mindern dagegen die Eignung erheblich. II geeignet Eine Bebauung ist überwiegend mit mittleren Risiken für den Menschen, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Es werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. III bedingt geeignet Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I.d.R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann. IV ungeeignet Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u.a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.
Erläuterungen zur Bewertung	Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine bestimmte Anzahl von Risiken bei den einzelnen Schutzgütern (■/ □ /□) zu einer bestimmten Flächengesamteignungskategorie führt. So kann in einem Fall ein hohes Risiko bei 2 Schutzgütern zu einer Flächenbewertung von insgesamt "bedingt geeignet" führen. In einem anderen Fall kann eine Fläche mit einem hohen Risiko bei nur einem Schutzgut zur Gesamtbewertung "ungeeignet" führen. Eine solche vermeintlich "überkritische Bewertung" kann z.B. durch ein "Tabukriterium" begründet sein, wie die Lage in einem FFH-Gebiet.
Empfehlung	Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Siedlungsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftsplanerischer Sicht vorrangig verzichtet werden.

Die Flächen der Bewertungsstufe III sind unter Berücksichtigung der im Steckbrief dargelegten Empfehlungen als Siedlungsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf, entschieden werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und LP sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung, zur Regelung des besonderen Artenschutzes oder zur Klärung des Überschwemmungsrisikos.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Im Landschaftsplan ($\triangleq$ Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung) werden Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsflächenpool) dargestellt.

Zuordnung von Eingriff - Ausgleich: erst später im BPlan

Erst später, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - also bei der Aufstellung eines Bebauungsplans - können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Flächenpool oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebietsexterner Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort,
- Dach- und Fassadenbegrünung,
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden/artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäumen.

geeignete Biotoptypen für die Kompensation

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird jedoch der erforderliche Ausgleich von Eingriffen in der Regel in Form von baugebietsexternen Kompensationsmaßnahmenflächen erbracht werden müssen.

Kompensationsmaßnahmen können mittels Herstellung einer gleichartigen Funktion bzw. eines gleichartigen Biotops (Ausgleich) oder aber auch in gleichwertiger Form (Ersatz) durchgeführt werden.

5 Planungsalternativen und Umweltüberwachung

<i>Planungsalternativen</i>	Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 folgende Angaben vor: • Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung • In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden in den nachfolgenden Steckbriefen in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der 2019 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP von 2015 ausgewiesen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecyclings erfolgen soll. Die Gemeinden können deshalb ein Flächenkataster erstellen. So kann eventuell dargestellt werden, dass die im Flächenkataster erfassten baulich nutzbaren Flächen hinsichtlich Flächengröße und insbesondere Verfügbarkeit nicht ausreichen, um den Bedarf an baulicher Entwicklung zu decken. Daraus kann der Lösungsansatz entstehen, einen erheblichen Teil des Entwicklungsbedarfs an den Siedlungsrändern im bisherigen Außenbereich zu decken.
<i>Umweltüberwachung durch die Gemeinden</i>	Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung von Bauleitplänen eintreten können, durch die Gemeinden zu überwachen. Unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sind bereits frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Prävention im Umweltbericht darzulegen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkung ermittelt und die nachteiligen Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festlegt werden.
<i>Umweltbeobachtung durch das Land</i>	Weitere Umweltbeobachtungen sind erforderlich, fallen aber in den Aufgabenbereich des Landes, nicht in den der Gemeinden: • Wasser: Entwicklung eines günstigen ökologischen Zustands von Fließgewässern. Wird im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie bereits vom Land durchgeführt. • Boden / biologische Vielfalt: Untersuchung der durch Nährstoffeintrag bedingten Vegetationsveränderungen in empfindliche Biotoptypen/ Ökosystemen durch Dauerbeobachtungsflächen, insbesondere in - Mooren, - Wäldern • Biologische Vielfalt: Verbesserung/Stabilisierung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Populationen der Arten der FFH-Schutzgebiete (Offenland und Wald).

6 Besonderer Artenschutz und Betroffenheit von FFH-Gebieten

6.1 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

6.1.1 Methodische Vorgehensweise

rechtliche
Anforderungen

Schutzgegenstände des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). In der im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind jedoch nur folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 vom Gesetzgeber noch nicht vorgelegt wurde bzw. noch aussteht, konzentriert sich die nachfolgende Vorprüfung auf die Europäischen Vogelarten und die Arten gemäß Anhang IV. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Vorprüfung steht der 3. Verbotstatbestand (Zerstörung / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Anforderungen
auf FNP-Ebene

Eine mittels Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) geplante Nutzungsänderung einer Fläche ist nicht vollziehbar und damit nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn durch die Nutzungsänderung ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG eintritt und durch geeignete Maßnahmen nicht vermieden oder vorgezogen ausgeglichen werden kann.

Um das Risiko der Nichtvollziehbarkeit des FNP zu vermeiden, müssen deshalb die artenschutzrechtlichen Restriktionen schon bei Aufstellung bzw. Änderung des FNP in einem für diese Planungsebene angemessenen Umfang geprüft werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bestehenden restriktiven Vorgaben zum zulässigen Bedarf an Siedlungsentwicklungsflächen (u.a. "Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise bei Flächenneuinanspruchnahmen" des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr BW, 2013) im FNP keine Ersatzflächen vorgehalten werden können. D.h. soweit aus artenschutzrechtlichen Gründen einzelne

	Siedlungsentwicklungsflächen des FNP entfallen, lässt sich der geplante bzw. berechnete kommunale Bedarf an Entwicklungsflächen nicht mehr realisieren. Es besteht die Gefahr einer Nichtvollziehbarkeit des FNP.
<i>artenschutzrechtliche Vorprüfung</i>	Aus diesem Grund wird für jede einzelne Entwicklungsfläche eine artenschutzrechtliche <u>Vorprüfung</u> durchgeführt. Die Vorgehensweise bei dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird in Kapitel 6.1 dargestellt.
<i>Vorgehensweise/ Prüfung der Betroffenheit</i>	Die Vorprüfung ist nicht mit einer konkreten Arterfassung vor Ort verbunden. Vielmehr wird auf Grundlage vorhandener Daten und einer Begehung durch einen Experten vor Ort eingeschätzt, ob das Vorkommen einer oder mehrerer artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich ist oder ob dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung werden für jede Entwicklungsfläche im jeweiligen Steckbrief unter „besonderer Artenschutz“ dargestellt. Sind kritische Arten zu erwarten, für die eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen gelegentlich schwierig sein können, wurde für die Entwicklungsfläche ein separater Steckbrief zu artenschutzrechtlichen Voreinschätzung erstellt (siehe Anhang A2). Für die Vermutung eines Vorkommens einer Art ist das Vorhandensein der von ihr benötigten Habitatstruktur allein nicht ausreichend. Auch die ökologischen Rahmenbedingungen der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen: • Beurteilen des Flächenumfangs und der Verteilung der für die Art erforderlichen Habitatstrukturen, mit Bezug auf eine arttypische Reviergröße in der Entwicklungsfläche und im Umfeld • Lagebezug zu Störquellen (Straße, Siedlung) und Distanz dazu.
<i>Prüfung von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände</i>	Wenn die geprüften Kriterien das Auftreten einer relevanten Art nicht mit hinreichender Gewissheit ausschließen können, muss vorsorglich von einem Vorkommen ausgegangen werden. Damit ist jedoch nicht zwingend das Eintreten der Verbotstatbestände verbunden. Vielmehr kann gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft werden, ob erfolgsversprechende Möglichkeiten bestehen, durch geeignete Maßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Ziel ist es, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Dabei sind zunächst klassische Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. So kann z.B. der Verbotstatbestand der Tötung/ Verletzung von Individuen durch zeitliche Einengung der Baufeldräumung relativ einfach vermieden werden. Im nächsten Prüfschritt kommt der Prüfung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine große Bedeutung zu. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ermöglichen, dass trotz Beeinträchtigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Funktionen von Lebensstätten für die betroffenen Individuen im räumlich-funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintritt, wenn solche CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, für deren Wirksamkeit nach fachlicher Einschätzung günstige Erfolgsaussichten bestehen.

Abbildung 1:
Artenschutzrechtliche
Vorprüfung,
Vorgehensweise



Wirksamkeit von CEF Maßnahmen

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Entwicklungsflächen wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit möglicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umso größer ist:

- je geringer die Entwicklungszeiträume für die Wiederherstellung der Ausgleichshabitate sind, d.h. bis 5 Jahre: günstig, bis 10 Jahre: mittel, über 10 Jahre: ungünstig
- je näher potenzielle Ausgleichshabitate an den betroffenen Lebensstätten liegen (Lagebezug), bzw. je mobiler die betroffenen Arten sind (das Fehlen von Ausbreitungshindernissen zwischen Quellpopulation und Ausgleichsfläche vorausgesetzt),

- je mehr positive Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen in Form von Analogieschlüssen und Wirksamkeitsbelegen vorliegen (hier: RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2009).
- je höher die Anpassungsfähigkeiten (insbesondere in Form von hohen Vermehrungsraten und unkomplizierten Lebenszyklen) der betroffenen Arten sind.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird auf vorliegende Untersuchungen zurückgegriffen: Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009); MKULNV NRW (2013).

Schlussfolgerung für artenschutzrechtliche Vorprüfung

Artenschutzrechtliche Belange stehen der baulichen Entwicklung einer Fläche nicht entgegen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Das ist hinsichtlich des Schädigungsverbots von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Fall:

- wenn ein Vorkommen der relevanten Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann
- wenn ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden können
- wenn durch gut geeignete bzw. erfolversprechende CEF-Maßnahmen die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Behandlung häufiger Arten

Bei der Artengruppe Vögel hat der Gesetzgeber alle in Europa wildlebenden Arten unter Schutz gestellt. Das bedeutet, auch weit verbreitete und anpassungsfähige Arten wie die Amsel unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Für diese häufigen Arten sind aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit funktionserhaltende Maßnahmen regelmäßig möglich. Die Betroffenheit der weit verbreiteten Vogelarten wird deshalb hier, in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan nicht mehr im Einzelfall geprüft bzw. eingeschätzt.

6.1.2 Zu berücksichtigende Arten

Vorsondierung der relevanten Arten

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Bauleitplanung muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich folgende Arten berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle von Natur aus verbreiteten Vogelarten

Zur Sondierung der im Plangebiet zu erwartenden Arten der vorgenannten Artengruppen wurde folgende Datenquelle ausgewertet:

- Zielartenkonzept (ZAK): Unter Vorgabe der in den Siedlungsentwicklungsflächen auftretenden Habitatstrukturtypen wurden aus dem ZAK die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die dort aufgeführten Vogelarten abgerufen. Die daraus resultierenden Artenlisten sind im Anhang (A1) dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den Vogelarten nur um einen Teil der artenschutzrechtlichen zu beachtenden Arten handelt. Die Vogel-Zielarten wurden jedoch als Repräsentanten des jeweiligen Lebensraumtyps behandelt und sind in der Regel anspruchsvolle Arten. Ihr Nichtvorkommen schließt ein Nichtvorkommen anderer, weniger anspruchsvoller Vogelarten nicht aus. Für diese weniger anspruchsvollen Arten sind jedoch in aller Regel günstigere Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen gegeben, so dass das Eintreten der Verbotstatbestände bei diesen Arten i.d.R. vermieden werden kann.

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung steht für alle nachfolgend

behandelten artenschutzrechtlich relevanten Arten die Frage im Vordergrund, ob mit der Bebauung einer Fläche der Verbotstatbestand der Zerstörung / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten kann. Das bedeutet u.a., dass eine Beeinträchtigung (nur) von Nahrungshabitaten in der Regel nicht artenschutzrechtlich relevant ist (Ausnahme: ohne das Nahrungshabitat wird die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte funktionslos).

Weit verbreitete Vogelarten

Weit verbreitete Arten Die artenschutzrechtliche Prüfung von allgemein - und auch im Verbandsgebiet - weit verbreiteten Arten (Artenvorkommen in einem günstigen Erhaltungszustand) muss nicht hier auf der Ebene des FNP, sondern kann im Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann bei diesen Arten in der Regel durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Rückläufige, gefährdete und streng geschützte Vogelarten

Insbesondere die seltenen/ gefährdeten Vogelarten – d.h. Artenvorkommen mit einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand – sind Gegenstand der Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Dabei orientiert sich die Prüfung an Arten bzw. Artengruppen, die auch stellvertretend für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten gleichartiger Lebensraumsprüche (benötigter Habitatstrukturen) herangezogen werden. Für jede dieser Artengruppen werden prominente Vertreter genannt, die dem (nach Habitatstrukturen gegliederten) Zielartenkonzept entnommen werden.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen der Entwicklungsflächen sind die dort vorhandenen Biotoptypen (= Habitatstrukturtypen) bekannt. So sind in der Voruntersuchung folgende Artengruppen in folgenden Biotoptypen- bzw. Habitatkomplexen zu untersuchen:

Vogelartengruppe Streuobstwiese

Als bevorzugt zu berücksichtigende Arten (und gleichzeitig Zielarten des Zielartenkonzepts) der Streuobstflächen stehen Steinkauz, Wendehals sowie Grünspecht im Mittelpunkt, da ihre Bruthabitate (Fortpflanzungsstätten) regelmäßig in Streuobstbeständen liegen.

Es kommen weitere Arten regelmäßig in Streuobstwiesen vor, ihre Bruthabitate (Fortpflanzungsstätten) weisen hier aber keinen Vorkommensschwerpunkt auf (Neuntöter, Grauspecht, Mittelspecht) oder sie sind aufgrund ihrer aktuellen Seltenheit nur ausnahmsweise zu erwarten (Rotkopfwürger, Wiedehopf).

- Vorgehensweise: In Streuobstwiesen wird der Bestand / die Menge an älteren Hochstamm-Obstbäumen (nur im Einzelfall der Baumhöhlen) geprüft. Betrachtet wird der Flächenumfang und Verteilung der für die relevanten Arten (s.o.) erforderlichen Habitatstrukturen, wobei - mit Bezug auf eine arttypische Reviergröße – neben der Entwicklungsfläche auch das Umfeld berücksichtigt wird. Soweit die erforderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.
- Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF): Bei einer möglichen Betroffenheit der Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten bestehen Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Ungünstig sind jedoch die langen Entwicklungszeiten bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche. Die Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen und Entwicklung von Extensivgrünland im nahen Umfeld müssen deshalb verbunden werden mit der Schaffung von künstlichen Nisthöhlen (Provisorium) für die Übergangszeit. Für die Arten Steinkauz, Wiedehopf und Wendehals bestehen damit hinreichende Aussichten auf den Maßnahmenerfolg.

Kritisch hingegen sind die Erfolgsaussichten für die Spechtarten – insbesondere Grünspecht und Grauspecht – einzuschätzen, da sie Nisthilfen (einschließlich Ausfräsen von Baumhöhlen) in der Regel nicht annehmen. Ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nur möglich, wenn im Umfeld eine ausreichend hohe Dichte an Höhlenbäumen besteht und diese Ersatzhabitate nicht bereits zum Revier eines weiteren Brutpaares zählen. I.d.R. sind solche günstigen Voraussetzungen gegeben, wenn großflächige Streuobstbestände oder Laubwald mit Altbaumbeständen im Umfeld von wenigen 100 m bestehen. Durch Nutzungsverzicht (Alt- und Totholzkonzept) oder Pflege und Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen und zusätzliche Entwicklung von Extensivwiesen kann dann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

*Vogelartengruppe
offenes Grünland*

Relevante Arten (und gleichzeitig Zielarten des Zielartenkonzepts) der Grünlandflächen sind Grauammer, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Weißstorch, Rotmilan und Wiesenpieper.

Die genannten Arten treten in weitläufig offenen Lebensräumen mit geringem Gehölzanteil auf (Grauammer und Baumpieper bevorzugen Einzelbäume) oder in Gebieten, die weitgehend gehölzfrei sind. Die Arten sind ganz überwiegend störanfällig, sodass sie im näheren Siedlungsumfeld nicht auftreten. Die Arten Weißstorch und Rotmilan nutzen Grünlandflächen als Nahrungshabitate, sodass diese Arten artenschutzrechtlich im Regelfall irrelevant sind.

- Vorgehensweise: Die Grünlandflächen der Entwicklungsflächen befinden sich meist innerhalb (gehölz-)struktureicher Bereiche und liegen zudem siedlungsangrenzend. Ein regelmäßiges Auftreten der genannten Vogelarten des Grünlands in den Entwicklungsflächen ist mit hinreichender Gewissheit auszuschließen.

*Vogelartengruppe der
Brachflächen mit
Ruderal-/
Hochstaudenfluren*

Zu den vorrangig zu berücksichtigenden Arten der Brachflächen mit Hochstauden- bzw. Ruderalfluren zählen (gemäß ZAK) zum einen Grauammer, Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig. Die in den Siedlungsentwicklungsflächen auftretenden Brachen mit Hochstaudenfluren bzw. Ruderalfluren sind für diese Arten jedoch nicht geeignet. Die Ruderalfluren sind dort als Bestände mit dichtem Vegetationsschluss ausgebildet und stehen im engen räumlichen Verbund mit umfangreichen bzw. dichten Gehölzbeständen. Oder sie sind sehr kleinflächig ausgebildet und direkt angrenzend zu bestehenden Siedlungsstrukturen. Dies entspricht nicht dem Habitatschema der genannten Vogelarten.

*Vogelartengruppe
der Ackerflächen*

Diese Vogelartengruppe überschneidet sich mit den oben genannten Arten der Brachflächen. Für die relevanten Arten Kiebitz und Feldlerche gilt, dass sie zu Siedlungsflächen (und anderen Kulissen) einen weiten Abstand einhalten (min. 100 m).

Für die zwei weiteren Arten Grauammer und Wachtelkönig sind neben der reinen Ackerfläche weitere Strukturen zwingend erforderlich (Gras-/Hochstaudenfluren und Einzelbäume (Grauammer) oder Gebüsche / Hecken (Wachtelkönig)). Die Ackerflächen, deren Entwicklung zu Siedlungsflächen geplant wird, haben sich diesbezüglich als nicht geeignet erwiesen. Dies gilt nicht für die Fläche 5.2.26.

- Vorgehensweise: Soweit ackergeprägte Siedlungsentwicklungsflächen sich über das siedlungsnahe Umfeld (bis 100 m) hinaus in die offene Landschaft hinein erstrecken, kann ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.
- Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF): Bei möglicher Betroffenheit von Feldlerche oder Kiebitz bestehen Möglichkeiten für

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit (Feldlerche: Lerchenfenster, Ackerraine; für den Kiebitz: s. RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009)).

*Vogelartengruppe
der Gehölzbestände
(Feldhecken,
Feldgehölze)*

Zu den bevorzugt zu berücksichtigenden Arten der Gehölzbestände zählen Grauspecht, Rebhuhn, Wendehals und Steinkauz, in Einzelfällen auch Greifvögel (Rotmilan, Baumfalke). Für die meisten genannten Arten spielen Altbäume und / oder der räumliche Verbund mit extensivem Grünland eine wichtige Rolle. Relevant sind baumreiche Hecken und Feldgehölze, seltener Gebüsche.

- Vorgehensweise: Soweit Gehölzbestände in Form von Hecken und Feldgehölzen in einer Entwicklungsfläche auftreten wird dort zum einen das Vorkommen von älteren Bäumen geprüft und das Potenzial an Baumhöhlen bzw. Horsten eingeschätzt. Zum anderen ist aus dem Vorkommen oder Nichtvorkommen anderer Habitatstrukturen im unmittelbaren Umfeld (Wiesen, Hochstaudenfluren) zu schließen, ob die Lebensraumvoraussetzungen für die relevanten Vogelarten gegeben sind. Sind solche Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden, kann ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.
- Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF): Bei einer möglichen Betroffenheit der Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Höhlenbrüter, Wendehals und Steinkauz bestehen Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit. Günstig sind auch die Erfolgsaussichten für die Gebüschbrüter, mäßig günstig für Horstbrüter (Baumfalke) und Bodenbrüter (Rebhuhn). Dahingegen sind die Erfolgsaussichten von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Grün- und Grauspecht von den Gegebenheiten im Umfeld abhängig (s. Streuobst).

Vogelartengruppe Wald

Die Fläche 1.8.5 liegen vollständig im Wald. Innerhalb dieser Flächen kommen Arten wie Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke vor. Alle genannten Arten sind auf das Vorkommen von Altbaumbeständen angewiesen, an denen Höhlen- oder Horstnester angelegt werden können. Erfolgsaussichten für Horstbrüter und Spechte sind mäßig bis günstig. Eine große Rolle spielen hier die Gegebenheiten im Umfeld.

*Vogelartengruppe
der Gewässer*

In den Entwicklungsflächen wurden keine Gewässer angetroffen, die als Lebensstätte für die relevanten Arten geeignet wären. Insbesondere für die lokalen Leitarten Knäckente, Krickente und Teichhuhn sind die von dichter Ufervegetation gesäumten (kleinen) Fließgewässer und Entwässerungsgräben der Entwicklungsflächen nicht geeignet.

Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Für die im Verbandsgebiet auftretenden Fledermausarten (s. Anhang A1) sind (als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte) die Habitatstrukturtypen Gebäude, Altholzreiche Wälder, und große Streuobstwiesen von Bedeutung. Alle diese Strukturen kommen vereinzelt auf Entwicklungsflächen vor (siehe Steckbriefe).

Streuobstwiesen: Für die (gemäß ZAK) relevanten Arten der Streuobstwiesen Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Fransenfledermaus stellen Streuobstwiesen i.d.R. lediglich Jagdhabitate dar. Dagegen weist die Bechsteinfledermaus gelegentlich auch Quartiere in Streuobstwiesen auf, soweit diese großflächig ausgebildet sind. Altbäume mit Höhlen stellen dort die entscheidende Struktur (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) dar.

- Vorgehensweise: Bei Entwicklungsflächen mit Lage innerhalb großflächiger Streuobstwiesenbestände kann ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus nicht ausgeschlossen werden.
- Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF): Eine Kombination von

Altbaumpflege, Neupflanzung und Schaffung von Quartieren (Baumhöhlen mittels Fräsen ggfs. auch Fledermausnistkästen, s. RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2009) erscheint als eine Maßnahme mit mittleren bis guten Erfolgsaussichten.

Haselmaus

Als weitere Säugerart ist die Haselmaus zu berücksichtigen. Von den in den Entwicklungsflächen auftretenden Habitatstrukturtypen sind für diese Art Streuobstwiesen, Wälder und Feldhecken relevant. Baumhöhlen sowie Früchte / Nüsse im Umfeld sind entscheidende Requisiten.

- Vorgehensweise: Bei Entwicklungsflächen mit Lage innerhalb den oben genannten Habitatstrukturtypen kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden.
- Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF): Gemäß RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009) bestehen "hoch und sehr hoch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus zur Verfügung, die allerdings aufgrund der Ortstreue und geringen Mobilität der Haselmaus nur im aktuell besiedelten Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe in kurzer Zeit ihre volle Wirkung entfalten können."

Reptilien

Trockenwarme Lebensräume mit einem Wechsel von offenen/vegetationsarmen Böden und steinigen Flächen (auch Trockenmauern und Schotterfluren), Ruderal-/ Hochstaudenfluren, Magerrasen Grasfluren/ Wiesen und einzelnen Strauchbeständen sind Lebensstätten der Schlingnatter, der Zauneidechse und der Mauereidechse.

- Vorgehensweise: Ein mögliches Vorkommen der Mauereidechse kann auf den Habitattyp offener/ vegetationsarmer Boden und steinigen Flächen beschränkt werden. Die nur sehr lückig verbreitete Schlingnatter benötigt dagegen ein Mosaik aus den vorgenannten Flächen. Die Zauneidechse benötigt die enge Benachbarung der Habitatstrukturen offen-sonnige Plätze mit lückiger Vegetation einerseits und schattige Bereiche (z.B. Gehölze) andererseits. Mauer- und Zauneidechse können auch in suboptimalen Lebensräumen vorkommen und dort Bestände mit meist kleiner Individuenzahl ausbilden. Ein Vorkommen beider Arten ist für den Fall, dass die genannten Habitatstrukturen z.T. auch nur rudimentär vorhanden sind, in der Regel nicht auszuschließen.
- Für die Zauneidechse bestehen verschiedene gut geeignete CEF-Maßnahmen (RUNGE ET AL., 2009), dies kann auch für die Mauereidechse gelten.

Die Erfolgsaussichten für CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter sind gemäß Runge et al. (2009) je nach Maßnahme günstig bis ungünstig einzuschätzen. Günstig dann, wenn im Umfeld Möglichkeiten zur Optimierung bestehender Habitate bestehen und eine Förderung der Beutetierarten (Zauneidechse, Blindschleiche möglich ist).

Gemäß MKULNV NRW (2013) sind alle fünf geprüften Maßnahmentypen geeignet (Entwicklung von Extensivrasen, Steinriegel, Gesteinschüttungen, gesteuerte Sukzession, Ruderalfluren).

Amphibien

Oberflächengewässer die für Amphibien geeignet sind, kommen in den Siedlungsentwicklungsflächen nicht vor. Temporär wasserführende Mulden, Fahrrinnen oder Gräben stellen geeignete Laichmöglichkeiten für die Gelbbauchunke dar.

- Vorgehensweise: Ein mögliches Vorkommen der Gelbbauchunke kann auf den Habitattyp Entwässerungsgräben oder sonstige temporäre Wasserflächen beschränkt werden. Diese Habitattypen sind vor allem auf den Entwicklungsflächen der Gemeinde Schutterwald zu finden. Ein Vorkommen der Gelbbauchunke, kann beim Vorfinden solcher

Wasserstellen, nicht ausgeschlossen werden.

- Für die Gelbbauchunke bestehen verschiedene gut geeignete CEF-Maßnahmen (RUNGE ET AL., 2009), dies gilt auch für andere Amphibienarten.

Tagfalter

Als artenschutzrechtlich relevante Arten gelten im Verbandsgebiet der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und der Große Feuerfalter. Alle drei Arten sind an spezielle Pflanzenvorkommen und an spezielle Mahdzeiträume ihrer Grünlandlebensräume angewiesen.

Der Große Feuerfalter tritt auf in gemähten und leicht verbrachten frischen Grünlandflächen und Feuchtgrünland mit Vorkommen von Ampferarten.

Der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling sind in mittlerem bis feuchtem, jedoch eher mageren Grünland verbreitet und dort auf die Vorkommen der Pflanzenart Großer Wiesenknopf sowie Bestimmter Knotenameisenarten (*Myrmica rubra* und *Myrmica scabrinodis*) angewiesen.

- Vorgehensweise: Die Entwicklungsflächen, wurden hinsichtlich der genannten Vegetationsformen und insbesondere den genannten Pflanzenarten im Mai 2019 abgegangen (einmalig). Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs wurde nicht festgestellt. Ampfer kam in einigen Grünlandflächen vor, vorwiegend in den Gemeinden Schutterwald und Durbach.
- Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF): Im Rahmen der Untersuchung der Siedlungsentwicklungsflächen wurden auch benachbarte Flächen dahingehend geprüft, ob dort vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Für den Großen Feuerfalter besteht eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, beim Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling nur eine mittlere.

Für beide Arten muss dazu auf angrenzenden geeigneten Flächen eine Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung auf verbrachten Teilflächen erfolgen und/ oder der Zeitpunkt der Grünlandmahd ist an die Entwicklungszyklen der Arten anzupassen. Die Eiablage-Pflanzen sind einzubringen (spez. Ampferarten bzw. Großer Wiesenknopf).

Pflanzenarten

Das Auftreten der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen kann - nach Begehung der naturschutzfachlich wertvolleren Flächen - mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Natura 2000 - Verträglichkeitsvorabschätzung

6.2.1 Methodische Vorgehensweise

Aufgabenstellung

In einem Natura 2000 - Gebiet (Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet) darf der Erhaltungszustand für die hier geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht verschlechtert werden und auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen, die aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, dürfen nicht eingeschränkt werden.

Einige Entwicklungsflächen der VG Offenburg berühren FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete. Wenn eine bauliche Entwicklungsfläche mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebietes nicht vereinbar ist, muss auf diese Baufläche verzichtet werden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der FNP-Änderung kann keine Vogelschutzgebiets-/ oder FFH-Verträglichkeitsvollprüfung durchgeführt werden. Es kann lediglich eine Vorabschätzung durchgeführt werden, ob eine

Unverträglichkeit der Erhaltungsziele (des Vogelschutzgebiets oder FFH-Gebietes) mit der geplanten Siedlungsentwicklung eintreten kann.

Eine solche Beeinträchtigung kann in der Regel dann nicht ausgeschlossen werden, wenn eine Siedlungsentwicklungsfläche in ein solches Schutzgebiet hineinragt, eventuell auch, wenn es ein solches berührt.

Liegt eine Siedlungsentwicklungsfläche dagegen außerhalb eines Natura 2000 – Gebiets kann - mit Ausnahme von drei Sonderfällen - eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Wenn die Entwicklungsfläche außerhalb des Schutzgebietes liegt

Außerhalb des Schutzgebiets liegende Flächen sind in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung lediglich in drei Fällen mit einzubeziehen:

- Wenn das Vorhaben in das Natura 2000 - Gebiet erheblich nachteilig hineinwirkt (z.B. in Form von Lärm oder anderen Immissionen)
- Wenn das Vorhaben zur Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen zwischen verschiedenen Natura 2000 - Gebieten führen kann
- Wenn die externen Flächen nicht in das betreffende Schutzgebiet mit einbezogen werden, obwohl sich ihre Einbeziehung zum Zeitpunkt der behördlichen Zulassungsentscheidung naturschutzfachlich aufdrängt. D.h. Beeinträchtigungen extern gelegener Nahrungsflächen von als Erhaltungsziel geschützten Arten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Wenn aber die Nahrungsflächen erforderlich für den günstigen Erhaltungszustand dieser Arten sein sollten, ist dies ein Indiz dafür, dass eine fehlerhafte Gebietsabgrenzung vorliegt und die Flächen deshalb in die Verträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2010 (Az.: 9 A 5.08))

Vorgehensweise

Bei der Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung gilt der Vorsorgegrundsatz. Eine Beeinträchtigungswirkung durch eine Entwicklungsfläche muss mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, muss die Fläche entweder fallen gelassen oder verkleinert werden oder es muss eine Verträglichkeitsvollprüfung durchgeführt werden.

Soweit eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele möglich erscheint, sind die Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und in Einzelfällen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit gesicherten Erfolgsaussichten) zu prüfen.

Wenn danach nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und für die Wirksamkeit möglicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine hinreichende Gewissheit besteht, muss die Siedlungsentwicklungsfläche verkleinert oder verworfen werden oder es muss eine Natura 2000 - Verträglichkeitsvollprüfung durchgeführt werden (die zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen im FNP-Änderungsverfahren führt). Zur Verträglichkeitsvorabschätzung wurde im Frühjahr / Sommer 2019 eine vor-Ort-Begehung durchgeführt. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der mit den Erhaltungszielen des FFH-Schutzgebietes verknüpften Arten und Lebensraumtypen mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann, wurden folgende Aspekte geprüft:

- Lagebeziehung / Distanz zwischen der Siedlungsentwicklungsfläche und der Vogel-/ FFH-Schutzgebietsfläche: Lage innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes, wenn außerhalb: mit welchem Abstand?
- Vorkommenswahrscheinlichkeit der mit den Erhaltungszielen verknüpften Lebensraumtypen (LRT) und Arten in der von der Entwicklungsfläche berührten Schutzgebiets-Teilfläche

- Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials der geplanten Nutzung

Auf Grundlage der vorgenannten Prüfpunkte erfolgt eine Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten des jeweiligen Schutzgebietes. In Kap. 6.2.2 sind die Entwicklungsflächen dargestellt, die innerhalb oder in der Nähe von Natura 2000 – Gebieten liegen.

6.2.2 Natura 2000 - Schutzgebiet im Plangebiet

*FFH-Schutzgebiet
„Untere Schutter und
Unditz“*

Das FFH-Schutzgebiet „Untere Schutter und Unditz“, Nr. 7513-341, liegt in der Offenburger Rheinebene, unter anderem auf der Gemarkung von Hohberg, Stadt Offenburg und Schutterwald.

Folgende Entwicklungsflächen berühren dieses Schutzgebiet:

Stadt Offenburg

Die Fläche 1.8.5 liegt vollständig im FFH-Gebiet. Die Teilfläche 1.2.11 b liegt teilweise (ca. 15 %) im Schutzgebiet. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind nicht ausgeschlossen. Eine Natura 2000 - Vorprüfung wird für beide Flächen erforderlich (siehe Anhang A2). Die Vorprüfung für die Fläche 1.8.5 ergab keine Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hervorzurufen. Für die Fläche 1.2.11 b hat die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, daher ist eine Verträglichkeitsvollprüfung durchzuführen. Wenn bei einer Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (auch bei Umsetzung von Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nicht ausgeschlossen werden können, kann diese Fläche nicht als Siedlungsfläche entwickelt werden.

Die Erhaltungsziele umfassen folgende Arten und Lebensraumtypen:

- Tiere:
Bitterling, Lachs, Bachneunauge, Meerneunauge; Kleine Flussmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke; Grüne Flussjungfer; Helm-Azurjungfer; Gelbbauchunke; Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus; Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling; Heldbock
- Lebensraumtypen (Reihenfolge in absteigender Auftretenswahrscheinlichkeit):
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald; Magere Flachland-Mähwiesen; Fließgewässer mit flutender Wasservegetation; Auenwälder mit Erle, Esche, Weide; Natürliche, nährstoffreiche Seen; Pfeifengraswiesen; Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen; Feuchte Hochstaudenfluren; Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation; Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer

*FFH-Schutzgebiet
„Schwarzwald Westrand
von Herbolzheim bis
Hohberg“*

Die vielfältigen Teilflächen des FFH-Schutzgebiets "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg", Nr. 7713-341, erstrecken sich von Herbolzheim bis Hohberg (Gemarkung von Hohberg und Stadt Offenburg).

Folgende Entwicklungsfläche berührt dieses Schutzgebiet:

Stadt Offenburg

Die Fläche 1.12.11 grenzt an das FFH-Gebiet an. Eine baurechtliche Genehmigung liegt bereits vor. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes durch die FNP - Änderungen sind nicht zu erwarten. Die Natura 2000 – Voreinschätzung ist dem Anhang A2 zu

entnehmen.

Die Erhaltungsziele umfassen folgende Arten und Lebensraumtypen:

- Tiere:

Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus; Spanische Flagge, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling; Gelbbauchunke, Kammmolch; Hirschkäfer; Grünes Besenmoos, Rogers Goldhaarmoss, Europäischer Dünnfarn; Helm-Azurjungfer, Steinkrebs; Bachneunauge, Groppe

- Lebensraumtypen (Reihenfolge in absteigender Auftretenswahrscheinlichkeit):

Hainsimsen-Buchenwälder; Waldmeister-Buchenwald; Magere Flachland-Mähwiesen; Natürliche nährstoffreiche Seen; Auenwälder mit Erle, Esche, Weide; Kalk-Magerrasen; Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation; Schlucht- und Hangmischwälder; Feuchte Hochstaudenfluren; Pfeifengraswiesen; Silikatschutthalden; Kalkmagerrasen (orchideenreiche Bestände); Artenreiche Borstgrasrasen

Vogelschutzgebiet
„Kambach Niederung“

Das Vogelschutzgebiet „Kambach Niederung“, Nr. 7413-441, erstreckt sich westlich und östlich der A5 oberhalb von Offenburg.

Folgende Entwicklungsflächen berühren dieses Schutzgebiet:

Stadt Offenburg

Die Teilfläche 1.2.11 b liegt teilweise (ca. 60 %) im Vogelschutzgebiet. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können hier nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000 - Vorprüfung wird erforderlich (siehe Anhang A2). Für die Fläche 1.2.11b hat die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben geeignet ist die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, daher ist eine Vollprüfung durchzuführen. Wenn bei einer Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (auch bei Umsetzung von Schadenbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nicht ausgeschlossen werden können, kann diese Fläche nicht als Siedlungsfläche entwickelt werden.

Folgende Vogelarten sind im oben genannten Schutzgebiet gelistet:

- Raubwürger, Silberreiher, Weißstorch, Kornweihe, Baumfalke, Neuntöter, Rohrweihe, Kiebitz, Schwarzkopfmöwe, Bekassine, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen, Eisvogel, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wachtel

**Vogelschutzgebiet
„Gottswald“**

Das Vogelschutzgebiet "Gottswald", Nr. 7513-442, liegt westlich von Offenburg und erstreckt sich zwischen Willstätt und Schutterwald (Stadt Offenburg und Gemeinde Schutterwald).

Folgende Entwicklungsflächen berühren dieses Schutzgebiet:

Stadt Offenburg

Die Fläche 1.8.5 liegt vollständig im Vogelschutzgebiet. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können hier nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000 - Vorprüfung wird erforderlich (siehe Anhang A2). Die Vorprüfung für die Fläche 1.8.5 ergab keine Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes hervorzurufen.

Folgende Vogelarten sind im oben genannten Schutzgebiet gelistet:

Schwarzspecht, Mittelspecht, Baumfalke, Grauspecht, Hohltaube, Eisvogel, Schwarzmilan, Wespenbussard

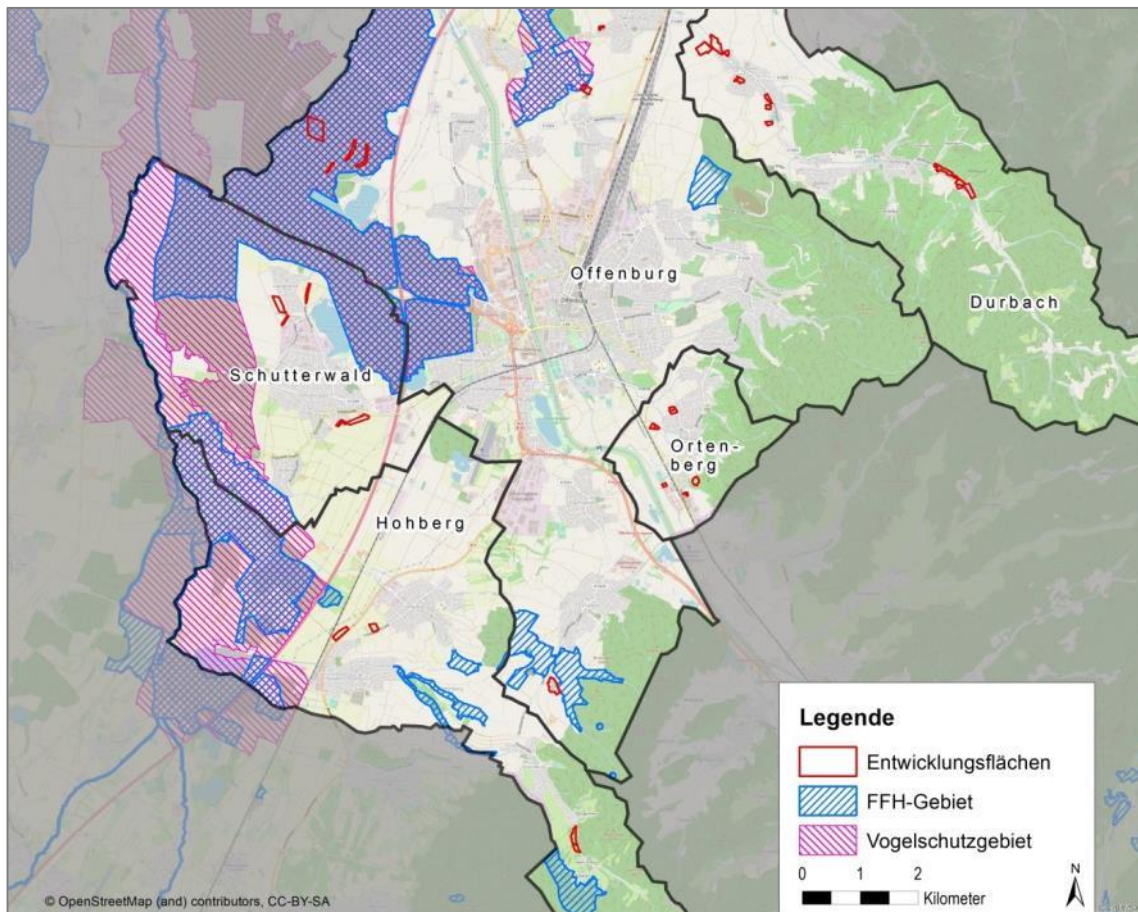


Abbildung 2: Lage von Natura 2000-Schutzgebieten

7 Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

Gegenstand der Prüfung Gegenstand der hier vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch den Flächennutzungsplan vorbereitet werden, also ausschließlich Planungen, die von den Verbandsgemeinden selbst entwickelt werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat die Umweltverträglichkeitsprüfung zum FNP die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt:

Die Umweltverträglichkeit von Vorhaben und Projekte anderer Planungsträger (staatliche oder private Institutionen) ist nicht im Rahmen dieser FNP-Änderung zu prüfen. Für diese Vorhaben werden innerhalb ihrer Zulassungsverfahren eigenständige (projektbezogene) Umweltprüfungen durchgeführt.

Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurden im Jahr 2019 alle von der VG Offenburg vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungsflächen untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf den folgenden Seiten - nach Gemeinden gegliedert - mittels Steckbriefen und in einer Übersichtstabelle mit Karte (zur Lage der Flächen) dargestellt.

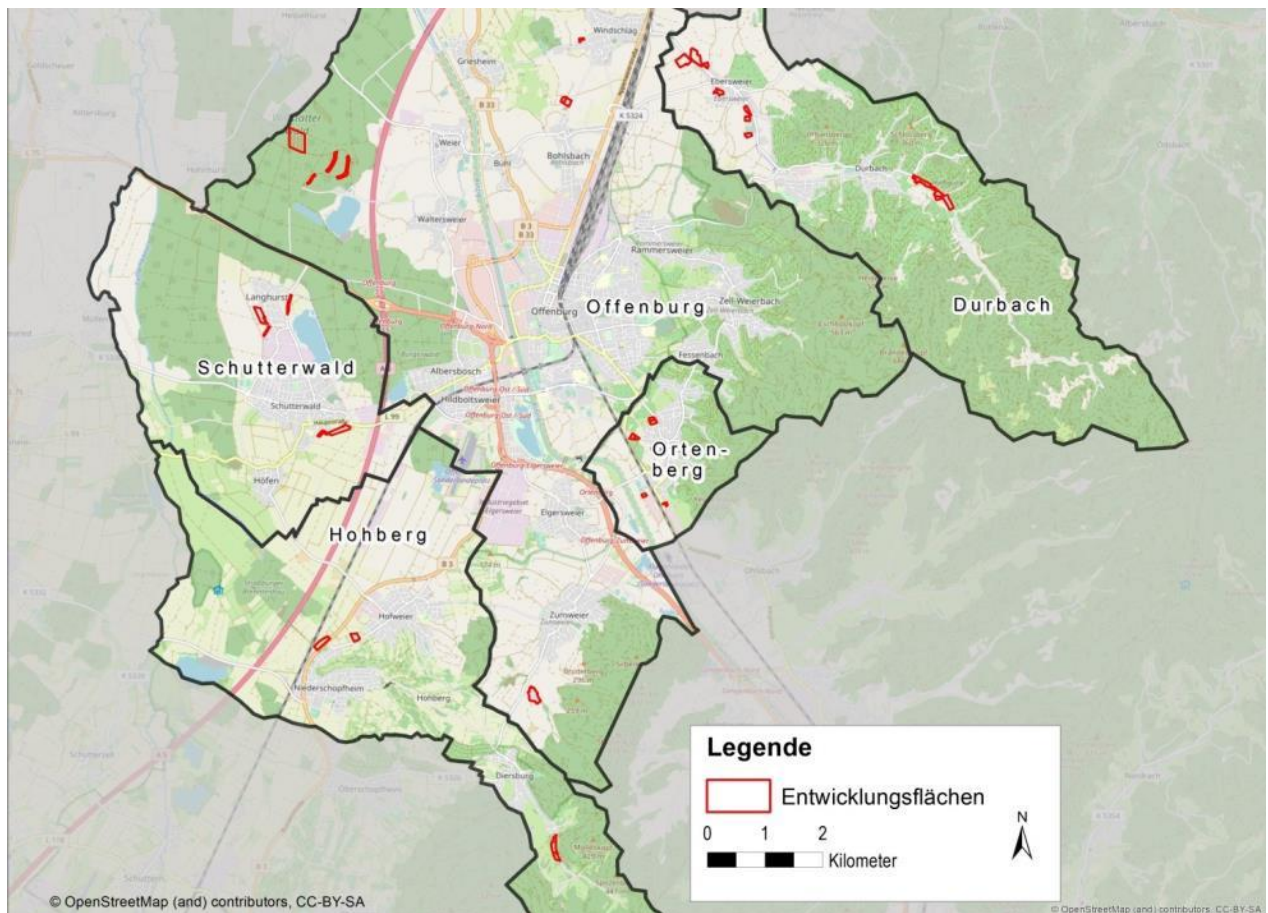


Abbildung 3: Übersicht über die Siedlungsentwicklungsflächen des VG Offenburg

7.1 Stadt Offenburg

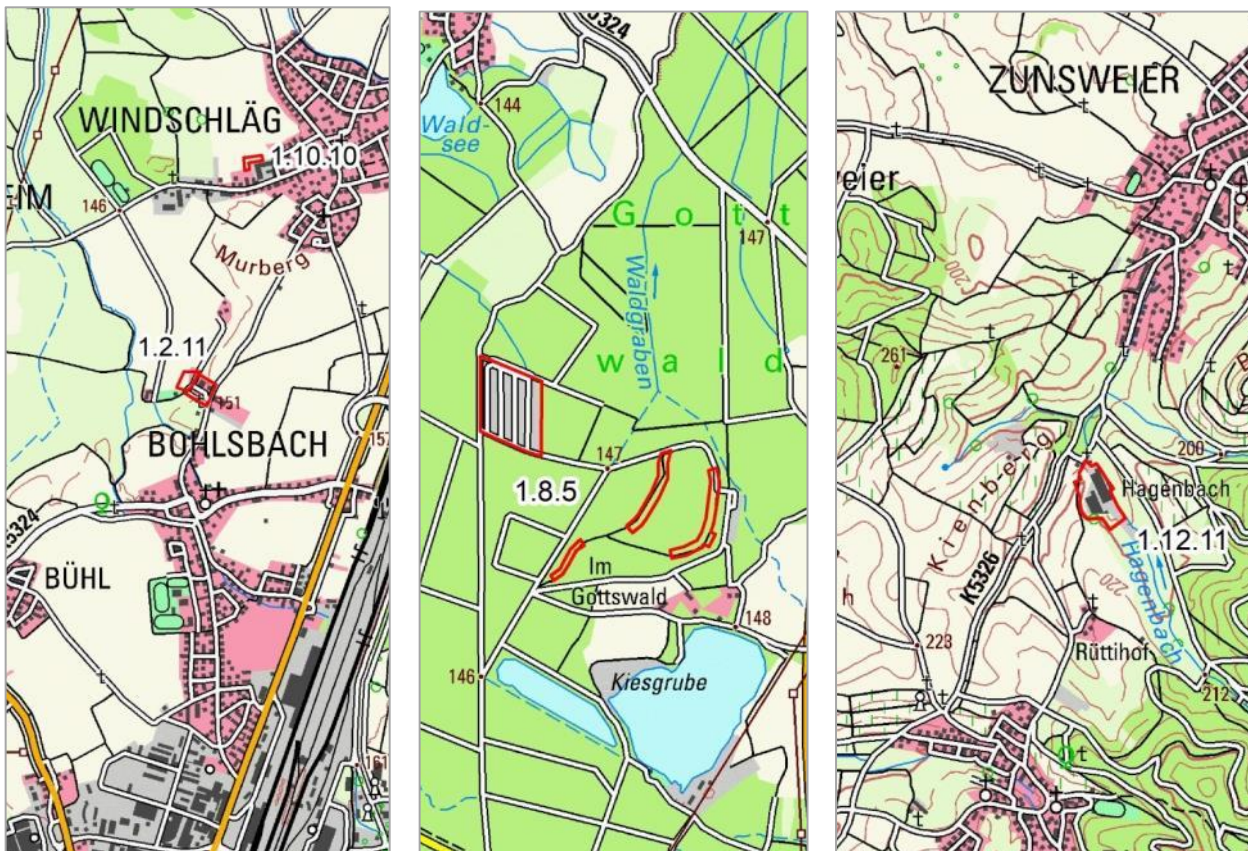


Abbildung 4: Siedlungsentwicklungsflächen Stadt Offenburg

Entwicklungsflächen Stadt Offenburg		Gesundheit	Erholung	Biotope	Artenschutz	Natura 2000	Boden	Altlastenverdacht	Oberflächenwasser	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturgüter	Eignung gesamt
Nr.	Bezeichnung													
1.2.11	E Fa. Burgert Bohltsbach	☐	☐	☒	☒	§ ☒	☒		☒	☐	☐	☒	☐	II
1.8.5	Bunkeranlage Waltersweier	☐	☐	☒	☒	§ ☐	☒	!!	☒	☒	☐	☒	☐	I
1.10.10	Eisengießerei Karcher Guss	☐	☐	☒	☒	☐	☒		§ ☒	☒	☐	☒	☐	II
1.12.11	Leistenfabrik Stark	☐	☐	§ ☒	☒	§ ☐	☒		☒	☐	☐	☒	☐	I

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ▣ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung:
I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet
§ starke rechtliche Restriktionen, !! Hinweis auf Altlastenverdächtige Fläche

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Firma Burgert/Bohlsbach		Nr. 1.2.11	
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche 1.2.11 besteht aus einem Gewerbebetrieb mit Landwirtschaft, Gewerbehallen, Wohnhäusern und Lagerflächen sowie kleinen Grünflächen. Westlich angrenzend befindet sich eine potenzielle Erweiterungsfläche: 1.2.11b, die vorwiegend als Weide genutzt wird. Im Süden liegt die Ortschaft Bohlsbach, in den anderen Himmelsrichtungen schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.					
Geplante Nutzungsänderung: Die gemischte Baufläche (1.2.11) und die landwirtschaftliche Teilfläche sollen mit der FNP-Änderung als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.					1,8 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Teilfläche 1.2.11b bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzelange ergeben. Für die Fläche 1.2.11 entspricht die geplante FNP-Darstellung dem Bestand (Gewerbebetrieb).					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Durch den Betrieb selbst können für die Landwirtschaft und das Kleingewerbe übliche Schall- und Schadstoffemissionen ausgehen. Für die gewerbliche Nutzung besteht allerdings eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.			☐
Mensch/ Erholung		Die Flächen liegen am Ortsrand von Bohlsbach, an denen ein befestigter landwirtschaftlicher Weg vorbeiführt. Ein unbefestigter Weg führt über den Hof und kann als Rad- und Fußweg genutzt werden. Das Umland lädt durch ein Mosaik aus Streuobst, Wiesen und Weiden zur Erholungsnutzung ein, die Erholungsfunktion innerhalb der Fläche ist nur von geringer Bedeutung.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		<u>Fläche 1.2.11</u>			☒
		37.10	Acker	20 %	
		60.10	Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude	33 %	
		60.21	Versiegelte Fläche	40 %	
		33.52	Ziergarten	7 %	
		<u>Fläche 1.2.11 b</u>			
60.21	Versiegelte Fläche	15 %			
33.52	Fettweide	85 %			
Biotopverbund: Ein Regionaler Grünzug durchläuft das westliche Teilgebiet (1.2.11b).					
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Ackerrandstrukturen, Säume, zugängliche Gebäude) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Reptilien als wahrscheinlich. Während der Begehung im 05/2019 wurden ein- und ausfliegende Rauchschwalben an den bestehenden Betriebsgebäuden beobachtet. An den Bestandsgebäuden			☒

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Firma Burgert/Bohlsbach	Nr. 1.2.11
		könnten weitere Gebäudebrüter wie Haussperling, Mehlschwalben oder Mauersegler vorkommen. Die Wiesen- und Ackerrandstrukturen, sowie der Garten innerhalb und im direkten Umkreis zur Entwicklungsfläche eignen sich als Habitate für die Zauneidechse. Für diese Arten bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.	
Natura2000		Ca. 15 % der westlichen Teilfläche (1.2.11.b) überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie zu 60 % mit dem VSG „Kammbach-Niederung“. Zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete ist für diese Teilfläche eine Vorprüfung erforderlich. <i>Anmerkung 06.09.21: Mittlerweile wurde für das VSG eine Verträglichkeitsvollprüfung durchgeführt (Siehe auch Anhang A2). Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG können ausgeschlossen werden.</i>	■§
Boden		Die Fläche 1.2.11 befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor. Für die Fläche 1.2.11.b gilt: Auenogley-Brauner Auenboden (Gley-Vega) aus Auenlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,17 (hoch) Bodenfruchtbarkeit hoch bis sehr hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch bis sehr hoch und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Landwirtschaft) Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	■
Wasser		Die Fläche liegt ca. 25 m vom Spirigraben entfernt.	□
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich vom Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Die Flächen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten.	■
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	□
Klima / Luft		Nach Entwurf Raumanalyse LRP (2013) gehören die Entwicklungsflächen a und b zu einem Freiraumbereich mit klimatisch wichtiger Ausgleichsfunktion. Gemäß Entwurf LP (2016) handelt es sich um Vegetationsbereiche mit klimatisch aktiven Flächen (Freiland-Klimatop). Die Funktionen sind aufgrund der strukturarmen Vegetation jedoch eher von untergeordneter Rolle. Die mittlere Teilfläche ist fast vollständig bebaut und wird als Wirkungsraum Dorfklimatop eingestuft.	□
Landschaft / Landschaftsbild		Ein Teil der Fläche liegt leicht erhöht, von dort bestehen Blickbeziehungen nach Osten auf das Schwarzwaldpanorama. Der Hof bildet durch die begrünten Flächen und dazugehörigen Weiden einen offenen, grünen Ortsrand. Das landwirtschaftliche Ortsbild wird durch die Lagerhallen und Lagerflächen geringfügig beeinträchtigt.	■
Kultur Sachgüter		Kleindenkmal südlich der Entwicklungsfläche	□
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	□
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	□
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Artenschutzrechtliche Erfordernisse (Bestand und erforderliche CEF-Maßnahmen) für die genannten Arten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Firma Burgert/Bohlsbach	Nr. 1.2.11
Eignung bei einer Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Schutzgebiete (mit Umsetzung von Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen)		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		ungeeignet	IV

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Bunkeranlage Stadtwald		Nr. 1.8.5		
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung						
						
Gebietsbeschreibung: Die Fläche gliedert sich in 4 Teilflächen. Die erste Teilfläche besteht aus einem ehemaligen flächigen Munitionslager mit Bunkern (auf denen Photovoltaikanlagen errichtet wurden), asphaltierten Wegen und Grünflächen, die zur Lagerung von Holzernte genutzt werden. Zwischen den Bunkeranlagen wachsen Strauchgruppen und Brombeergestrüpp. Die anderen 3 Teilflächen bestehen aus alten Lagergebäuden, die entlang unbefestigter Wege im Wald errichtet worden sind. Der Bereich vor den Gebäuden ist zum Teil asphaltiert, geschottert oder unbefestigt. Der Bereich zwischen den Gebäuden ist sehr strukturreich und besteht aus Brombeergestrüpp, Einzelgehölzen oder Ausläuferflächen des angrenzenden Waldes.						
Geplante Nutzungsänderung: Die Flächen im Stadtwald werden bereits zur Lagerung von Material und Holz genutzt. Diese Nutzung soll im FNP gesichert werden.					13 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation.						
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko	
Mensch / Gesundheit		Schallimmissionen bestehen durch die A5 im Osten. Die Teilflächen liegen zwischen 450 – 1300 m zur A5 entfernt. Für eine forstliche Nutzung besteht allerdings keine Schutzbedürftigkeit.			☐	
Mensch/ Erholung		Die Flächen sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und besitzen somit keine Erholungsfunktion.			☐	
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.10	Gebäude (Bunkeranlage): Zu ca. 50 % bewachsen mit Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (35.63), Brombeergestrüpp (43.11) sowie aufkommende Pionierarten (Weide) und Sträucher wie Holunder und Hartriegel (42.20). Zu 50 % mit Photovoltaikanlagen versehen.		39 %	■
		60.10	Gebäude (Kleine Lagerhäuser, vollständig versiegelt)		19 %	
		60.21	Asphaltierter Weg		3 %	
		60.24	Unbefestigter Weg		2 %	
		45.12	Fichtenbaumreihe (am westlichen Rand der größeren Teilfläche, wahrscheinlich als Sichtschutz angelegt)		2 %	
		55.00	Buchenreicher Wald mittlerer Standorte (vorwiegend junges Stangenholz am Waldrand)		20 %	
		43.11	Brombeergestrüpp (lückige Bereiche zwischen den Lagerhäusern)		5 %	
		60.41	Holzlagerfläche (vollständig grasbewachsen, regelmäßig gemäht)		7 %	
		35.32	Goldruten-Dominanzbestand (lückige Bereiche zwischen den Lagerhäusern)		3 %	

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Bunkeranlage Stadtwald	Nr. 1.8.5
		Biotopverbund: Kleinere Teilflächen sind Kerngebiet des Biotopverbunds Wald; Teilflächen sind Bestandteil eines Regionalen Grünzugs.	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Wald und Jungaufwuchsbestände zwischen den Lagerstätten) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten wahrscheinlich. Spechte und Fledermäuse können in Baumhöhlen innerhalb oder angrenzend zur Entwicklungsfläche als Fortpflanzungsstätten nutzen. Die Waldrandstrukturen mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht entlang der Waldwege und die Strauchgruppen auf den Bunkeranlagen sind potentiell geeigneter Lebensraum für die Haselmaus. Die Gelbbauchunke als Pionierart kann temporär wasserführende Fahrrinnen oder Mulden als Fortpflanzungsstätte in der Entwicklungsfläche nutzen. Auf den Ruderalflächen auf der größeren Teilfläche können sich Nahrungspflanzen von Tagfaltern finden. Zudem weisen die alten Lagerhäuser Löcher auf und sind für Fledermäuse zugänglich. Sommer- und Winterquartiere für verschiedene Fledermausarten sind nicht auszuschließen. Da es sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandsituation handelt, wird von keinen baulichen Veränderungen ausgegangen. Sind Umbaumaßnahmen oder Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden geplant, ist frühzeitig eine artenschutzrechtliche Untersuchung vorzunehmen (siehe artenschutzfachliche Voreinschätzung im Anhang).	■
Natura2000		Die Fläche liegt vollständig im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie im VSG „Gottswald“. Da es sich lediglich um eine Anpassung an die Bestandssituation ohne bauliche Maßnahmen handelt, kann eine Verletzung der Erhaltungsziele mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Natura 2000 - Voreinschätzung im Anhang).	§□
Boden		Gley-Pseudogley und Pseudogley-Gley Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,33 (mittel) Bodenfruchtbarkeit mittel, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Wald)	■
		Altlastenverdächtige Flächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsfläche: Gemäß Stellungnahme Landratsamt (25.09.2017): Altstandort „AS Munitionslager I Waltersweier – Bereich um TBR 3“ und „AS Munitionslager I – Restfläche“; Gemäß Altlastenkataster: B-Fall.	!!
Wasser		Die drei östlichen Teilflächen liegen in der Gabel der beiden Gewässer II. Ordnung „NN-RW 9“ und „Waldgraben“, haben jedoch keinen direkten Kontakt zu den Gewässern (Abstand ca. 30- 35 m).	□
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich vom Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Die westliche Teilfläche grenzt an die Zone IIIB des WSG „Kehl-Süd“.	■
		Je 30 % der Fläche liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀) und statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}).	■
Klima / Luft		Die Flächen liegen innerhalb des Stadtwaldes, der klimatisch eine aktive Rolle als Kalt- und Frischluftproduktionsstätte für die Siedlungsfläche der Stadt Offenburg hat (LRP Entwurf 2013). Gemäß Entwurf LP (2016) ist die Fläche Teil eines Waldklimatops, Frischluftentstehungsgebiet und Klimaschutzwald. Die größere Teilfläche verfügt jedoch aufgrund der bestehenden Versiegelung über eine reduzierte klimatische Ausgleichsfunktion.	□
Landschaft / Landschaftsbild		Aufgrund der abgelegenen und nicht öffentlichen Lage der Bunker weisen die Flächen nur eine geringe Erlebbarkeit auf. Der umliegende Laubmischwald schränkt die Sichtbarkeit der Gebäude und Lagerflächen schon aus geringen Entfernungen ein. Die Gebäude auf den drei kleineren Teilflächen wirken verwahrlost und sind teilweise beschädigt. Die Holzlagerstätten auf der größeren Teilfläche werden forstwirtschaftlich genutzt. Alle Flächen wirken als visueller „Fremdkörper“ im Wald. Die Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs.	■
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- oder Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	□

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Bunkeranlage Stadtwald	Nr. 1.8.5
Wechselwirkung	↔	Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall	⚡	Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar. Auf der westlichen Teilfläche wurden 2016 Photovoltaikanlagen errichtet und sind seit dem in Betrieb.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Vorfeld von baulichen Veränderungen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

Gemeinde: Stadt Offenburg	Fläche: Eisengießerei Karcher Guss	Nr. 1.10.10
----------------------------------	---	--------------------

← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Gebietsbeschreibung: L-förmiger Grünlandstreifen nordwestlich des bestehenden Gewerbes. Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Windschlag und wird im Norden von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Neben einer Reihe von Halbstamm-Obstbäumen befindet sich ein Entwässerungsgraben auf dem nördlichen Teil der Fläche. Der westliche Streifen besteht aus einem Acker.

Geplante Nutzungsänderung: Die landwirtschaftliche Nutzfläche soll mit der FNP-Änderung als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. **0,3 ha**

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzelange ergeben.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Flächenanteil in %	Risiko
Mensch Gesundheit	 Von den angrenzenden Gewerbeflächen gehen erhöhte Schallemissionen aus. Für die gewerbliche Nutzung besteht allerdings eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.		☐
Mensch/ Erholung	 Zwischen Gewerbe und Landwirtschaft liegend ist die Fläche kaum einsehbar oder zugänglich. Sie eignet sich nicht für die Erholungsnutzung.		☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume	 33.41 Fettwiese (vereinzelt Goldrute)	50 %	☒
	33.71 Acker	30 %	
	33.41 + 45.40 Fettwiese mit Halbstamm-Obstbäumen	10 %	
	60.60 Flächen mit gärtnerischer Nutzung (Zier- und Nutzgarten)	7 %	
	12.63 Trockengraben ohne gewässerspezifische Vegetation	3 %	
besonderer Artenschutz	 Im Zuge des B-Planverfahrens „Karcher Guss“ wurde für das Firmengelände und die angrenzenden potenziellen Erweiterungsflächen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese ergab ein Vorkommen von zwei Brutvogelarten (Star, Haussperling) innerhalb der Entwicklungsfläche und 13 planungsrelevanten Brutvogelarten in der näheren Umgebung. Einer der Obstbäume im Norden weist ein mögliches Sommerquartier für Fledermäuse auf. Die Erweiterungsfläche ist laut Gutachten jedoch kein essentieller Lebensraum für Fledermäuse. Zum Schutz überfliegender Fledermausarten wurde als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung vorgeschlagen. Auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände wurde die Mauereidechse nachgewiesen. Für die oben genannten Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) – die bereits im Gutachten zum B-Plan benannt werden - wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.		☒
Natura2000	 Die Fläche liegt 600 m vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie 350 m VSG „Kammach-Niederung“ entfernt. Es wurde im Mai 2019 eine Natura 2000 -		☐

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Eisengießerei Karcher Guss	Nr. 1.10.10
		Vorprüfung zum Bebauungsplan „Karcher Guss“ durchgeführt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben geeignet ist die Erhaltungsziele der Natura 2000 – Gebiete zu beeinträchtigen.	
Boden		Bodentyp: Brauner Auenboden (Vega), meist kalkhaltig und häufig mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus Auenlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,17 (hoch) Bodenfruchtbarkeit hoch bis sehr hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft) Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	■
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich vom Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.	■
		70 % der Fläche liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten wäre (HQ₁₀₀) und 80% liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ_{extrem}). Da gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes BW die Fläche größtenteils im Überschwemmungsbereich (HQ₁₀₀) liegt, gilt nach § 65 Wassergesetz BW ein Verbot für die Bebauungsplanung. Das Verbot kann überwunden werden, wenn: - durch fachkundige Untersuchungen der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche außerhalb des Überschwemmungsbereichs liegt oder - die in § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorgegebenen neun Voraussetzungen erfüllt werden, u.a. verloren gehender Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.	■§
Klima / Luft		Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) gehört die Fläche zum Siedlungsbereich mit erhöhten Wärme- und Luftbelastungsrisiken. Gemäß Entwurf LP (2016) handelt es sich bei der unbebauten Fläche um einen Teil eines potentiellen Kaltluftsammlungsgebiets. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist im Falle einer Bebauung von einer geringen klimatischen Belastungswirkung auszugehen.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Die Landschaft ist geprägt von mittlerer Strukturvielfalt, die aufgrund der Anschlusslage zum Gewerbe nur eine geringe Erlebnisqualität aufweist und durch den benachbarten Betrieb erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt ist. Aus nördlicher Blickrichtung bilden die Bäume in Bezug auf das Landschaftsbild eine Eingrünung des bestehenden Betriebes.	■
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
- Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) ist gemäß § 78 (2) WHG die Zulassung einer Ausnahme durch die Wasserbehörde zu beantragen. - Artenschutzrechtliche Erfordernisse (Bestand und erforderliche CEF-Maßnahmen) für Amphibien sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. - Der Erhalt der Obstbaumreihe als neuer grüner Ortsrand und Einbettung in das Landschaftsbild.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Eisengießerei Karcher Guss	Nr. 1.10.10
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können und eine Absprache mit der Wasserbehörde erfolgt		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		ungeeignet	IV

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Leistenfabrik Stark		Nr. 1.12.11																						
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung																										
																										
Gebietsbeschreibung: Die Fläche ist bereits zu einem Großteil durch den Gewerbebetrieb bebaut und besteht aus Gebäudekomplexen, Lagerflächen und Parkplätzen. Die Entwicklungsfläche liegt in einem grünen Komplex aus Fett- und Magerwiesen, Heckenzügen und Obstbaumbeständen. Teil der Entwicklungsfläche ist ein Bach im Osten, der teilweise verdolt, teilweise mit gewässerbegleitender Vegetation vorliegt.																										
Geplante Nutzungsänderung: Die bisher als Landwirtschaft ausgewiesene Fläche soll mit der FNP-Änderung der tatsächlichen Nutzung als gewerbliche Fläche angepasst werden.					3,6 ha																					
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation.																										
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko																					
Mensch / Gesundheit		Von der bestehenden Fabrik gehen hohe Lärmemissionen aus. Mit Schadstoffemissionen ist ebenfalls zu rechnen. Für die gewerbliche Nutzung besteht allerdings eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.			☐																					
Mensch/ Erholung		Aufgrund der großen Anlagen und Gebäude des Gewerbebetriebs, der umgebenden intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung der hohen Lärmbelastung ist die Fläche nicht für die Erholungsnutzung geeignet.			☐																					
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		<table><tr><td colspan="3">§ Offenlandbiotop „Bachlauf und Auwaldstreifen „Hagenbachtal““ geringfügig betroffen</td></tr><tr><td>60.10</td><td>Gebäude</td><td>45 %</td></tr><tr><td>60.21</td><td>Versiegelter Platz</td><td>18 %</td></tr><tr><td>21.60</td><td>Durch Abgrabung entstandene Fläche mit lehmigen Untergrund</td><td>12 %</td></tr><tr><td>21.60</td><td>Durch Abgrabung entstandene Fläche mit lehmigen Untergrund und Blumenansaat</td><td>18 %</td></tr><tr><td>52.33</td><td>Gewässerbegleitender Auwaldstreifen</td><td>5 %</td></tr><tr><td>12.61</td><td>Entwässerungsgraben (vegetationslos)</td><td>2 %</td></tr></table>			§ Offenlandbiotop „Bachlauf und Auwaldstreifen „Hagenbachtal““ geringfügig betroffen			60.10	Gebäude	45 %	60.21	Versiegelter Platz	18 %	21.60	Durch Abgrabung entstandene Fläche mit lehmigen Untergrund	12 %	21.60	Durch Abgrabung entstandene Fläche mit lehmigen Untergrund und Blumenansaat	18 %	52.33	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	5 %	12.61	Entwässerungsgraben (vegetationslos)	2 %	■§
§ Offenlandbiotop „Bachlauf und Auwaldstreifen „Hagenbachtal““ geringfügig betroffen																										
60.10	Gebäude	45 %																								
60.21	Versiegelter Platz	18 %																								
21.60	Durch Abgrabung entstandene Fläche mit lehmigen Untergrund	12 %																								
21.60	Durch Abgrabung entstandene Fläche mit lehmigen Untergrund und Blumenansaat	18 %																								
52.33	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	5 %																								
12.61	Entwässerungsgraben (vegetationslos)	2 %																								
besonderer Artenschutz		Ein Vorkommen der Zauneidechse an den Randstrukturen erscheint möglich. Der Entwässerungsgraben stellt ein temporär wasserführendes Gewässer dar, was als Fortpflanzungsstätte für die Pionierart Gelbbauchunke dienen kann. Sollten bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist vorerst mittels einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zu prüfen, ob Verbotstatbestände für diese Arten eintreten könnten. Es bestehen die Voraussetzungen, im Umfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen und damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG zu vermeiden.			■																					
Natura2000		Die Fläche grenzt an einen Teilbereich des FFH-Gebiets „Schwarzwald-Westrand von Herbholzheim bis Hohberg“ und überschneidet sich geringfügig mit der FFH-Abgrenzung (siehe Natura 2000 - Voreinschätzung).			□§																					
Boden		Bodentyp: Auengley und Brauner Auenboden-Auengley (Vega-Gley), beide kalkhaltig aus schluffreichem Auenlehm			■																					

Gemeinde: Stadt Offenburg		Fläche: Leistenfabrik Stark	Nr. 1.12.11
		Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,00 (hoch) Dabei Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch bis sehr hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft) Die Entwicklungsfläche ist bereits zu einem hohen Maße versiegelt, sodass nur noch von geringfügigen Bodenfunktionen ausgegangen werden kann. Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Im Nordosten der Fläche verläuft der Hagenbach (Gewässer II. Ordnung), welcher im Bereich des Firmengeländes vollständig verdolt ist. Da keine Veränderungen vorgesehen sind, ist von keinen Risiken für das bestehende Gewässer auszugehen.	☒
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) besteht kein nennenswertes Grundwasservorkommen. Durch die Fläche werden keine Wasserschutzgebiete berührt.	☐
		Die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Die Fläche selbst ist gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) ein Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken innerhalb eines klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereiches. Gemäß Entwurf LP (2016) handelt es sich um einen Teilbereich eines Kaltluftentstehungsgebiets, lokale Hauptströme aus den Höhenzügen im Osten durchströmen das Gebiet in Richtung Nordwesten.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Nördlich der Fläche befindet sich ein regionaler Grünzug. Das Firmengelände stellt einen Fremdkörper innerhalb der strukturreichen, von Streuobstwiesen gesäumten Hügellandschaft dar.	☒
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Erhalt des geschützten Biotops – Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG sind zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, inwieweit das verdolte Gewässer renaturiert werden kann. – Eingrünung zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte – Keine Einleitung von Abwässern in das anliegende Gewässer			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung		bevorzugt geeignet	I

Gemeinde: Durbach		Fläche: Oberweiler		Nr. 2.1.13	
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: An der Ortsstraße Durbach befindet sich beidseitig eine einzeilige Wohnbebauung. Für vereinzelte Baulücken besteht die Möglichkeit einer Bauerschließung gemäß § 34 BauGB. Die Risikoabschätzung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die noch unbebauten Bereiche. Die Wohnsiedlung wird im Osten von der Vorbergzone und im Westen vom Durbach begrenzt. Die Ostseite ist in den Hang gebaut. Oberhalb dieser Häuserreihe befindet sich ein mit vereinzelt Nadelhölzern besetztes Gebüsch. Die Wohnbebauung besteht aus Einfamilienhäusern mit großen Gärten. Im Nordosten schließt sich noch eine kleine Obstwiese an. Weitere Obstgehölze sind vereinzelt in den Gartenanlagen angelegt.					
Geplante Nutzungsänderung: Die im alten FNP noch als landwirtschaftliche Nutzfläche soll mit der Änderung der aktuellen Nutzung als Mischgebiet angepasst werden.					2,2 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen sind durch die Ortstraße gegeben. Da die Straße fast ausschließlich durch Anwohner genutzt wird, ist die Verkehrsfrequenz gering.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche besteht fast ausschließlich aus privaten Wohnhäusern. Im nahen Umfeld liegen jedoch zahlreiche Feldwege und Straßen, die ein Erleben der umliegenden extensiven Landwirtschaft und der Weinberge im Osten ermöglichen.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.63	Garten	30 %	☐
		60.10	Gebäude	30 %	
		60.21	Asphaltierte Wege/Plätze	10 %	
		33.41+ 45.40	Fettwiese mit Obstbäumen (Hochstamm)	17 %	
		58.20	Gebüsch mittlerer Standorte (vorwiegend Hasel und Birke, vereinzelt Nadelbäume)	8 %	
		43.11	Brombeergestrüpp	5 %	
		Biotopverbund: Trittstein Biotopverbund trockener Offenlandlebensräume kleinteilig im Norden (südexponierte Weinberghänge)			
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Gebäude, Gärten) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich. Besonders die Artengruppen Vögel und Reptilien können betroffen sein. In den Obstbaum- und Gehölzstrukturen können Gehölz- und Halbhöhlenbrüter wie der Grauschnäpper vorkommen. Entlang der Randstrukturen in den Gärten und in den südexponierten Böschungsbereichen im Norden sind Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse denkbar. Für die genannten Arten kann aber durch geeignete CEF-Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG mit			☒

Gemeinde: Durbach		Fläche: Oberweiler	Nr. 2.1.13
		hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.	
Natura2000		Die Fläche liegt > 3 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie dem VSG „Gottswald“ entfernt.	☐
Boden		Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor.	☐
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Der Stürzelbach (Gewässer II. Ordnung) verläuft im Norden der Fläche und kreuzt auf wenigen Metern das Gebiet.	☒
		Hydrologische Einheit: Jungquartäre Flusskiese (GWL) und Paläozän/Kristallin (GWG). Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	☐
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) ist die Entwicklungsfläche bereits als Siedlungsbereich dargestellt. Die noch wenigen unbebauten, strukturreichen Grünflächen zwischen der Wohnbebauung stellen lokale Verdunstungsflächen dar, die dem thermischen und lufthygienischen Ausgleich dienen. Versiegelte Flächen bedingen dagegen negative klimatische Effekte. Diese können durch die vegetationsreiche Umgebung gepuffert werden.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Das Landschaftsbild wird durch eine ruhige Vorort-Idylle bestehend aus Einfamilienhäusern, großzügigen Gärten und geringer Verkehrsdichte geprägt. Der Ortsteil erstreckt sich bandartig durch das Durbacher Tal, eingebettet in der durch Weinbau geprägten Vorbergzone. Auf den ebenen Flächen werden Obstbäume und extensive Wiesen bewirtschaftet. Das Gesamtbild ergibt einen sehr hohen Erlebniswert.	☒
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der Baugenehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG sind zu berücksichtigen. – Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild.			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

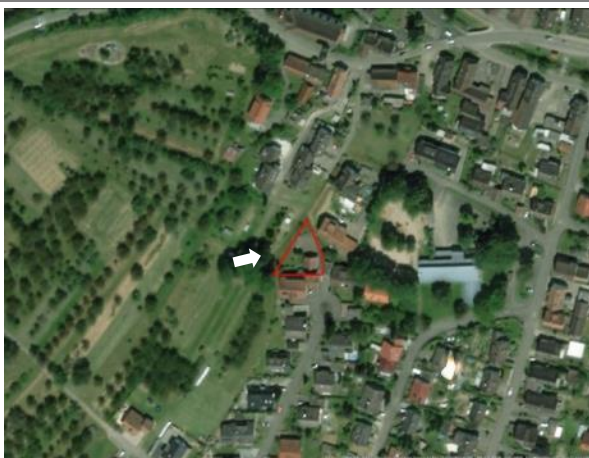
Gemeinde: Durbach		Fläche: Halbgüttele		Nr. 2.1.14	
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: An der Ortsstraße Durbach befindet sich beidseitig eine einzeilige Wohnbebauung. Für vereinzelte Baulücken besteht die Möglichkeit einer Bauerschließung gemäß § 34 BauGB. Die Risikoabschätzung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die noch unbebauten Bereiche. Die Wohnsiedlung wird im Osten von der Vorbergzone und im Westen vom Durbach begrenzt. Die Ostseite ist in den Hang des Weinberges gebaut. Oberhalb dieser Häuserreihe befinden sich mehrere gesetzliche geschützte Feldgehölze, diese liegen jedoch nur kleinflächig innerhalb der Entwicklungsfläche. Die Wohnbebauung besteht aus Einfamilienhäusern mit großen Gärten.					
Geplante Nutzungsänderung: Die im alten FNP noch als landwirtschaftliche Nutzfläche soll mit der Änderung der aktuellen Nutzung als Mischgebiet angepasst werden.					2,4 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen sind durch die Ortstrasse gegeben. Da die Straße fast ausschließlich durch Anwohner genutzt wird, ist die Verkehrsfrequenz gering.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche besteht fast ausschließlich aus privaten Wohnhäusern. Im nahen Umfeld liegen jedoch zahlreiche Feldwege und Straßen die ein Erleben der umliegenden extensiven Landwirtschaft und der Weinberge im Osten ermöglichen.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Offenlandbiotop „Feldgehölz Halbgüttele“ kleinflächig betroffen; Feldgehölz O Durbach nördlich angrenzend			§ ☐
		60.63	Garten	30 %	
		60.10	Gebäude	44 %	
		60.21	Asphaltierte Wege/Plätze	13 %	
		33.41/ 45.40	Fettwiese mit Obstbäumen	10 %	
		41.10	Feldgehölz § „Feldgehölz Halbgüttele“, gesetzlich geschütztes Biotop	3 %	
Biotopverbund: Trittstein Biotopverbund trockener Offenlandlebensräume kleinteilig im Norden (südexponierte Weinberghänge)					
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Gebäude, Gärten) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich. Besonders die Artengruppen Vögel und Reptilien können betroffen sein. In den Obstbaum- und Gehölzstrukturen können Gehölz- und Halbhöhlenbrüter wie der Grauschnäpper vorkommen. Entlang der Randstrukturen in den Gärten und in den südexponierten Böschungsbereichen im Norden sind Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse denkbar. Für diese Arten kann aber durch geeignete CEF-Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG mit			☐

Gemeinde: Durbach		Fläche: Halbgütle	Nr. 2.1.14
		hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.	
Natura2000		Die Fläche liegt > 2 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie dem VSG „Gottswald“ entfernt.	☐
Boden		Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor.	☐
		Mehrere Altlastenverdächtige Flächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsfläche: Altstandort ‚AS Transporte Spöckel‘; ‚AS Fuhrunternehmen‘ ‚AS Chemische Reinigung Bürkle‘ und ‚AS Chemische Reinigung Bürkle - Restfläche‘	!!
Wasser		Die Fläche grenzt im Nordwesten an den Heimbach (Gewässer II. Ordnung) an. Der Durbach (Gewässer II. Ordnung) liegt ca. 30 m südlich der Fläche.	■
		Hydrologische Einheit: Jungquartäre Flusskiese (GWL) und Paläozän/Kristallin (GWG). Durch die Fläche werden keine Wasserschutzgebiete berührt.	☐
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) ist die Entwicklungsfläche bereits als Siedlungsbereich dargestellt. Die unbebauten strukturreichen Grünflächen zwischen der Wohnbebauung stellen lokale Verdunstungsflächen dar, die dem thermischen und lufthygienischen Ausgleich dienen. Versiegelte Flächen bedingen dagegen negative klimatische Effekte. Diese können durch die vegetationsreiche Umgebung gepuffert werden.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Das Landschaftsbild wird durch eine ruhige Vorort-Idylle bestehend aus Einfamilienhäusern, großzügigen Gärten und geringer Verkehrsdichte geprägt. Der Ortsteil erstreckt sich bandartig durch das Durbacher Tal, eingebettet in der durch Weinbau geprägten Vorbergzone. Auf den ebenen Flächen werden Obstbäume und extensive Wiesen bewirtschaftet. Das Gesamtbild ergibt einen sehr hohen Erlebniswert.	■
Kultur Sachgüter		Es liegen zwei Kleindenkmäler innerhalb der Entwicklungsfläche.	!
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Erhalt der Obstbaumflächen und des geschützten Biotops (Feldgehölz) – Im Zuge der Baugenehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG sind zu berücksichtigen. – Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

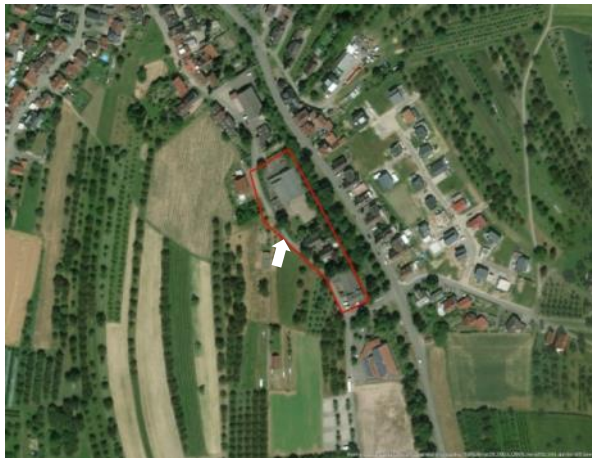
Gemeinde: Durbach		Fläche: Hotel Rebstock		Nr. 2.1.15	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche lässt sich in zwei Teilflächen unterscheiden. Der nördliche Teil ist bereits großteilig mit einer Hotelanlage (Wohn- und Betriebsgebäude) und dazugehörigen Parkflächen bebaut. Die bestehenden Grünflächen werden hauptsächlich als Ziergarten genutzt. Gleiches gilt für die südliche Teilfläche, die eine zum Hotel zugehörige Parkanlage bestehend aus Ziergehölzen, Bäumen und einem Zierteich darstellt. Die Hotelanlage soll um einen Anbau mit Saunabereich erweitert werden. Das Vorhaben soll auf der nördlichen Teilfläche umgesetzt werden.					
Geplante Nutzungsänderung: Die bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche soll in der FNP-Änderung als Sonderbaufläche „Hotel“ (Nordteil) und als Grünfläche „Park“ (Südteil) dargestellt werden.					1,7 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine Anpassung an die Bestandssituation. Zudem soll ein Ausbau ermöglicht werden.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen sind durch die Ortstrasse gegeben. Da die Straße fast ausschließlich durch Anwohner des Ortsteils und Hotelgäste genutzt wird, ist die Verkehrsfrequenz gering.			☐
Mensch/ Erholung		Die Grünfläche ist für die Erholungsnutzung gedacht und mit Liegeflächen und Wasserspielen ausgestattet. Diese Funktion bleibt jedoch den Privatgästen vorbehalten. Die allgemeine Erholungsfunktion ist als gering zu bewerten.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.10	Gebäude	25 %	☐
		60.22	Gepflasterte Plätze/Wege	20 %	
		60.23	Wege/Plätze mit wassergebundener Decke (Kies)	7 %	
		60.62	Ziergarten	41 %	
		45.30	Einzelbäume (Hauptsächlich Ziersorten, Nadelbäume)	7 %	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Gebäude, Gehölze) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten - Fledermäuse und gebäude- sowie baumbewohnenden Vögel - als wahrscheinlich. Ein Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern an der Hotelanlage ist ohne weiteres nicht auszuschließen. Der Baumbestand im Parkgelände beinhaltet vereinzelte hohe Nadel- und Laubbäume. Es ist denkbar, dass am Baumbestand für Fledermäuse geeignete Höhlen oder Spalten vorkommen. Bei der Begehung (05/2019) wurde ein rufendes Turmfalkenpaar auf dem Gelände gesichtet. Eine Brut innerhalb der Entwicklungsfläche ist denkbar. Um einen Verstoß der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei möglichen Renovierungsarbeiten sowie Baumaßnahmen zu vermeiden, sind gegebenenfalls CEF-Maßnahmen erforderlich (siehe artenschutzfachliche Voreinschätzung im Anhang).			☒
Natura2000		Die Fläche liegt > 3 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.			☐

Gemeinde: Durbach		Fläche: Hotel Rebstock	Nr. 2.1.15
Boden		Nördliche Teilfläche: Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor. Südliche Teilfläche: Untergeordneter Bodentyp: Kolluvium-Gley, Gley sowie Gley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen und Bachsedimenten über Schwarzwaldschutt. Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,33 (mittel) Dabei Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch und Filter- und Pufferfunktion mittel (Landwirtschaft) Aufgrund der kleinflächigen Bebauung und der intensiven Gestaltung der Grünfläche ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen nur im eingeschränkten Maße vorliegen.	▣
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Der Stürzelbach (Gewässer II. Ordnung) verläuft einmal quer durch die Fläche. Der Durbach (Gewässer II. Ordnung) verläuft entlang der westlichen Gebietsgrenze.	▣
		Hydrologische Einheit: Jungquartäre Kiese (GWL). Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	□
		Ca. 5 % der Entwicklungsfläche liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (HQ ₁₀). 20 % liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten wäre (HQ ₁₀₀). 30 % liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten wäre (HQ ₁₀₀) und 35 % liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}). Gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes BW liegt die südliche Teilfläche zu kleinen Flächenanteilen im Überschwemmungsbereich (HQ ₁₀₀), somit gilt nach § 78 WHG ein Verbot für die Ausweisung neuer Baugebiete. Die Erweiterung der Hotelanlage erfolgt auf der nördlichen Teilfläche, die außerhalb von Hochwasserrisikoflächen liegt. Somit ergeben sich keine wasserrechtlichen Restriktionen.	§ □
Klima / Luft		Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) ist die Entwicklungsfläche bereits als Siedlungsbereich dargestellt. Die unbebauten strukturreichen Grünflächen in der Parkanlage und entlang des Hotels stellen lokale Verdunstungsflächen dar, die dem thermischen und lufthygienischen Ausgleich dienen.	▣
Landschaft / Landschaftsbild		Der Hotelbetrieb legt großen Wert auf eine luxuriöse Außenerscheinung. Durch die zahlreichen Gehölze, Bäume und Grünanlagen um und zwischen den Gebäuden erfolgt eine gute Eingrünung. Dennoch bildet die Entwicklungsfläche einen Kontrast zur umliegenden dorfmäßigen Siedlungsstrukturen und Landwirtschaft.	▣
Kultur Sachgüter		Es liegt ein Kleindenkmal innerhalb der Änderungsfläche.	!
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	□
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	□
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für die Erweiterung der Hotelanlage ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG sind zu berücksichtigen. – Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte			
Umweltverträglichkeit:			

Gemeinde: Durbach	Fläche: Hotel Rebstock	Nr. 2.1.15
<i>Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht</i>		
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können	bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	bedingt geeignet	III

Gemeinde: Durbach		Fläche: Spielplatz Ebersweier		Nr. 2.2.8	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die kleine dreieckige Fläche liegt im südwestlichen Ortsrand von Ebersweier. Die Fläche wird im Osten von einer Wohnbebauung begrenzt und ist Bestandteil eines Einfamilienhauses. Im Westen liegen landwirtschaftliche Flächen die durch extensiv gepflegte Streuobstbestände geprägt werden.					
Geplante Nutzungsänderung: Die als Grünfläche dargestellte Fläche soll die aktuellen Nutzung als Wohnbaufläche angepasst werden.					0,1 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Es ist von keinen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit auszugehen.			☐
Mensch/ Erholung		Da es sich um ein Privatgrundstück in einer Wohnsiedlung handelt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, verfügt die Fläche über keine Erholungsfunktion.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.10 Gebäude	30 %	☐	
		60.20 Versiegelte Fläche	40 %		
		60.62 Ziergarten	30 %		
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten und damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG als unwahrscheinlich.			☐
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 1,5 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.			☐
Boden		Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor.			☐
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.			
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe.			☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone IIIB des WSG Appenweiler „Effentrich“			☒
		Die Fläche liegt nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten.			☐
Klima / Luft		Aufgrund der Wohnbebauung ist die Fläche funktionaler Teil des Siedlungsraums Ebersweier, welcher gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) erhöhten Wärme- und Luftbelastungsrisiken ausgesetzt ist.			☐

Gemeinde: Durbach		Fläche: Spielplatz Ebersweier	Nr. 2.2.8
Landschaft / Landschaftsbild		Es handelt sich um kleinflächige Wohnbebauung, welche kaum einsehbar ist, da sie am Siedlungsrand innerhalb eines Wohngebietes aus Einfamilienhäusern liegt. Westlich der Fläche schließen sich extensiv genutzte Obstanbauflächen an. Durch Ziergehölze und Bäume ist die Fläche gut in den landwirtschaftlich geprägten Ortsrand integriert.	☐
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne weitere Maßnahmen		bevorzugt geeignet	I

Gemeinde: Durbach		Fläche: GE Ebersweier Bestand		Nr. 2.2.9	
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Fläche umfasst eine bestehende Mischbebauung am Ortsrand von Ebersweier. Ein Betrieb und zwei Wohnhäuser mit Garten grenzen an eine ehemalige Baufläche, die zur Zeit der Begehung (2019) brachliegt. Ein altes Garagengebäude und kiesiger Untergrund weisen auf einen Abriss hin. Ruderalvegetation aus Pionierbaumarten, Brombeere, Kräutern und Gräsern siedeln sich an.					
Geplante Nutzungsänderung: Die gewerbliche Baufläche soll mit der FNP-Änderung als Mischgebiet dargestellt werden.					0,8 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen sind geringfügig durch die 15 m entfernte Kreisstraße im Osten der Fläche gegeben.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche selbst ist ungeeignet für die Naherholung, sie liegt jedoch am Ortsrand mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und flächendeckenden Obstanlagen (extensiv wie intensiv), die für Naherholungssuchende erreichbar sind.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.10 Gebäude	35 %		
		60.23/ Bereich des abgerissenen Gebäudes, kiesiger, verdichteter Untergrund, zunehmende Ruderalvegetation (junge Weiden/Pappeln; Brombeere, Nachtkerze etc.)	33 %		
		35.61			
		60.63 Garten	12 %		
		60.21 Asphaltierter Weg/Platz	10 %		
		33.41 Fettwiese	15 %		
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Gebäude, Garten, Industriebrache) kann ein Vorkommen der Mauereidechse und des Nachtkerzenschwärmers (regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Für beide potenziell betroffenen Arten können jedoch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG kann dann mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.			
Natura2000		Die Fläche liegt > 2km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie dem VSG „Gottswald“ entfernt.			☐

Gemeinde: Durbach		Fläche: GE Ebersweier Bestand	Nr. 2.2.9
Boden		Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor.	☐
		Altlastenverdächtige Flächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsfläche: Altstandort ‚AS Steppwarenfabrik‘ und ‚Fensterbau Eckert‘.	!!
Wasser		Der Durbach (Gewässer II. Ordnung) verläuft an der östlichen Gebietsgrenze. Der Gewässerrandstreifen ist möglicherweise betroffen.	■
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % innerhalb der Zone III und IIIA des WSG „Durbach-Ebersweiher“.	■
		Ca. 5 % der Entwicklungsfläche liegt in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (HQ ₁₀). Nahezu 90 % liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 50 Jahren zu erwarten wäre (HQ ₅₀) und 100 % liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten wäre (HQ ₁₀₀). Da gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes BW die Fläche großteils im Überschwemmungsbereich (HQ ₁₀ , HQ ₁₀₀) liegt, es sich aber um keine Neuausweisung handelt, gilt § 78 Abs. 3 WHG.	§ ■
Klima / Luft		Durch weitgehende Versiegelung handelt es sich um eine funktionale Fläche des Siedlungsraumes Ebersweier, die gemäß dem Entwurf Raumanalyse LRP (2013) Wärme- und Luftbelastungsrisiken ausgesetzt ist. Große Bäume in den Gärten der Wohnbebauung und der anliegende Durbach mindern dieses Risiko kleinräumig.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Weitgehend bebaute Fläche aus Wohnnutzung und Gewerbe am Ortsrand von Ebersweier. Die Abrissfläche hinterlässt eine Lücke im Siedlungsband westlich des Durbachs. Der Boden ist noch teilversiegelt und wird zunehmend durch Brombeere und Pionierarten erobert.	☐
Kultur Sachgüter		Kleindenkmal angrenzend	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen – Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebietes (HQ₁₀₀ gemäß Hochwassergefahrenkarte) sind die Belange des § 78 Abs. 3 WHG in der Abwägung zu berücksichtigen. – Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG sind zu berücksichtigen. – Eingrünung der Neubauf lächen zur Minderung der negativen klimatischen Effekte			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken (Überschwemmungsbereich) minimiert werden können		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

Gemeinde: Durbach		Fläche: Herausnahme GE Breitfeld		Nr. 2.2.11	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Fläche wird ackerbaulich und zur Obstgewinnung genutzt. Die Obstbäume, hauptsächlich Kirschen, sind in Reihen angelegt und weisen von Neupflanzungen bis hin zu 5 m großen Altbäumen eine Vielfalt an Altersklassen auf. Die Fläche liegt am Ortsrand von Ebersweier und wird im Nordosten von der Offenburger Straße begrenzt. Die Siedlungsentwicklungsfläche soll aus der aktuellen Darstellung des FNP herausgenommen werden.					
Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als gewerbliche Baufläche soll als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung geändert werden.					3,4 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche für gewerbliche Bebauung zur Verfügung stehen, wodurch sich erhebliche Auswirkungen auf die Umweltgüter ergeben würden					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Die angrenzende Kreisstraße bedingt eine Schallimmissionsbelastung.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche wird durch grasbewachsene Landwirtschaftswege durchzogen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch nur von einer geringen Erholungsfunktion auszugehen.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		37.20	Obstplantage aus jungen Hoch- und Mittelstämmen, Beerenobst- und Spindelanlage auf Fettwiese	45 %	☐
		37.20	Obstbaumreihen aus älteren Hoch- und Mittelstämmen	20 %	
		33.41	Fettwiese	25 %	
		37.10	Acker	10 %	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Ältere Obstbäume) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten als möglich. Kritische Artengruppen sind Fledermäuse und Totholzkäfer aufgrund zwei alter Kirschbäume, die Fäulnishöhlen und Totholzbereiche aufweisen. CEF-Maßnahmen (Ersatz Fortpflanzungsstätten) sind für diese Arten nur schwer umsetzbar. Von einer Realisierung als Siedlungsentwicklungsfläche sollte aufgrund absehbar schwer lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte abgesehen werden.			☐
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 1,8 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie im VSG „Kammach-Niederung“ entfernt.			☐
Boden		Bodentyp: Parabraunerde aus würmzeitlichem Löss Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,33 (hoch) Dabei Bodenfruchtbarkeit sehr hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft)			☐
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.			

Gemeinde: Durbach		Fläche: Herausnahme GE Breitfeld	Nr. 2.2.11
Wasser		Die Fläche liegt ca. 20 m südlich vom Durbach (Gewässer II. Ordnung).	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone IIIB des WSG Appenweier „Effentrich“	☐
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.	☐
Klima / Luft		Gemäß Entwurf LP (2016) handelt es sich um einen Teilbereich eines Kaltluftentstehungsgebiets und potentieller Kaltluftammelgebiete. Die Fläche gehört zu einem sehr wichtigen, klimatisch aktiven Freiraumbereich für den angrenzenden Siedlungsbereich (Entwurf Raumanalyse LRP 2013).	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Das Grünland mit üppigen und kleinflächig recht alten Obstbaumbestand fügt sich gut an den idyllischen, ruhigen Ortsrand an. Die paarzellenartige Ordnungsstruktur setzt sich in der Umgebung fort. Es bestehen weitreichende Blickbeziehungen zur Vorbergzone und zum Schwarzwald.	☐
Kultur Sachgüter		Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung für die Herausnahme		bevorzugt geeignet	I

Gemeinde: Durbach		Fläche: GE Ebersweier Untermatt		Nr. 2.2.10	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Fläche setzt sich aus verschiedenen Teilbereichen zusammen. Ein Teilbereich besteht aus einem Firmengelände, welches bis auf wenige kleine Grünflächen mit Ziergebüschen fast nahezu versiegelt ist. Angrenzend befindet sich ein Hundesportverein bestehend aus niedrigen Gebäuden, einer gepflasterten Terrasse und einem Übungsplatz mit großen Kirschbäumen. Weiter im Nordwesten schließt sich eine Offenlandfläche an, die sich in Wiesenfläche, Acker sowie eine Obstbaumgruppe (Kirsche) unterteilt. Das gesamte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Ebersweier.					
Geplante Nutzungsänderung: Die Fläche ist im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll im geänderten FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.					3,4 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt, wodurch sich keine Änderung auf die Umweltgüter ergeben würde.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die angrenzende Kreisstraße und vom Gewerbebetrieb in der Fläche ergeben. Für die geplante Nutzung (Gewerbe) besteht jedoch eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.			■
Mensch/ Erholung		Im Nordosten verläuft ein Feldweg der in den Freiraum nördlich von Ebersweier führt und von Erholungssuchenden genutzt wird. Für die Naherholung besitzt die nördliche unbebaute Teilfläche einen mittleren Erlebniswert.			■
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.10	Gebäude	20 %	■
		33.41	Magere Fettwiese	30 %	
		33.71	Trittrasen	10 %	
		60.21	Asphaltierte Fläche	7 %	
		33.41 + 45.40	Magere Fettwiese mit Hochstamm-Obstbäumen (Kirsche)	10 %	
		37.00	Ackerland	10 %	
		45.12	Baumreihe (Kirsche)	5 %	
		35.64	Grasreiche Ruderalflächen	5 %	
		60.62	Heckenzaun	3 %	
Biotopverbund: Regionaler Grünzug teilflächig (ca. 60 %)					
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Obstbäume, Grünland) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich. Kritische Vogelarten bspw. ist - hinsichtlich des großen Anteils auch älterer Bäume – Grün- und Grauspecht. Größere Baumhöhlen können auch Fledermäusen als Sommer- und			■

Gemeinde: Durbach		Fläche: GE Ebersweier Untermatt	Nr. 2.2.10
		Tagesquartier dienen. Aufgrund der Strukturvielfalt ist an den Randstrukturen sowie im Bereich des Holzlagers ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Im frischen Grünland wurde Ampfer festgestellt, eine Nahrungspflanze des Großen Feuerfalters. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wären aufgrund der Habitatvorkommen für die beiden letztgenannten Arten im Umfeld denkbar. Für Spechte und diverse Fledermausarten können CEF-Maßnahmen gelegentlich nur schwer umsetzbar sein. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommt insbesondere der ältere Obstbaumbestand im Nordwesten in Frage. Um für diese beiden Artengruppen Verbotstatbestände zu vermeiden, wird empfohlen, diesen Bereich bei der Aufstellung des Bebauungsplans aus der Entwicklung auszusparen. Im Vorfeld der Aufstellung eines Bebauungsplans wäre eine frühzeitige artenschutzrechtliche Untersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter) sinnvoll. Soweit Fortpflanzungsstätten dieser Arten in der Entwicklungsfläche nachgewiesen werden und ein Funktionersatz (CEF) nach vertiefter Prüfung im nahen Umfeld nicht umsetzbar ist, sollte die Fläche 2.2.10 als Siedlungsentwicklungsfläche aufgrund absehbar schwer lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte aufgegeben werden (siehe artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Anhang).	
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 2 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie im VSG „Gottswald“ entfernt.	☐
Boden		Bodentyp: Brauner Auenboden, meist kalkhaltig, aus Auenlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,17 (hoch) Bodenfruchtbarkeit hoch bis sehr hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft)	■
		Altlastenverdächtige Flächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsfläche: Altstandort ‚AS Edelbranntweinbrennerei Bruder‘.	!!
Wasser		Der Durbach, ein Gewässer II. Ordnung verläuft an der westlichen Flächengrenze. Der Gewässerrandstreifen ist durch die Entwicklungsfläche betroffen.	■
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in Zone III und IIIA des WSG Durbach-Ebersweier.	■
		Gemäß Flussgebietsuntersuchung von Wald + Corbe 2019 liegt die Entwicklungsfläche außerhalb von HQ ₁₀₀ . Gemäß HWR (LUBW) liegen 65 % der Fläche in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}).	■
Klima / Luft		Die unbebaute Teilfläche stellt einen wichtigen Freiraumbereich für den angrenzenden Siedlungsbereich dar. Gemäß Entwurf LP (2016) ist sie Teilfläche eines Dorfklimatops, Kaltluftentstehungsgebiets, potenziellen Flurwindgebiet und eines potentiellen Kaltluftsammlgebiets. Das Firmengelände stellt aufgrund der großflächigen Bebauung eine Fläche mit erhöhtem Luft- und Wärmebelastungsrisiko dar. Eine zusätzliche Bebauung führt zu einer Erhöhung der klimatischen Barrierefunktion des Siedlungsbandes Ebersweier entlang der K5366.	■
Landschaft / Landschaftsbild		Die Untersuchungsfläche ist aufgrund der bestehenden Bebauung in zwei Teilflächen zu betrachten. Das Firmengelände dominiert den sonst sehr offen gehaltenen, idyllischen Ortsrand und bildet einen scharfen Kontrast zu den obstbaumreichen landwirtschaftlichen Freiflächen. Die unbebaute Teilfläche bietet eine offene Grünlandstruktur die mit den umliegenden Flächen harmoniert. Von der Fläche aus ist eine weite Sicht auf die angrenzende Kulturlandschaft und auf den Schwarzwald möglich. Die Fläche befindet sich innerhalb einer regionalen Grünzäsur.	■
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in	☐

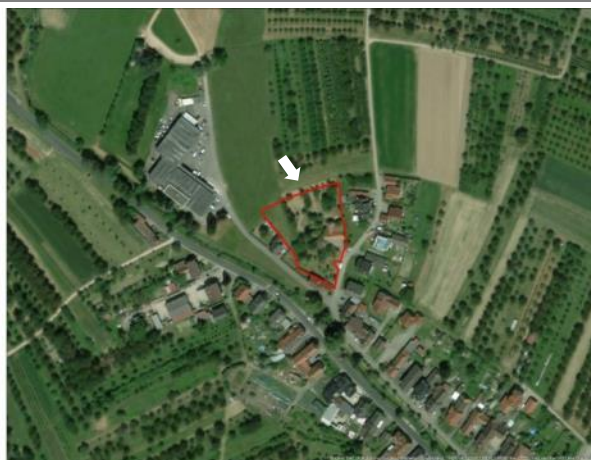
Gemeinde: Durbach		Fläche: GE Ebersweier Untermatt		Nr. 2.2.10	
		Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.			
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen					
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG sind zu berücksichtigen. – Erhalt des Obstbaumbestandes – Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte					
Umweltverträglichkeit:					
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht					
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können			geeignet		II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen			bedingt geeignet		III

Gemeinde: Durbach		Fläche: Schule Ebersweier		Nr. 2.2.12	
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Es handelt sich um das ehemalige Schulgelände in Durbach-Ebersweier. Die Fläche ist durch Wege und Gebäude zum großen Teil versiegelt. Die Fläche im Westen besteht aus einem Spielplatz mit sandigem Untergrund und Freizeitanlagen. Unbebaute Flächen bestehen aus Grünanlagen, die einen großen Baumbestand aufweisen. Im Norden waren zum Zeitpunkt der Begehung (2019) einige Bäume gefällt. Vorzufinden waren große Exemplare von Eichen, Birken, Kirschen, Kiefer und mittelgroße Linden.					
Geplante Nutzungsänderung: Die bisherige Nutzung als Schule/Spielplatz soll in eine Wohnbaufläche mit Spielplatz umgewandelt werden.				0,8 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde das Gebäude weiterhin leerstehen. Eine erneute Nutzung als Schulgebäude ist unwahrscheinlich.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Die Entwicklungsfläche liegt inmitten eines dichten Wohngebietes. Es ist mit den für die Siedlung typischen Schall-, Schadstoff- und Geruchsemissionen zu rechnen.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche ist öffentlich zugänglich und beherbergt einen Kinderspielplatz, der wahrscheinlich von Anwohnern mit Kindern genutzt wird.			☒
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.23	Fläche wassergebundene Decke (Sand)	25 %	☐
		60.21	Asphaltierter Weg	25 %	
		60.10	Schulgebäude	20 %	
		60.62	Ziergarten mit altem Baumbestand	25 %	
		33.41	Fettwiese	5 %	
besonderer Artenschutz		Das Schulgelände weist einen alten Baumbestand mit Astlöchern und Spalten für baumbewohnende Tierarten auf. Ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten – insbesondere Fledermäuse, aber auch Vögel – erscheint möglich. Zudem sind am Schulgebäude kleinere Spalten die bspw. von Mauerseglern als Fortpflanzungsstätten oder von spaltenbewohnenden Fledermausarten als Ruhestätte genutzt werden können. Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG sind ggfs. CEF-Maßnahmen erforderlich (siehe artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Anhang).			☒
Natura2000		Die Fläche liegt > 2km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie dem VSG „Gottswald“ entfernt.			☐
Boden		Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor.			☐
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.			

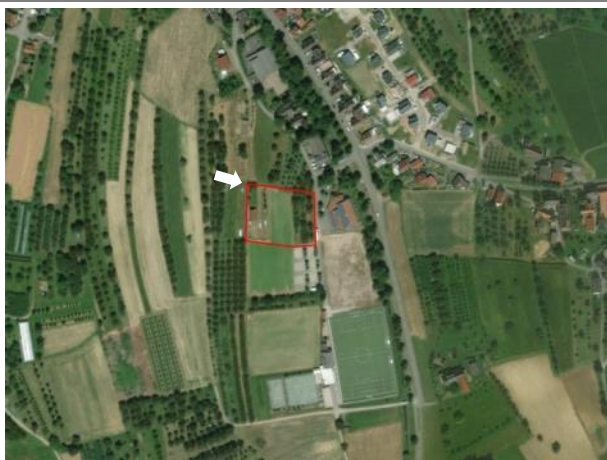
Gemeinde: Durbach		Fläche: Schule Ebersweier	Nr. 2.2.12
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone IIIB des WSG Appenweier „Effentrich“	☒
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.	☐
Klima / Luft		Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt sich bei dem Ort Ebersweier um einen Siedlungsbereich mit erhöhten Wärme- und Luftbelastungsrisiken. Die Grünflächen und großkronigen Bäume stellen klimatisch aktive Flächen dar, die Frisch- und Kaltluft in geringem Umfang produzieren und damit die umliegende Wohnbebauung versorgen.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Das ehemalige Schulgelände wird von Grünflächen und einem alten Baumbestand eingerahmt. Das Gebäude trägt den Charme der 70er Jahre und die aufgegebene Nutzung als Schule ist offensichtlich. Die umliegende Bebauung schränkt die Sicht in das Umland erheblich ein.	☐
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Erhalt des Baumbestandes – Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen.			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

Gemeinde: Durbach		Fläche: Erweiterung Sportfläche Ebersweier		Nr. 2.2.13	
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Südlich vom Sportvereinsplatz FV Ebersweier liegt die durch den Obstanabau dominierte landwirtschaftliche Fläche. Es werden hauptsächlich Kirschen als Hochstamm und Äpfel als Spindel bewirtschaftet. Der Obstanbau dominiert weithin die Umgebung.					
Geplante Nutzungsänderung: Es ist vorgesehen, die bisherige landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Änderung als Grünfläche „Sport“ darzustellen.					0,7 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzelange ergeben.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich geringfügig durch die nahe gelegene Kreisstraße im Osten der Fläche ergeben.			□
Mensch/ Erholung		Die Fläche ist für die Naherholung geeignet. Sie gehört zu einem Obstanbau-Grünflächen-Komplex der sich im Westen und Süden von Ebersweier erstreckt. Die Erschließung erfolgt durch die Zuwegung zum Sportgelände und durch landwirtschaftliche Wege.			▣
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		37.20	Fettwiese mit Spindelobst	40 %	▣
		37.21	Fettwiese mit Obstbaum-Hochstämmen (< 30 Jahre)	45 %	
		33.41	Fettwiese (kleinteilig benutzt als Lagerfläche für organisches Material)	15 %	
		Biotopverbund: (100%)			
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biototypenbestands (landwirtschaftliche Randstrukturen) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten als möglich. Entlang von Randstrukturen zur Landwirtschaft kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Für die genannte Art bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.			▣
Natura2000		Die Fläche liegt > 1km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.			□
Boden		Bodentyp: Pseudogley-Kolluvium aus Abschwemmmassen. Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,5 (mittel bis hoch) Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Landwirtschaft)			▣
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.			

Gemeinde: Durbach		Fläche: Erweiterung Sportfläche Ebersweier	Nr. 2.2.13
Wasser		Die Fläche befindet sich ca. 90 m westlich vom Durbach (Gewässer II. Ordnung).	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone IIIB des WSG Appenweier „Effentrich“.	☒
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Es handelt sich um eine klimatisch aktive Freifläche mit Bedeutung für den angrenzenden Siedlungsbereich (Entwurf Raumanalyse LRP 2013). Gemäß Entwurf LP (2016) ist die Fläche Bestandteil eines Kaltluftentstehungsgebiets, eines potenziellen Flurwindgebiets und des lokal bedeutsamen Talwindsystems. Sie dient der Weiterleitung der lokalen Talwinde Richtung Nordwesten.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Die Fläche gehört zu einem Obstanbau-Grünflächen-Komplex im Südwesten von Ebersweier. Von der Fläche sind weite Sichtbeziehungen in die umliegende Vorbergzone und in den Schwarzwald gegeben. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Nutzung als Sonderfläche kritisch zu beurteilen, da sie einen unregelmäßigen Siedlungsauswuchs in einen landschaftsbildlich wertvollen Freiraumbereich darstellt. Die Fläche liegt zudem in einem Regionalen Grünzug.	☒
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Artengruppe Reptilien durchzuführen.			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

Gemeinde: Durbach		Fläche: W „In der Au“		Nr. 2.2.14	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Eine am nördlichen Ortsrand von Ebersweier gelegene Fläche, die schon eine Teilbebauung aufweist. Ein älteres Bauernhaus mit Nebenanlagen wird umrahmt von einem großen Brombeer-Gebüschkomplex mit Birken und Weiden. Die Freiflächen bestehen aus brachliegender Fettwiese mit vereinzelt großen Obstbäumen (vorwiegend Kirsche) und Sträuchern.					
Geplante Nutzungsänderung: Die bisher als gemischte Baufläche dargestellte Fläche soll mit der FNP-Änderung als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.				0,5 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Auch ohne Realisierung der Planung könnte im bestehenden Mischgebiet gebaut werden. Je nach Umfang und Art der Bebauung würden sich Beeinträchtigungen der Umweltbelange ergeben.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Kreisstraße im Süden und der Industrie im Norden ergeben.			■
Mensch/ Erholung		Die Fläche ist eher ungeeignet für die Naherholung, da es sich um eine Privatfläche handelt. Es gibt keine Wegeführung.			□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		33.41	Fettwiese	15 %	■
		33.41 + 45.40	Fettwiese mit Obstbaumbestand (Kirschen)	50 %	
		42.20	Schlehen-Weiden-Gebüsch	2 %	
		43.11	Brombeergestrüpp mit vereinzelt Totholzelementen	15 %	
		60.10	Gebäude	10 %	
		60.21	Asphaltierter Weg	5 %	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Alt-, Totholz; Grünland) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Vögel) möglich. In der Entwicklungsfläche kommen einige totholzreiche Bäume bzw. bereits tote Bäume vor. Das stehende Totholz mit Höhlen und Spalten kann höhlenbewohnenden Arten wie dem Star als Fortpflanzungsstätte dienen. Aber auch Sommerquartiere von Fledermäusen sind in den toten, alten Bäumen ohne weitergehende Untersuchungen nicht auszuschließen. Sofern große Mulmhöhlen innerhalb der Totholzbereiche vorhanden sind, ist ein Vorkommen Fortpflanzungsstätten des Eremiten möglich. Entlang der Randstrukturen zwischen verbrachtem Garten und extensiver Wiese kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Im frischen Grünland wurde Ampfer festgestellt, eine Nahrungspflanze des Großen Feuerfalters. Im Vorfeld der Aufstellung eines Bebauungsplans ist daher eine frühzeitige artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.			■

Gemeinde: Durbach		Fläche: W „In der Au“	Nr. 2.2.14
		Geeignete Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wären aufgrund der Habitatvorkommen für die Zauneidechse und den Großen Feuerfalter im Umfeld denkbar. Soweit Fortpflanzungsstätten von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Totholzkäfern und Tagfaltern in der Entwicklungsfläche nachgewiesen werden und ein Funktionsersatz (Bruthöhlen) nach vertiefter Prüfung im nahen Umfeld nicht besteht, sollte aufgrund absehbar schwer lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Fläche 2.2.14 als Siedlungsentwicklungsfläche aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung des gegebenen Umfelds bestehen jedoch wahrscheinlich Voraussetzungen, für die genannten Arten im Umfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen (siehe artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Anhang).	
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 2 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie im VSG „Gottswald“ entfernt.	☐
Boden		Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich, der Boden ist teilversiegelt und verändert. Es liegt keine Bodenfunktionsbewertung vor.	☐
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Die Fläche befindet sich ca. 25 m westlich vom Durbach (Gewässer II. Ordnung).	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in Zone III und IIIA des WSG Durbach-Ebersweier.	☒
		Ca. 70 % der Entwicklungsfläche liegen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}).	☒
Klima / Luft		Der unbebaute Bereich auf der Entwicklungsfläche stellt einen wichtigen klimatisch aktiven Freiraum für den angrenzenden Siedlungsbereich dar (Entwurf Raumanalyse LRP 2013). Gemäß Entwurf LP (2016) ist die Fläche Bestandteil eines Dorfklimatops, Kaltluftentstehungsgebiets, potenziellen Flurwindgebiets und potentiellen Kaltluftsammlgebiet.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Das teilweise brachgefallene Grundstück bildet einen strukturreichen grünen Übergang zum Ortsrand in den von Obstbau dominierten Norden. Es bestehen Sichtbeziehungen in das Hügelland der Vorbergzone und in den Schwarzwald.	☒
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
- Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. - Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken (Artenschutz) minimiert werden können		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		ungeeignet	IV

Gemeinde: Durbach		Fläche: Flächentausch Sportfläche Ebersweier		Nr. 2.2.15	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Fläche besteht aus unterschiedlich genutzten Landwirtschaftsflächen wie Acker, Grünland, industriellem Obstanbau und vereinzelt Streuobstzeilen. Die Nutzflächen liegen am südwestlichen Ortsrand von Ebersweier. Südöstlich an die Entwicklungsfläche schließt die weitere durch Obstbau geprägte Kulturlandschaft an.					
Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Grünfläche „Sport“ soll als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung geändert werden.				0,6 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche für die sportliche Freizeitnutzung zur Verfügung stehen, wodurch sich erhebliche Auswirkungen auf die Umweltgüter ergeben würden.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Es sind keine nachteiligen Einwirkungen und Schallimmissionsbelastungen erkennbar.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche ist prinzipiell für die Naherholung geeignet. Fehlende Wirtschaftswege erschweren jedoch die Zuwegung. Die Fläche ist Bestandteil der Kulturlandschaft im Süden von Durbach und von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		33.41	Fettwiese	55 %	☐
		37.20	Fettwiese mit Obstbaum-Hochstämmen (> 30 Jahre)	37 %	
		33.41	Fettwiese als Lagerfläche	5 %	
		60.21	Gebäude	3 %	
		Biotopverbund: Regionaler Grünzug im Westen angrenzend			
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Obstbäume, Grünland) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich. Kritische Vogelarten sind - hinsichtlich des großen Anteils auch älterer Bäume - Grün- und Grauspecht. Baumhöhlen können auch Fledermäusen als Sommer- und Tagesquartier dienen. Auch am freistehenden Gebäude mit Holzfassade ist ein Quartierpotenzial für Fledermäuse denkbar. Aufgrund der Strukturvielfalt ist an den Randstrukturen ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Von einer Realisierung als Siedlungsentwicklungsfläche sollte aufgrund absehbar schwer lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte abgesehen werden.			☐
Natura2000		Die Fläche liegt > 2km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie dem VSG „Gottswald“ entfernt.			☐
Boden		Bodentyp: Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen Abschwemmmassen Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,5 (sehr hoch) Bodenfruchtbarkeit sehr hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch bis sehr hoch (Landwirtschaft)			☐

Gemeinde: Durbach		Fläche: Flächentausch Sportfläche Ebersweier	Nr. 2.2.15
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Die Fläche befindet sich ca. 60 m westlich vom Durbach (Gewässer II. Ordnung).	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone IIIB des WSG Appenweier „Effentrich“.	☐
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Es handelt sich um eine klimatisch aktive Freifläche mit Bedeutung für den angrenzenden Siedlungsbereich (Entwurf Raumanalyse LRP 2013). Gemäß Entwurf LP (2016) ist die Fläche Bestandteil eines Kaltluftentstehungsgebiets, eines potenziellen Flurwindgebiets und des lokal bedeutsamen Talwindsystems. Sie dient der Weiterleitung der lokalen Talwinde Richtung Nordwesten.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Die Fläche gehört zu einem Obstanbau reichen Freiraum im Südwesten von Ebersweier. In Zusammenhang mit den umliegenden Freiflächen ergibt sich ein ruhiges, idyllisches Landschaftsbild entlang des Ortsrandes von Ebersweier. Von der Fläche ist das umliegende Hügelland weitreichend sichtbar. Durch die Entwicklungsfläche schiebt sich der Siedlungskörper spornartig in südlicher Richtung Unterweiler vor und verstärkt die Riegelwirkung entlang der K5324.	☐
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung für die Herausnahme		bevorzugt geeignet	I

7.3 Hohberg

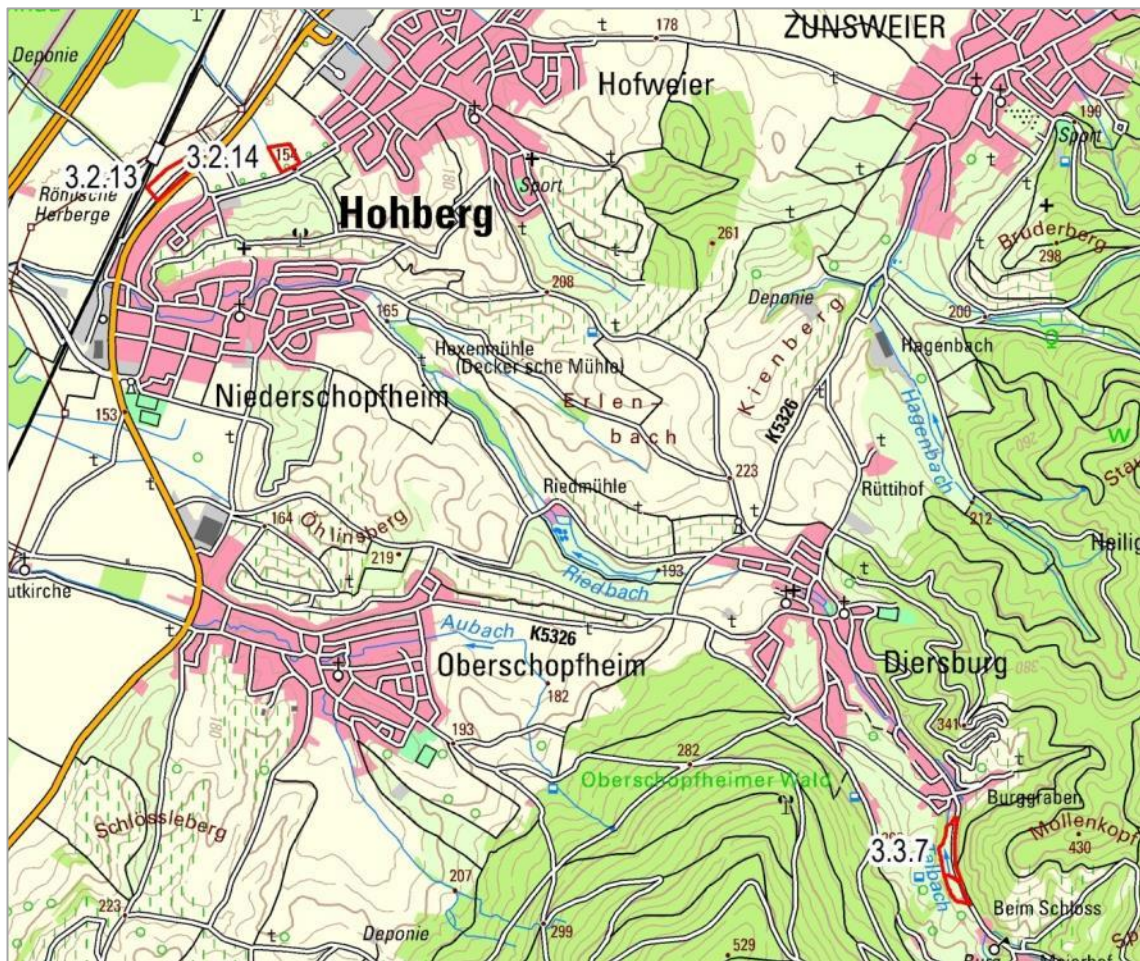


Abbildung 6: Siedlungsentwicklungsflächen Hohberg

Entwicklungsflächen Hohberg		Gesundheit	Erholung	Biotope	Artenschutz	Natura 2000	Boden	Altlastenverdacht	Oberflächenwasser	Grundwasser	Klima /Luft	Landschaft	Kulturgüter	Eignung gesamt
Nr.	Bezeichnung													
3.2.13	GE „Oberlohr II“	■	□	□	■	□	■		□	■	■	■	□	II
3.2.14	SO Feuerwehr	□	□	□	□	□	■		□	■	■	□	□	II
3.3.7	RÜB Diersburg	□	□	□	■	□	■		□	□	□	□	□	I

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung: I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet
§ starke rechtliche Restriktionen, !! Hinweis auf Altenverdächtige Fläche

Gemeinde: Hohberg			Fläche: GE „Oberlohr II“		Nr. 3.2.13		
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung							
							
Gebietsbeschreibung: Vorwiegend durch Ackerbau geprägte Fläche. Die Ackerflächen werden unterbrochen von einem Kleingarten mit Spindelanlagen sowie einer zweireihigen Obstanlage bestehend aus Niederstammbäumen. Eine zweite ehemalige Obstanlage besteht nur noch aus vereinzelt kleinen Obstbäumen auf einer Fettwiese.							
Geplante Nutzungsänderung: Die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche soll als gewerbliche Fläche ausgewiesen werden.					2,4 ha		
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzelange ergeben.							
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung					Flächenanteil in %		Risiko
Mensch / Gesundheit			Schall- und Schadstoffimmissionen sind durch die angrenzende Landstraße Südosten und die nordwestlich angrenzende Bahnstrecke gegeben. Die A5 ist akustisch und visuell wahrnehmbar. Aufgrund der Nutzung als Gewerbe ergibt sich für die Fläche nur eine geringe Schutzbedürftigkeit.			■	
Mensch/ Erholung			Die Fläche ist durch einen Fuß- und Radweg erschlossen. Aufgrund der intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft und der Vorbelastung durch Straße und Bahnstrecke ist die Erholungsfunktion der Fläche als gering zu bewerten.			□	
Tiere / Pflanzen / Lebensräume			37.11	Acker	65 %	□	
			33.41	Fettwiese	10 %		
			37.20	Obstbaumbestand (Niederstamm) auf Fettwiese	10 %		
			37.30	Kleingarten (Gemüseanbau, Spindelobst)	8 %		
			12.60	Graben (im Bereich der Entwicklungsfläche ohne gewässerbegleitende Vegetation; außerhalb weiter südlich mit Röhrichtbeständen)	3 %		
			60.21	Asphaltierter Weg	2 %		
			60.23	Feldweg	2 %		
besonderer Artenschutz			Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten als möglich. Speziell Halbhöhlenbrüter wie der Grauschnäpper können auf den Obstgehölzen der Fläche Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Aufgrund der Nähe zum Bahngleis ist Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse an den Randstrukturen zu Landwirtschaft und Feldwegen sowie in den Kleingärten denkbar. Im Zuge der 1. Änderung zur Erweiterung des Bebauungsplans „Oberlohr II“, dessen Fläche sich im Süden mit der			■	

Gemeinde: Hohberg		Fläche: GE „Oberlohr II“	Nr. 3.2.13
		Entwicklungsfläche überschneidet, wurde die Mauereidechse nachgewiesen und Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (inkl. CEF-Maßnahmen) aufgestellt. Für die östliche Teilfläche sollte ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Für die genannten Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.	
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 400 m vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie 700 m vom VSG „Kinzig-Schutt-Niederung“ entfernt.	☐
Boden		Vorherrschender Bodentyp: Gley-Kolluvium, z. T. kalkhaltig, aus lössreichen holozänen Abschwemmmassen Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,33 (mittel) Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Landwirtschaft)	☒
		Untergeordneter Bodentyp: Auengley aus Auenlehm, z. T. über Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel)	
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich von Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	☒
		Ca. 10 % der Entwicklungsfläche liegt in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}).	☐
Klima / Luft		Im Entwurf LP (2016) ist die Fläche als ein potentielles Kaltluftsammelgebiet dargestellt. Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um einen klimatisch wichtigen Freiraumbereich mit zusätzlichen potenziellen Wärme- und Luftbelastungsrisiken, angrenzend zu einem Siedlungsbereich mit stark erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken. Eine Erweiterung des Siedlungsraumes Richtung Hofweier erhöht die klimatische Barrierewirkung in diesem Freiraumbereich.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Die Fläche selbst stellt eine landwirtschaftlich genutzte Freifläche dar. Aufgrund der A5, der Bahnstrecke und der bereits in der Umsetzung befindlichen Bebauung im Norden ist das Landschaftsbild stark eingeschränkt und nur von geringer Wertigkeit. Eine Erweiterung des Siedlungsraumes Richtung Hofweier erhöht jedoch die landschaftsästhetische Riegelwirkung in diesem Bereich.	☒
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Vorfeld der Aufstellung eines Bebauungsplans wird eine frühzeitige artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich. Je nach Ergebnis der Untersuchung könnten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF) ergriffen werden, um die artenschutzrechtlich geforderte Lebensraumkontinuität zu gewährleisten. – Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte eine großzügige Grüngestaltung (mit Bäumen und Gehölzen) auf der Fläche erfolgen, um eine zusätzliche Belastung des Freiraumbereiches hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft und Landschaftsbild zwischen Niederschopfheim und Hofweier zu vermeiden.			

Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht		
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können	geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	bedingt geeignet	III

Gemeinde: Hohberg		Fläche: SO Feuerwehr		Nr. 3.2.14	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Es handelt sich um eine ehemalige Ackerfläche im Freiraumbereich zwischen den Ortschaften Niederschopfheim und Hofweier. Die Fläche grenzt im Süden direkt an die Ortsstraße. Eine Baugenehmigung liegt bereits vor. Ausschlaggebend für die Risikobewertung ist der Zustand vor der Bebauung (Umweltbericht und saP B-Plan 2017).					
Geplante Nutzungsänderung: Die Fläche ist im gültigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Kompensationsbereich für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen dargestellt und soll in der Änderung als Sondergebiet ausgewiesen werden.				1,4 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung weiter bestehen. Es ergäben sich keine relevanten Veränderungen für die Umweltbelange.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Aufgrund der angrenzenden Ortsstraße im Süden und der Bundesstraße B3 und Bahntrasse im Norden besteht eine hohe Schallimmissionsbelastung. Dies hat für das Sondergebiet jedoch keine Relevanz.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nur über Feldwege zugänglich und hat keinen relevanten Erholungswert.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	40%	☐
		37.20	Mehrjährige Sonderkultur	59 %	
		45.30	Einzelbaum mit Baumhöhlen	3 %	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (drei vereinzelt ältere Obstbäume) erscheint ein Vorkommen regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Vögel und Fledermäuse als möglich. Im Zuge des Umweltberichts zum B-Plan „Sondergebiet Feuerwehr und Bauhof“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, bei der keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden oben genannten Artengruppen festgestellt wurden. Unter Einhaltung der Rodungseinschränkung im Zeitraum von Anfang März bis Ende September ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG ausgeschlossen.			☐
Natura2000		Die Fläche liegt 600 m vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie 800 m vom VSG „Kinzig-Schutter-Niederung“ entfernt.			☐
Boden		Vorherrschender Bodentyp: Gley-Kolluvium, z. T. kalkhaltig, aus lössreichen holozänen Abschwemmmassen Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,33 (mittel) Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Landwirtschaft) Untergeordneter Bodentyp: Auengley aus Auenlehm, z. T. über Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel)			☒

Gemeinde: Hohberg		Fläche: SO Feuerwehr	Nr. 3.2.14
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	☐
Wasser		Im Westen grenzt der Tieflachkanal (Gewässer II. Ordnung) an.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich vom Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone III und IIIA des WSG Hohberg-Hofweier.	☒
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.	☐
Klima / Luft		Es handelt sich um eine klimatisch aktive Fläche im Freiraumbereich als Teil eines größeren Klimatops (LP Offenburg). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um ein klimatisch wichtigen Freiraumbereich, der an einen Siedlungsbereich mit erhöhtem Wärme- und Luftbelastungsrisiken angrenzt. Eine Erweiterung des Siedlungsraumes Richtung Hofweier erhöht die klimatische Barrierewirkung in diesem Bereich.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Die sehr strukturarme Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Freiraum zwischen zwei Ortschaften. Im Norden und Süden führen die Bundesstraße B3 und eine Ortsstraße vorbei. Weites Sichtfeld gen Osten zum Schwarzwald möglich. Eine Erweiterung des Siedlungsraumes Richtung Hofweier erhöht jedoch die landschaftsästhetische Riegelwirkung in diesem Bereich.	☒
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung		geeignet	II

Gemeinde: Hohberg		Fläche: Hochwasserrückhaltebecken		Nr. 3.3.7																
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung																				
																				
Gebietsbeschreibung: Die Fläche liegt südlich von Diersburg an der Hintertalstraße im Außenbereich. Die Fläche besteht aus einem Hochwasserrückhaltebecken am Talbach mit entsprechenden Bauwerken, Rückhaltedamm, begrüntem Einstaubereich und technischem Gebäude. Im Westen grenzen Feldgehölze und Fichtenreiche Waldbestände an, im Osten auf der anderen Straßenseite beginnt der Heiligenwald.																				
Geplante Nutzungsänderung: Die bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche soll der tatsächlichen Nutzung als Hochwasserrückhaltebecken angepasst werden.					1,9 ha															
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation.																				
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko															
Mensch / Gesundheit		Es besteht kein Risiko einer Schall- oder Schadstoffbelastung.			☐															
Mensch/ Erholung		Die Fläche ist zugänglich über die Hintertalstraße. Die Fläche ist durch eine blumenreiche Begrünung gut in das idyllische Landschaftsbild der Tallage integriert.			☐															
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Der Talbach im Bereich der Entwicklungsfläche ist gemäß LUBW 2019 als geschütztes Biotop „Talbach SOD Diersburg“ ausgewiesen. <table><tr><td>33.43</td><td>Magerwiese</td><td>40 %</td></tr><tr><td>33.71</td><td>Trittrasen</td><td>30 %</td></tr><tr><td>60.23</td><td>Geschotterte Fläche</td><td>10 %</td></tr><tr><td>12.21</td><td>Mäßig ausgebauter Bachabschnitt</td><td>7 %</td></tr><tr><td>60.10</td><td>Gebäude</td><td>3 %</td></tr></table>			33.43	Magerwiese	40 %	33.71	Trittrasen	30 %	60.23	Geschotterte Fläche	10 %	12.21	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt	7 %	60.10	Gebäude	3 %	☐
33.43	Magerwiese	40 %																		
33.71	Trittrasen	30 %																		
60.23	Geschotterte Fläche	10 %																		
12.21	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt	7 %																		
60.10	Gebäude	3 %																		
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (südexponierter, blütenreicher Wall, ostexponierter Wald-/Böschungsrund) erscheint ein Vorkommen der Artengruppe Reptilien, speziell Zauneidechse und Schlingnatter, möglich. Für diese Arten bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.			☒															
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 300 m vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.			☐															
Boden		Bodentyp: Kolluvium-Gley, Gley sowie Gley-Kolluvium, aus holozänen Abschwemmmassen und Bachsedimenten über Schwarzwaldschutt Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,33 (mittel) Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch und Filter- und Pufferfunktion mittel (Landwirtschaft) Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.			☒															

Gemeinde: Hohberg		Fläche: Hochwasserrückhaltebecken	Nr. 3.3.7
Wasser		Die Fläche beinhaltet den Dorf-/Talbach (Gewässer II. Ordnung).	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Laut Entwurf Raumanalyse LRP (2013) kein nennenswertes Grundwasservorkommen. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	☐
		Der Talbach ist Bestandteil des Hochwasserrückhaltebeckens. Der Bereich des Gewässerrandstreifens handelt es sich um eine Fläche in der ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 Jahren (HQ ₁₀), in 50 (HQ ₅₀), in 100 (HQ ₁₀₀) sowie seltener als in 100 Jahren (HQ _{extrem}) zu erwarten ist.	☐
Klima / Luft		Die Entwicklungsfläche ist gemäß Entwurf LP (2016) Bestandteil eines Kaltluftentstehungsgebiets und lokaler Hauptströme des Luftaustausches bei Nacht.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Es handelt sich um ein hochwertiges Landschaftsbild in Tallage. Das Bauwerk wird durch blütenreiche Wiesen geprägt. Die Hanglagen bestehen im Osten aus einem Laub-Mischwald und im Westen aus lückigen Feldgehölzen. Von der Fläche aus bestehen Blickbeziehungen zu den nördlichen Weinbergen bei Diersburg.	☐
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Maßnahmen		bevorzugt geeignet	I

7.4 Ortenberg

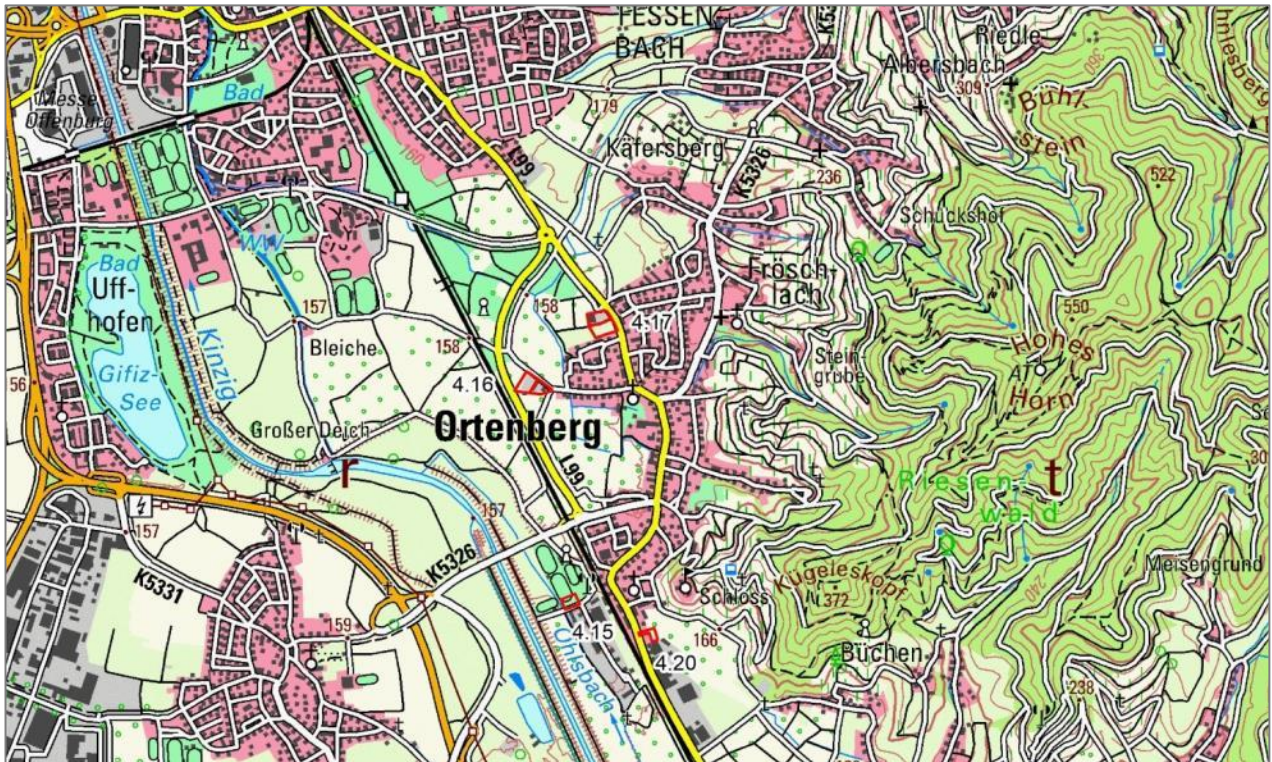


Abbildung 7: Siedlungsentwicklungsflächen Ortenberg

Entwicklungsflächen Ortenberg		Gesundheit	Erholung	Biotope	Artenschutz	Natura 2000	Boden	Altlastenverdacht	Oberflächenwasser	Grundwasser	Klima /Luft	Landschaft	Kulturgüter	Eignung gesamt
Nr.	Bezeichnung													
4.15	Erweiterung GE Allmendgrün	■	□	■	□	□	□		§■	■	■	□	□	I
4.16	Neuer Standort Bauhof	■	□	□	■	□	■		■	■	■	■	□	I
4.17	GE Offenburger Straße	□	■	■	■	□	■		■	■	■	■	□	II
4.20	E GE „Hubergässle“	□	□	■	■	□	■		■	■	□	■	□	I

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung:
 I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet
 § starke rechtliche Restriktionen, !! Hinweis auf Altlastverdächtige Fläche

Gemeinde: Ortenberg		Fläche: Erweiterung GE „Allmendgrün“		Nr. 4.15	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die kleine landwirtschaftliche Fläche liegt eingebettet zwischen einem Sportplatzgelände im Norden und einem Gewerbegebiet im Süden. Die aktuelle Nutzung führt zu einer Teilung der Fläche in intensives Grünland und in eine Obstanlage bestehend aus Niederstammbäumen.					
Geplante Nutzungsänderung: Es ist vorgesehen die bisherige landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Änderung als gewerbliche Baufläche darzustellen.				0,4 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt, wodurch sich keine Änderung auf die Umweltgüter ergeben würde.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Es sind geringfügige Schall- und Schadstoffemissionen vom angrenzenden Gewerbegebiet im Süden zu erwarten. Für die gewerbliche Nutzung besteht allerdings eine vergleichsweise geringe Schutzbedürftigkeit.		55 %	■
Mensch/ Erholung		Die Fläche selbst stellt keine Erholungsfunktion dar. Aufgrund des angrenzenden Sportplatzes und der Hundeschule ist jedoch im Umfeld der Fläche mit einer hohen Frequenz von Freizeitnutzern auszugehen.		45 %	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		33.41	Fettwiese	55 %	■
		37.21	Obstanlage auf Fettwiese	45 %	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands erscheint ein Vorkommen regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- / Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten als unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach BNatSchG ist somit nicht gegeben.			□
Natura2000		Die Fläche liegt > 3 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.			□
Boden		Die Fläche befindet sich im Siedlungsbereich und daher wahrscheinlich Bodenmodellierung ausgesetzt. Es existiert keine Bodenfunktionsbewertung.			□
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.			
Wasser		An der westlichen Flächengrenze verläuft der Ohlsbach (Gewässer II. Ordnung)			□
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich von Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone III und IIIA des WSG Offenburg und grenzt an das Überschwemmungsgebiet „Großer Deich/Kinzig“.			■
		Ca. 90 % der Entwicklungsfläche liegt in einem Gebiet, in dem ein			■§

Gemeinde: Ortenberg		Fläche: Erweiterung GE „Allmendgrün“	Nr. 4.15
		Hochwasserereignis statistisch einmal in 50 Jahren zu erwarten ist (HQ₅₀), in dem ohne die bestehenden Schutzeinrichtungen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten wäre (geschützter Bereich bei HQ₁₀₀) sowie ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ_{extrem}). Gemäß Flussgebietsuntersuchung (Wald+Corbe) 2016 liegt die Fläche zu nahezu 95 % innerhalb eines HQ₁₀₀ und HQ₅₀ Bereiches. Da gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes BW die Fläche großteils im Überschwemmungsbereich (HQ₁₀, HQ₁₀₀) liegt, gilt nach § 65 WHG und § 78 WHG ein Verbot für die Bebauungsplanung. Das Verbot kann überwunden werden, wenn - durch fachkundige Untersuchungen der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche außerhalb des Überschwemmungsbereichs liegt - oder - die in § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorgegebenen neun Voraussetzungen erfüllt werden, u.a. verloren gehender Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.	
Klima / Luft		Gemäß Entwurf (2016) handelt es sich um einen Bestandteil eines Kaltluftentstehungsgebiets, eines potentiellen Kaltluftammelgebiets und eines Stadtklimatops. Die Fläche gehört gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) zu einem klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich für den angrenzenden Siedlungsbereich mit erhöhten Luft- oder Wärmebelastungsrisiken dar. Aufgrund der geringen Flächengröße ist diese Funktion jedoch nur von geringer Bedeutung.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Es handelt sich um eine kleine, strukturarme Fläche zwischen Sportplatz und Gewerbegebiet am Rande von Ortenberg. Sie verfügt nur über eine geringfügige Erlebnisqualität.	☐
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ ₅₀ und HQ ₁₀₀ gemäß Hochwassergefahrenkarte) ist gemäß § 78 2 WHG die Zulassung einer Ausnahme durch die Wasserbehörde zu beantragen.			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken (Überschwemmungsbereich) minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		ungeeignet	IV

Gemeinde: Ortenberg		Fläche: Neuer Standort Bauhof		Nr. 4.16		
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung						
						
Gebietsbeschreibung: Die Fläche besteht aus einem gewerblichen Betrieb (Süden) und einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb (Obsthof) im Norden. Beide Flächen sind bis auf wenige kleine Grünflächen mit Ziergebüschen und Einzelbäumen fast nahezu versiegelt. Das Gelände befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Ortenberg und wird von landschaftlichen Nutzflächen (Obstbau) umrahmt. Zudem grenzen eine Bahntrasse und eine Umgehungsstraße im Westen des Geländes an.						
Geplante Nutzungsänderung: Beide Flächen sind bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Zuge der FNP-Änderung soll die nördliche Teilfläche als Fläche für den Gemeinbedarf (Bauhof) und die südliche Fläche zur Bestandssicherung als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.					1,0 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Für die gewerbliche Fläche handelt sich um eine nachträgliche Anpassung an die Bestandssituation. Der ehemalige Obsthof soll als Standort für den neuen Bauhof entwickelt werden. Ohne Realisierung der Planung würde die bereits versiegelte Fläche weiterhin Leerstehen.						
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko	
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die angrenzende Umgehungsstraße und Bahntrasse im Westen ergeben.			■	
Mensch/ Erholung		Die Fläche besitzt keine Erholungsfunktion.			□	
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.10+	Firmengelände bestehend aus versiegelten Fahr- und	80 %	□	
		60.20	Lagerflächen sowie Gebäuden			
		60.25	Grasweg			10 %
		44.22	Zierhecke aus Pappel und Zypresse			10 %
		Biotopverbund Regionaler Grünzug (100%). Das Zielabweichungsverfahren wurde zugelassen, es bestehen keine Restriktionen.				
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Gebäude, Heckenzaun) zum Zeitpunkt der Begehung (05/2019) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich. Bei der Ortsbegehung am (05/2019) wurden rufende Haussperlinge auf dem Gelände beobachtet. Für diese Arten bestehen im Falle von Umbaumaßnahmen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.			■	
Natura2000		Die Fläche liegt > 3 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.			□	
Boden		Übergeordneter Bodentyp: Parabraunerde-Pseudogley, meist mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel)			■	

Gemeinde: Ortenberg		Fläche: Neuer Standort Bauhof	Nr. 4.16
		Dabei Bodenfruchtbarkeit mittel, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf gering bis mittel und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Landwirtschaft) Untergeordneter Bodentyp: Parabraunerde aus Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,33 (hoch) Dabei Bodenfruchtbarkeit hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft) Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in der Umgebung.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche ist bereits eine Siedlungsfläche gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013). Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone III und IIIA des WSG Offenburg.	☒
		Die Fläche liegt zu ca. 15 % innerhalb einer Fläche in dem ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}).	☒
Klima / Luft		Gemäß Entwurf LP (2016) gehört die Entwicklungsfläche zu einem Kaltluftentstehungsgebiet und einem potentiellen Kaltluftsammlgebiet. Nach Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um einen Bestandteil des Siedlungsbandes mit erhöhten Wärme- und Luftbelastungsrisiken. Die Entwicklungsfläche liegt in einem klimatisch funktionalen Freiraumbereich für den angrenzenden Siedlungsbereich. Die Bebauung liegt im Westen außerhalb des bestehenden Siedlungsbandes und schränkt klimatische Austauschwirkungen in Nord-Süd Richtungen ein.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Als solitäres Gelände inmitten von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht nicht in den ländlichen Siedlungsrand eingebunden und bildet einen landschaftsästhetischen Riegel zwischen Siedlung und Bahntrasse im Westen. Die Fläche befindet sich in einem Regionalen Grünzug.	☒
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
- Bei Baumaßnahmen ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. - Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte.			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

Gemeinde: Ortenberg	Fläche: GE Offenburger Straße	Nr. 4.17
----------------------------	--------------------------------------	-----------------

← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Gebietsbeschreibung: Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche mit zwei Teilflächen am nördlichen Ortsrand von Durbach. Die nördliche Teilfläche ist bereits bebaut und besteht aus einem Einzelhandelsgelände welche bis auf wenige kleine Grünfläche mit Ziergebüschen fast nahezu versiegelt ist. Südlich davon liegt eine unbebaute, sehr strukturreiche Fläche bestehend aus kleinen Gartenparzellen, Wiese und Obstgehölzen. Die Risikobewertung bezieht sich nur auf den unbebauten Teilbereich.

Geplante Nutzungsänderung: Die bisher als gemischten Baufläche dargestellte nördliche Teilfläche und die als Landwirtschaft dargestellte südliche Teilfläche sollen zukünftig beide als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

1,2 ha

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die Nutzung als Kleingarten sowie die Nutzung als gemischte Baufläche bestehen bleiben, es ergäben sich keine Änderungen der Umweltbelange.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Flächenanteil in %	Risiko
Mensch Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen sind durch anliegende Ortsstraße (Offenburger Straße) und der Betrieb auf dem angrenzenden Supermarkt gegeben. Für die geplante Nutzung (Gewerbe) besteht eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.	□
Mensch/ Erholung		Nördlich der unbebauten Fläche verläuft ein Feldweg, der durch ortsansässige Naherholungssuchende genutzt werden kann. Zusammen mit den umliegenden Grünflächen und dem Strukturreichtum entsteht ein idyllischer Ortsrand mit hoher Erholungsfunktion der jedoch durch den angrenzenden Einzelhandel (Lärm- und Verkehr) auf der Entwicklungsfläche stark eingeschränkt wird.	■
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Nördliche Teilfläche (100 %)	■
		60.10 Gebäude	
		60.20 Straße, Wege versiegelt	
		60.50 Kleine Grünfläche	
		42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	
		Südliche Teilfläche (100%)	
		33.41 Fettwiese	
		33.41+ Obstbaumbestand auf Fettwiese	
		45.40	
		60.63 Gärtnerisch genutzte Fläche	
		37.21 Sonderkultur: Spindelobst	
		60.20 Weg geschottert	
		12.63+ Trockengraben mit ausdauernder grasreicher	
		35.64 Ruderalflur	

Gemeinde: Ortenberg		Fläche: GE Offenburger Straße	Nr. 4.17
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Obstbäume, Grünland) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der südlichen Teilfläche wahrscheinlich. In den Gehölzen und Gartenanlagen können Gehölz- und Halbhöhlenbrüter wie der Grauschnäpper vorkommen. Der Altbaumbestand (vorwiegend Obst, Walnuss) weist Altholzbereiche mit Spalten und kleinen Asthöhlen auf. Eine Nutzung der Bäume als Tagesquartiere durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Strukturvielfalt an den Randbereichen denkbar. Für diese Arten bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.	■
Natura2000		Die Fläche liegt > 3 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.	□
Boden		Bodentyp: Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmlichen Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,17 (hoch) Dabei Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft)	■
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Die Fläche befindet sich ca. 150 m vom Offenburger Mühlbach (Gewässer II. Ordnung).	□
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich vom Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone IIIB des WSG Offenburg.	■
		Die nördliche Teilfläche liegt zu ca. 20 %, die südliche Teilfläche zu ca. 45 % innerhalb eines Gebietes, in dem ein Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}).	■
Klima / Luft		Gemäß Entwurf LP (2016) ist die Entwicklungsfläche Teil eines lokalen Kaltluftentstehungsgebiets und Kaltluftsammlgebiets. Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um einen Freiraumbereich mit wichtigen klimatischen Funktionen, der jedoch erhöhten Luftbelastungsrisiken ausgesetzt ist. Die südliche Teilfläche weist vegetationsreiche Strukturen auf, die der Kalt- und Frischluftproduktion dienen. Aufgrund der Versiegelung der nördlichen Teilfläche kommt es dort eher zu erhöhter Wärmebildung und verminderter Luftzirkulation.	■
Landschaft / Landschaftsbild		Die kleingärtnerische Strukturvielfalt innerhalb der Fläche bildet zusammen mit den umliegenden Strukturen ein idyllisches Landschaftsbild am Ortsrand mit hoher Wertigkeit. Der Einzelhandel im Norden liegt isoliert vom Siedlungsbereich Ortenberg westlich der Kreisstraße und ist nicht in den Ortsrand eingebunden.	■
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	□
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	□
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	□
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Erhalt der älteren Obstbäume. – Eingrünung der Neubaufächen zur Einbettung in das Landschaftsbild und Minderung der klimatischen Effekte.			

Gemeinde: Ortenberg	Fläche: GE Offenburger Straße	Nr. 4.17
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht		
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können	geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	bedingt geeignet	III

Gemeinde: Ortenberg		Fläche: GE Hubergässle		Nr. 4.20	
← Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Fläche besteht aus mehreren Privatgrundstücken: einem verbrachten Hinterhofbereich der als Lager genutzt wird, ein mit Brombeere und Brennnessel verbrachter Garten, sowie Teilflächen einer Obstwiese mit Hoch- und Niederstammbäumen. Letztere Teilfläche ist Bestandteil des grünen Ortsrands von Ortenberg nach Südosten.					
Geplante Nutzungsänderung: Aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung soll eine gewerbliche Baufläche entstehen.					0,2 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt, wodurch sich keine Änderung der Umweltgüter ergeben würde.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Die Ortsstraße und Bahnstrecke im Westen bewirken eine mäßige Schallemissionsbelastung auf der Fläche. Für die geplante Nutzung (Gewerbe) besteht jedoch eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.			☐
Mensch/ Erholung		De Fläche ist im Privatbesitz und verfügt über keine öffentliche Erholungsfunktion.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		60.10	Gebäude (Holzschuppen)	8 %	☒
		60.63	Verbrachte Gärtnerisch genutzte Fläche (Brombeere, Brennnessel, ungemähte Fettwiese)	15 %	
		60.23+ 35.60	Versiegelte Flächen (Schotter) mit eintretender Sukzession (Birke, Pappel, Brombeere)	7 %	
		45.40+ 33.41	Obstanlage auf Fettwiese (Hochstamm)	20 %	
		45.50+ 33.41	Obstanlage auf Fettwiese (Niederstamm)	20 %	
		33.41	Fettwiese	20 %	
		45.12	Baumreihe (Fichte)	10 %	
		besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (Obstbäume, Grünland) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten als wahrscheinlich. Auf dem Gelände befinden sich spaltenreiche Holzschuppen, die Fledermäusen als Tagesquartier dienen können. Gehölz- und Halbhöhlenbrüter wie der Grauschnäpper können in den Obstgehölzen vorkommen. Die vier größeren Obstbäume weisen ein bis mehrere Spechthöhlen pro Baum und Totholzbereiche auf. Eine Nutzung durch kritische Arten wie Grün-, Grau-, oder Buntspecht ist sehr wahrscheinlich. Auch ein Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse ist aufgrund der Strukturvielfalt an den Randbereichen denkbar. Für die oben genannten Arten (Ausnahme Spechte) bestehen geeignete	

Gemeinde: Ortenberg		Fläche: GE Hubergässle	Nr. 4.20
		Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann. Wenn Fortpflanzungsstätten von Spechten in der Entwicklungsfläche nachgewiesen werden, ist ein Funktionsersatz (Bruthöhlen) im nahen Umfeld zu suchen. Eine artenschutzrechtliche Abschätzung zum „B-Plan Hubergässle“ wurde bereits 2016/2017 vom Büro Bioplan durchgeführt (siehe artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Anhang).	
Natura2000		Die Fläche liegt > 3 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.	☐
Boden		Zum Teil Siedlungsfläche, ohne Bewertung. Östliche Teilfläche vorherrschender Bodentyp: Parabraunerde aus Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,33 (hoch) Dabei Bodenfruchtbarkeit hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft)	■
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Es befindet sich kein Oberflächengewässer in nächster Nähe.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Die Fläche liegt zu 100 % in der Zone IIIB WSG Offenburg.	■
		Die Fläche liegt vollständig in einem Gebiet, in dem Hochwasserereignis statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ _{extrem}).	■
Klima / Luft		Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um eine Freiraumfläche mit erhöhten Luftbelastungsrisiken. Der Großteil der verschiedenen Teilflächen ist begrünt, der nicht eingefriedete Bereich verfügt über eine reiche Blattmasse (Obstbäume), die der Kalt- und Frischluftproduktion dienen. Aufgrund der geringen Flächengröße ist diese Funktion jedoch von untergeordneter Rolle.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Die zwei schmalen Teilflächen sind Privatgelände und eingezäunt. Die angrenzende Obstwiese bildet einen grünen, offenen Ortsrand, der weite Sichtbeziehungen in das ebenfalls Obstbaumreiche Umland, auf das Schloss Ortenberg und das angrenzende Hügelland ermöglicht.	■
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Erhalt der älteren Obstbäume. – Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild und Minderung der klimatischen Effekte.			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken (Artenschutz) minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

7.5 Schutterwald

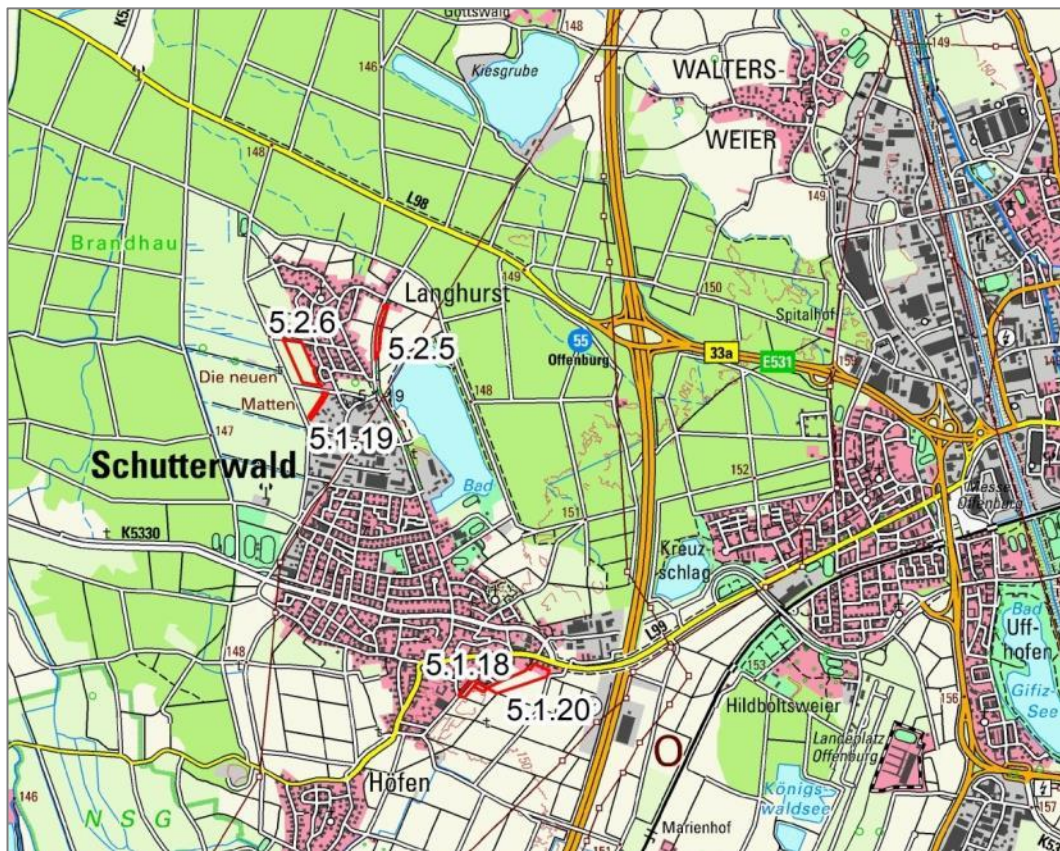


Abbildung 8: Siedlungsentwicklungsflächen Schutterwald

Entwicklungsflächen Schutterwald		Gesundheit	Erholung	Biotope	Artenschutz	Natura 2000	Boden	Altlastenverdacht	Oberflächenwasser	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturgüter	Eignung gesamt
Nr.	Bezeichnung													
5.1.18	W Kirchfeld	■	□	□	■	□	■		□	■	□	□	□	I
5.1.19	E GE „Die Waide“	□	□	■	■	□	■		■	■	■	■	!!	I
5.1.20	W Kirchfeld BA2	□	□	□	□	□	□		□	□	□	□	□	I
5.2.5	W Gottswaldstraße	□	□	□	□	□	□		□	□	□	□	□	I
5.2.6	W westlich Langhurst	□	■	§■	■	■	■		■	■	■	■	□	III

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung: I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet
§ starke rechtliche Restriktionen, !! Hinweis auf Altlastverdächtige Fläche

Gemeinde: Schutterwald			Fläche: W Kirchfeld		Nr. 5.1.18 a+b	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung						
						
Gebietsbeschreibung: Die zwei Teilflächen a + b liegen am südöstlichen Siedlungsrand von Schutterwald. Sie unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung, hauptsächlich Ackerbau. Eine Parzelle besteht aus einer Koniferen-Anpflanzung mit vereinzelt Holunderbüschen.						
Geplante Nutzungsänderung: Die landwirtschaftliche Nutzfläche soll mit der FNP-Änderung als Wohnbaufläche dargestellt werden.					0,7 ha	
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt, wodurch sich keine Änderung auf die Umweltgüter ergeben würde.						
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung					Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die angrenzende schulische Nutzung im Westen ergeben. Gemäß Umgebungslärmkartierung 2017 (LUBW) ist der östliche Rand von Teilfläche 5.1-18 b dem Straßenlärm der B3 ausgesetzt (> 55-60 dB(A)).				■
Mensch/ Erholung		Die Flächen sind durch Ortsstraßen erreichbar. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung besitzt die Fläche keinen Erholungswert.				□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		37.11	Acker	8 %	□	
		37.27	Verbrachte Anpflanzung von Koniferen mit grasreicher ausdauernder Ruderalflur und vereinzelt Holunderbüschen	10 %		
		35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	5 %		
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Ackerland und Ruderalfluren denkbar. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.				■
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 1 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie vom VSG „Gottswald“ entfernt.				□
Boden		Vorherrschender Bodentyp 5.1.18a : Kolluvium, z. T. kalkhaltig, aus lössreichen Abschwemmmassen Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,33 (hoch) Dabei Bodenfruchtbarkeit sehr hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft) Vorherrschender Bodentyp 5.1.18b: Parabraunerde-Pseudogley, meist mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus Hochflutlehm				■

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: W Kirchfeld	Nr. 5.1.18 a+b
		Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel) Untergeordneter Bodentyp: Parabraunerde aus Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,33 (hoch)	
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Keine Oberflächengewässer in nächster Nähe.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich von Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	☒
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Die Flächen sind gemäß LP (2016) Teil eines Kaltluftentstehungsgebiet, eines potenziellen Flurwindgebiet und eines potentiellen Kaltluftsammlgebiet. Die Fläche ist bedeutsam als klimatischer Ausgleich für den angrenzenden Siedlungsbereich. Aufgrund der Strukturarmut liegt die Funktion weniger in der Produktion, als in der Weiterleitung von Kalt- und Frischluft.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Der Übergang vom Siedlungsbereich zur Landwirtschaft am Ortsrand ist nicht eingegrünt. Von der Fläche aus ist ein freier Blick nach Osten auf das Schwarzwaldpanorama und die Vorbergzone möglich. Die A5 ist akustisch und visuell wahrnehmbar. Das Landschaftsbild ist eher von durchschnittlicher bis geringer Qualität.	☐
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Eingrünung der Neubauflächen zur Anpassung an das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: GE „Die Waide“		Nr. 5.1.19	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche liegt am westlichen Ortsrand von Schutterwald und schließt direkt an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet an. Sie besteht aus Ackerland, Trittrasen, Magerwiese sowie ein Gebüsch-Komplex am Rande des Gewerbegebiets. In Ost-West-Richtung wird die Fläche von einem wasserführenden Graben mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur durchzogen. Nördlich grenzt eine Feldhecke an, die gesetzlich geschützt ist („Feldhecken am südwestlichen Ortsrand von Langhurst“) sowie ein weiterer Graben (Gewässer II. Ordnung).					
Geplante Nutzungsänderung: Es ist vorgesehen, die bisherige landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Änderung als Gewerbefläche darzustellen.					0,4 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben, wodurch sich keine Änderung auf die Umweltgüter ergeben würde.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Flächenanteil in %		Risiko
Mensch Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch das angrenzende Gewerbegebiet ergeben. Für die gewerbliche Nutzung besteht allerdings eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche gehört zum westlichen Freiraumbereich von Langhurst, der sehr gut für die Erholungsnutzung geeignet ist. Viele Ortsstraßen führen nach Westen hinaus und führen bis an den nahegelegenen Gottswald. Zwischen der Siedlung und Wald befinden sich viele geschützte Biotop, mit blütenreichen Wiesen und aktiver Vogelwelt. Die Entwicklungsfläche nimmt jedoch nur eine geringe Fläche ein und schließt an ein bereits bestehendes Gewerbe an. Es wird von keiner Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch eine Bebauung ausgegangen.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Offenlandbiotop „Feldhecke am südwestlichen Ortsrand von Langhurst“ im Norden angrenzend			☒
		37.11	Acker	63 %	
		33.41	Magerwiese	6 %	
		12.61 + 35.42	Graben mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur	4 %	
		42.20	Gebüsch mittlerer Standorte vorwiegend aus diversen Weidenarten, Hartriegel und Brombeergestrüpp	5 %	
		33.71	Trittrassenbestand	20 %	
		45.40+ 35.64	Grasreiche Ruderalvegetation unter vereinzelt Obstgehölzen (Niederstamm)	2 %	
		Biotopverbund: die Fläche liegt im kleinen Umfang (ca. 6 %) im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege			
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (wasserführende Gräben mit Hochstaudenflur, Ackerrandstrukturen, offene besonnte Bodenstellen entlang des Feldgehölzes) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten als			☒

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: GE „Die Waide“	Nr. 5.1.19
		wahrscheinlich. Der Graben ist wasserführend und kann eine Lebensraumstätte für Amphibien und Libellen darstellen. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Strukturvielfalt an den Randbereichen entlang der Wege oder Gebüschendenkenbar. Für die genannten Arten bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann.	
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 600 m vom VSG „Gottswald“ und ca. 800 m vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ entfernt.	☐
Boden		Bodentyp: Gley-Pseudogley und Pseudogley-Gley aus Hochflutlehm Dabei Bodenfruchtbarkeit mittel, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf gering bis mittel und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Landwirtschaft) Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel)	☒
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Die Fläche grenzt im Norden an den Graben NN-DU8 (Gewässer II. Ordnung). Der Gewässerrandstreifen ist durch die Entwicklungsfläche betroffen.	☒
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich vom Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	☒
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Die Flächen sind gemäß Entwurf LP (2016) Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes, eines potenziellen Flurwindgebiets und eines potentiellen Kaltluftsammlungsgebietes. Nach Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um einen Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken, angrenzend an einen Siedlungsbereich mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmebelastungsrisiken. Die Fläche ist jedoch aufgrund der Größe nur von mittlerer Bedeutung für den klimatischen Ausgleich.	☒
Landschaft / Landschaftsbild		Von der Fläche aus bestehen weite Blickbeziehungen nach Westen. Das Umland ergibt ein idyllisches Mosaik aus feuchten Wiesen, röhrichtreichen Gräben und Gebüschendenken. Die Feldhecke im Norden und die Gebüschendenken am Rand des Gewerbegebiets sorgen für einen grünen Ortsrand. Westlich und teilweise innerhalb der Entwicklungsfläche befindet sich ein Regionaler Grünzug. Die als Acker genutzte Entwicklungsfläche hat aufgrund ihrer geringen Größe keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die kleinflächig betroffene Magerwiese und der Graben mit Hochstaudenflur jedoch schon. Eine Erweiterung des Gewerbes führt zu einer kleinflächigen Verschiebung des Siedlungskörpers nach Westen.	☒
Kultur Sachgüter		Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (17.12.2018) liegt die Entwicklungsfläche innerhalb eines Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG (neolithische Siedlung). Die Umsetzung der Entwicklungsfläche könnte zum Verlust archäologischer Funde führen. Zur Sicherung des Kulturdenkmals wird eine archäologische Sondierung empfohlen.	!!
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
- Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. - Eingrünung der Neubaufächen zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte. - Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG sind zu berücksichtigen.			

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: GE „Die Waide“	Nr. 5.1.19
– Archäologische Sondierungsuntersuchungen und ggf. Rettungsgrabungen zur Sicherung der archäologischen Funde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: Herausnahme Kirchfeld BA2		Nr. 5.1.20	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche liegt im südöstlichen Siedlungsrand von Schutterwald. Neben der vorwiegend ackerbaulichen Nutzung besteht die Fläche aus Wohnbebauung (Einzelhäuser mit großen Gärten). Die Gartenflächen in der bestehenden Siedlung werden durch zahlreiche großkronige Einzelbäume und Gebüschgruppen geprägt. Weiter südlich liegt ein Feldgarten. Die Landwirtschaft setzt sich Richtung Südosten fort.					
Geplante Nutzungsänderung: Die bisherige geplante Wohnbaunutzung soll mit der FNP-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.					2,7 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde ein Wohnbaugebiet entstehen werden, was mit Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden wäre.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die östlich gelegene A5 ergeben. Gemäß Umgebungslärmkartierung 2017 (LUBW) ist die gesamte Fläche einem Straßenlärm von > 55-60 dB(A) ausgesetzt, der nordöstliche Teilbereich (ca. 15 %) sogar > 60-65 dB(A). Für die landwirtschaftliche Nutzung besteht allerdings eine vergleichsweise verminderte Schutzbedürftigkeit.			☐
Mensch/ Erholung		Die Fläche ist durch eine Ortsstraße erreichbar. Aufgrund der Prägung durch landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche keinen besonderen Erholungswert.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		37.10	Acker	63 %	☐
		37.30	Feldgarten	6 %	
		60.63	Garten	23 %	
		60.20	Gebäude	2 %	
		60.21	Fläche asphaltiert	6 %	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Ackerland und Gärten bzw. im Feldgarten denkbar. Gebäudebrüter wie Haussperling und Mauersegler können an den Bestandsgebäuden brüten. Durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird nicht vom Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG ausgegangen.			☐
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 1 km vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie vom VSG „Gottswald“ entfernt.			☐

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: Herausnahme Kirchfeld BA2	Nr. 5.1.20
Boden		Dabei Bodenfruchtbarkeit hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft) Untergeordneter Bodentyp: Parabraunerde aus Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,33 (hoch)	☐
		Altlastenverdächtige Flächen liegen nicht vor.	
Wasser		Keine Oberflächengewässer in nächster Nähe.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) liegt die Fläche im Bereich von Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	☐
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Die Fläche ist gemäß LP (2016) Teil eines Kaltluftentstehungsgebiet, eines potenziellen Flurwindgebiet und eines potentiellen Kaltluftsammelgebiet. Die Fläche ist bedeutsam als klimatischer Ausgleich für den angrenzenden Siedlungsbereich. Aufgrund der Strukturarmut liegt die Funktion weniger in der Produktion, als in der Weiterleitung von Kalt- und Frischluft.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Der Übergang vom Siedlungsbereich zur Landwirtschaft am Ortsrand ist durch den großen Garten gut eingegrünt. Von der Fläche aus ist ein freier Blick nach Südosten auf das Schwarzwaldpanorama und der Vorbergzone möglich. Die A5 ist akustisch und visuell wahrnehmbar. Das Landschaftsbild ist von durchschnittlicher Qualität	☐
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Umweltverträglichkeit:			
Eignung der Fläche für die geplante Herausnahme aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne weitere Maßnahmen		bevorzugt geeignet	I

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: Herausnahme W Gottswaldstraße		Nr. 5.2.5	
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung					
					
Gebietsbeschreibung: Zwischen den Ortsteilen Langhurst und Schutterwald liegt eine Vielfalt aus landwirtschaftlichen Flächen, Heckenzügen und Streuobstparzellen. Östlich der Bahnhofstraße erstreckt sich die Entwicklungsfläche. Sie umfasst hauptsächlich Ackerflächen sowie einen befestigten Feldweg und Teile eines Feldgebüschs mittlerer Standorte.					
Geplante Nutzungsänderung: Die bisherige geplante Wohnbaunutzung soll mit der FNP-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.					0,9 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde ein Wohnbaugebiet entstehen werden, was mit Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden wäre.					
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen sind durch die im Osten angrenzende Ortsstraße gegeben.			☐
Mensch/ Erholung		Fläche selbst ungeeignet für die Naherholung, jedoch liegt die Fläche am Ortsrand mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und einem Baggersee im Osten, welcher für den Angelsport eine Rolle spielt.			☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		37.11	Acker	80 %	☐
		60.10	Wohnhaus	5 %	
		60.63	Garten	7 %	
		60.23	Feldweg, befestigt	5 %	
		42.20	Feldgebüsch (Weide und Esche)	3 %	
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Ackerland und Gärten denkbar. Gebäudebrüter wie Haussperling und Mauersegler können an den Bestandsgebäuden brüten. Durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird nicht vom Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG ausgegangen.			☐
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 400 m vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie vom VSG „Gottswald“ entfernt.			☐

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: Herausnahme W Gottswaldstraße	Nr. 5.2.5
Boden		Vorherrschender Bodentyp: Parabraunerde aus Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 3,33 (hoch) Dabei Bodenfruchtbarkeit hoch, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch und Filter- und Pufferfunktion hoch (Landwirtschaft)	☐
		Untergeordneter Bodentyp: Gley-Pseudogley und Pseudogley-Gley aus Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel)	
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Die Fläche liegt ca. 150 m entfernt vom Schutterwälder Baggersee und ca. 130 m vom Bettelgraben (Gewässer II. Ordnung).	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf des Landschaftsrahmenplans liegt die Fläche im Bereich von Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	☐
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐
Klima / Luft		Gemäß LP (2016) gehört die Fläche zu einem Kaltluftentstehungsgebiet mit Bedeutung für die angrenzende Bebauung im Südwesten. Nach Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um einen Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken angrenzend an einen Siedlungsbereich mit erhöhtem Luft- und/ oder Wärmebelastungsrisiken.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Es handelt sich um einen landschaftlichen Freiraumbereich zwischen zwei Ortsteilen. Nach Osten öffnet sich eine idyllische Kulturlandschaft Richtung Schutterwälder Baggersee. Hinter den wasserbegleitenden Gehölzstrukturen ist der Schwarzwald zu erkennen. Einschränkungen des Landschaftsbildes bestehen durch die Bebauung westlich der Bahnhofstraße.	☐
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Herausnahme aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne weitere Maßnahmen		bevorzugt geeignet	I

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: W westl. Langhurst		Nr. 5.2.6																			
Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung																							
																							
Gebietsbeschreibung: Am Westrand von Langhurst erstreckt sich ein Mosaik aus extensiver landwirtschaftlicher Nutzung Magerwiesen und Feuchtbiotopen (zum Teil gesetzlich geschützt). Die zwei großen Ackerflächen, die die Fläche umfassen werden von einem wasserführenden Graben durchzogen. Dieser wird abschnittsweise von Schilf- und Auenwaldvegetation begleitet. Zudem befinden sich auf der Fläche zum Ortsrand hin eine Feldhecke sowie ein Feldgarten mit Holzlager Obstbäumen (Niederstamm) und Nutzgarten.																							
Geplante Nutzungsänderung: Es ist vorgesehen die bisherige landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Änderung als Wohnbaufläche darzustellen. Ca. 0,24 ha sollen als Grünfläche ausgewiesen werden				2,9 ha																			
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben, was sich günstig auf die ökologische Funktion der Biotoptypen und des geschützten Biotops auswirken würde.																							
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung				Flächenanteil in %	Risiko																		
Mensch / Gesundheit		Es sind keine nachteiligen Einwirkungen und Schallimmissionsbelastungen erkennbar.			□																		
Mensch/ Erholung		Die Fläche ist sehr gut für die Naherholung geeignet. Viele Ortsstraßen führen nach Westen hinaus, an der Entwicklungsfläche vorbei, bis an den nahegelegenen Gottswald. Zwischen der Siedlung und dem Wald befinden sich viele geschützte Biotope und blütenreiche Wiesen.			■																		
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Gesetzlich geschütztes Biotop „Grabenröhricht westlich Langhurst“ zu ca. 20 % betroffen. <table><tr><td>37.11</td><td>Acker</td><td>63 %</td></tr><tr><td>37.30</td><td>Feldgarten</td><td>10 %</td></tr><tr><td>41.10</td><td>Feldgehölz</td><td>10 %</td></tr><tr><td>§ 12.60 + 34.50</td><td>Graben mit Röhricht- und Schilfbeständen (gemäß Biotopkartierung 34.62 Sumpfschilfröhricht, 34.51 Ufer-Schilfröhricht; 34.55 Großer Wasserschwaden, 34.59 Sonstiges Röhricht)</td><td>5 %</td></tr><tr><td>33.41</td><td>Verbrachte Fettwiese mit aufkommenden Erlen, Eichen und Weiden und vereinzelt Feuchtigkeitsanzeigern (Kuckuckslichtnelke)</td><td>11 %</td></tr><tr><td>12.63</td><td>Trockengraben im Acker</td><td>1 %</td></tr></table> Biotopverbund: Regionaler Grünzug im Westen angrenzend			37.11	Acker	63 %	37.30	Feldgarten	10 %	41.10	Feldgehölz	10 %	§ 12.60 + 34.50	Graben mit Röhricht- und Schilfbeständen (gemäß Biotopkartierung 34.62 Sumpfschilfröhricht, 34.51 Ufer-Schilfröhricht; 34.55 Großer Wasserschwaden, 34.59 Sonstiges Röhricht)	5 %	33.41	Verbrachte Fettwiese mit aufkommenden Erlen, Eichen und Weiden und vereinzelt Feuchtigkeitsanzeigern (Kuckuckslichtnelke)	11 %	12.63	Trockengraben im Acker	1 %	§ ■
37.11	Acker	63 %																					
37.30	Feldgarten	10 %																					
41.10	Feldgehölz	10 %																					
§ 12.60 + 34.50	Graben mit Röhricht- und Schilfbeständen (gemäß Biotopkartierung 34.62 Sumpfschilfröhricht, 34.51 Ufer-Schilfröhricht; 34.55 Großer Wasserschwaden, 34.59 Sonstiges Röhricht)	5 %																					
33.41	Verbrachte Fettwiese mit aufkommenden Erlen, Eichen und Weiden und vereinzelt Feuchtigkeitsanzeigern (Kuckuckslichtnelke)	11 %																					
12.63	Trockengraben im Acker	1 %																					
besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands (wasserführender Graben mit Röhrichtbestand, Kleingartenstrukturen, Randstrukturen, Feldgehölz) erscheint ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten als wahrscheinlich. In den Gehölzen und Gartenanlagen können Halbhöhlenbrüter wie der Grauschnäpper vorkommen. Der Acker und die Ruderalbestände bieten Lebensraumsprüche für Arten wie bspw.			□																		

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: W westl. Langhurst	Nr. 5.2.6
		Wachtel und Schwarzkehlchen. Zudem sind die Gräben für Arten wie Amphibien und Libellen geeignet. Aufgrund des Vorkommens von Ampferarten in der Entwicklungsfläche kann unter Einbeziehung der umgebenden Strukturen ein Vorkommen des Großen Feuerfalters nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Strukturvielfalt an den Randbereichen entlang der Wege oder innerhalb der Kleingärten denkbar. Für diese genannten Arten bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1 u. 5) BNatSchG vermieden werden kann (siehe artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Anhang).	
Natura2000		Die Fläche liegt ca. 600 m vom FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie vom VSG „Gottswald“ entfernt.	■
Boden		Vorherrschender Bodentyp: Auengley aus Auenlehm, z. T. über Hochflutlehm Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel) Dabei Bodenfruchtbarkeit mittel, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel und Filter- und Pufferfunktion mittel (Landwirtschaft)	■
		Untergeordneter Bodentyp: Gley-Pseudogley und Pseudogley-Gley aus Hochflutlehm Dabei Bodenfruchtbarkeit mittel, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf gering bis mittel und Filter- und Pufferfunktion mittel bis hoch (Landwirtschaft) Bodenfunktionsbewertung gemäß BK 50: 2,00 (mittel)	
		Altlastenverdächtige Flächen liegen gemäß Stellungnahme des Landratsamts (25.09.2017) nicht vor.	
Wasser		Der Graben NN-DZ7 (Gewässer II. Ordnung) verläuft durch die Fläche.	■
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Plozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Gemäß Entwurf Raumanalyse LRP (2013) die Fläche im Bereich vom Lockergestein des Oberrheingrabens und verfügt aufgrund dessen über ein sehr großes Grundwasservorkommen. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	■
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.	□
Klima / Luft		Die Flächen sind gemäß LP (2016) Teil eines Kaltluftentstehungsgebiet, eines potenziellen Flurwindgebiets und eines potentiellen Kaltluftammelgebiets. Nach Entwurf Raumanalyse LRP (2013) handelt es sich um einen Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken, angrenzend an einen Siedlungsbereich mit erhöhtem Luft- und/ oder Wärmebelastungsrisiken. Aufgrund der strukturreichen Vegetation und der Hauptwindrichtung aus Südwesten ist die Fläche bedeutsam als klimatischer Ausgleichsraum für den angrenzenden Siedlungsbereich.	■
Landschaft / Landschaftsbild		Von der Fläche aus bestehen weitreichende Blickbeziehungen nach Westen. Die Nutzung der Wiesen erfolgt vorwiegend extensiv. Es ergibt sich ein idyllisches Mosaik aus feuchten Wiesen, röhrichtreichen Gräben, Gebüsch und vereinzelt Gehölzgruppen, welches im funktionalen Zusammenhang mit der Entwicklungsfläche steht. Die Fläche weist somit eine hohe Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild auf.	■
Kultur Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	□
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	□
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	□
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen.			

Gemeinde: Schutterwald		Fläche: W westl. Langhurst	Nr. 5.2.6
– Aussparung und Sicherung des geschützten Biotops (Grabenröhricht) und dem Streuobstbestand (siehe hierzu artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Anhang) zusätzlich zur Feldhecke – Eingrünung der Neubauf Flächen zur Einbettung in das Landschaftsbild und Minderung der negativen klimatischen Effekte – Das Fließgewässer in der Flächenmitte sollte im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung einschließlich eines beidseitig fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens (gem. § 29 WG) von jeglichen Eingriffen freigehalten werden.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung, soweit durch vorgenannten Maßnahmen die Risiken minimiert werden können		bedingt geeignet	III
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		ungeeignet	IV

						Of Offenburg	D Durbach	H Hohberg	Or Ortenberg	S Schutterwald		1 Fließgewässer: Graben, Bach	2 Grünland; frisch, (mäßig) nährstoffreich	3 Grünland; frisch, (mäßig) nährstoffreich, artenarm	4 Grünland, feucht bis nass, (mäßig) nährstoffreich	5 Großseggen-Ried/ feuchte Hochstaudenfluren	6 Streuobstwiesen und Obstbaumbestände auf Intensivgrünland	7 Lehmäcker	8 Ausdauernde Ruderalflur	9 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte	10 Baumbestände	11 Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte	12 Aussenfassaden, Gebäude mit Zugänglichkeiten für Tierarten	Status FFH-/ VS-Richtlinie, § 44 (5) BNatSchG	RL-BW		
Gruppe												1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
besondere Verantwortung der Gemeinde												Of		Of	H, S		Of, D, H, Or	Of, D, H, Or, S									
Brutvögel, Untersuchungsrelevanz 3																											
Rotmilan						1	1	1	1	1		-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1	-/1/1/1/-	-/-/-/-/-/1			-/-/-/1/-/-				1/1/1/1/1	1/-/-/-/-/-	-/-/1/-/-	Anh1	-	
Wespenbussard						1																	1/-/-/-/-/-		Anh1	3	
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2																											
Ampfer-Grünwidderchen						1	1			1/2		-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1		-/-/-/-/-/2			-/1/1/1/-/-						-/-/1/-/-		3	
Argus-Bläuling								1	1	1	1									-/1/1/1/1/1						V	
Baldrian-Scheckenfalter											1				-/-/-/-/-/1											3	
Beifleck-Widderchen							1	1	1	1										-/1/1/1/1/1						V	
Dukaten-Feuerfalter											1	-/-/1/-/-	-/-/1/-/-											-/-/1/-/-		2	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling								1	1		1	-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1		-/-/-/-/-/1			-/1/1/1/-/-						-/-/1/-/-	II, IV	3	
Großer Eisvogel											1	-/-/1/-/-						-/-/-/1/-/-								1	
Großer Feuerfalter						1	1	1	1	1		-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1	-/1/1/1/-	-/-/-/-/-/1	-/-/-/-/-/1			1/1/1/-/-/1	-/1/1/1/1/1			-/-/-/1/-		-/-/1/-/1	II, IV	3I
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling							1	1			1	-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1		-/-/-/-/-/1									-/-/1/-/-	II, IV	1	
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2																											
Kronwicken-Bläuling							1	1	1	1										-/1/1/1/1/1						V	
Kurzschwänziger Bläuling							1	1	1	1		-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1		-/-/-/-/-/1			-/1/1/1/-/-	-/1/1/-/-/1	-/1/1/1/1/1				-/-/1/-/1		VI	
Lilagold-Feuerfalter							1	1				-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/-								-/1/-/-/-				-/-/1/-/-		3
Magerrasen-Perlmutterfalter								1	1	1	1								-/1/1/-/-/1	-/-/1/1/1/1					-/-/-/-/1	-	5
Malven-Dickkopffalter								1	1	1	1	-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1					-/1/1/1/-/-	-/1/1/-/-/1	-/1/1/1/1/1				-/-/1/-/1	-	3	
Nachtkerzenschwärmer						1	1	1	1	1								1/1/1/-/-/1	-/1/1/1/1/1					-/-/-/-/1	IV	V	
Schlüsselblumen-Würfelfalter											1				-/-/-/-/-/1											3	
Spanische Flagge							1	1	1											-/1/1/1/1/1						II*	-
Veränderliches Widderchen								1	1	1										-/1/1/1/1/1						V	
Wachtelweizen-Scheckenfalter								1	1		1	-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1											-/-/1/-/-		3	
Weißer Waldportier																										1I	
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 3																											
Großer Fuchs						3	3	3	3	3								-/3/3/3/-/-		-/-/3/-/-	3/3/-/3/3	3/3/3/3/3				2	
Kleiner Schillerfalter						1	1	1	1	1													1/1/1/1/1			3	
Trauermantel						1	1	1	1	2											-/-/1/-/-	1/1/-/1/2	1/1/1/1/2				3
Wildbienen, Untersuchungsrelevanz n.d.																											
Blauschillernde Sandbiene							1	1	1	1										-/1/1/1/1/1						2	
Brauschuppige Sandbiene								1	1			-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1					-/1/1/1/-/-						-/-/1/-/-		3	
Dünen-Pelzbiene							1	1	1	1										-/1/1/1/1/1						2	
Französische Mauerbiene							1	1	1	1										-/1/1/1/1/1						2	
Grauschuppige Sandbiene							1	1				-/-/1/-/-	-/-/1/1/-/1					-/1/1/1/-/-							-/-/1/-/-		3
Große Spiralhornbiene							1	1	1	1									-/1/1/-/-/1	-/1/1/1/1/1					-/-/-/-/1		1
Malven-Langhornbiene							1	1	1	1										-/1/1/1/1/1							1
Wildbienen, Untersuchungsrelevanz n.d.																											
Mauerbiene							1	1	1	1											-/1/1/1/1/1						2
Mohn-Mauerbiene								1	1	1	1									-/1/1/-/-/1	-/1/1/1/1/1				-/-/-/-/1		1
Sandbienen-Art								1	1	1	1									-/1/1/-/-/1	-/1/1/1/1/1				-/-/-/-/1		1
Schwarze Mörtelbiene								1	1	1	1										-/1/1/1/1/1				-/1/1/1/1/1		1
Vierbindige Furchenbiene								1	1	1	1										-/1/1/1/1/1						2

					Of Offenburg	D Durbach	H Hohberg	Or Ortenberg	S Schutterwald	1 Fließgewässer: Graben, Bach	2 Grünland; frisch, (mäßig) nährstoffreich	3 Grünland; frisch, (mäßig) nährstoffreich, artenarm	4 Grünland; feucht bis nass, (mäßig) nährstoffreich	5 Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren	6 Streuobstwiesen und Obstbaumbestände auf Intensivgrünland	7 Lehmäcker	8 Ausdauernde Ruderalflur	9 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte	10 Baumbestände	11 Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte	12 Aussekkassaden, Gebäude mit Zugänglichkeiten für Tierarten	Status FFH-/VS-Richtlinie, § 44 (5) BNatSchG	RL-BW
Gruppe					Of							Of	H, S		Of, D, H, Or	Of, D, H, Or, S							
besondere Verantwortung der Gemeinde					Of							Of	H, S		Of, D, H, Or	Of, D, H, Or, S							
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1																							
Braunfleckige Beißschrecke		2	2	2													-/2/2/2/2						1l
Grüne Strandschrecke		1	1	1													-/1/1/1/1						2lr
Sumpfgriille									2				-/-/-/-/2										2l
Wanuschschrecke			2/1							-/-/2/-/-	-/-/2/-/-										-/-/1/-/-		3l
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2																							
Gottesanbeterin		1	1	1	1												-/1/1/1/1						3l
Lauschschrecke		1	1	1	1					-/-/1/-/-	-/1/1/-/1	-/1/1/1/-	-/-/-/-/1		-/-/-/1/-				-/-/-/1/-		-/-/1/-/-		VI
Sumpfgriille					1								-/-/-/-/1										3
Sumpfschrecke					1								-/-/-/-/1	-/-/-/-/1									2
Käfer																							
Bunter Glanzflächläufer			1	1						-/-/1/-/1			-/-/-/-/1										2
Deutscher Sandlaufkäfer	1/3	3	3	3						-/-/3/-/-	-/-/3/-/3					-/3/3/-/3	-/1/3/3/3				-/-/3/-/3		1
Erzgrauer Uferläufer	1	1	1	1	1					-/-/1/-/1									1/1/1/1/1				2
Grüngestreifter Grundläufer			1	1						-/-/1/-/1													2
Heldbock	3	1	3	3	3													3/-/-/-/-	3/3/3/3/3	3/-/-/-/-		II, IV	1
Hirschkäfer	1	1	1	1	1										-/1/1/1/-			1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	1/-/-/-/-		II	3
Juchtenkäfer	1	1	1	1	1										-/1/1/1/-			1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	1/-/-/-/-		II*, IV	2
Länglicher Ahlenläufer	1	1	1	1	1					-/-/1/-/1									1/1/1/1/1				V
Rötlicher Scheibenhals-Schnellläufer			1	1						-/-/1/-/1			-/-/-/-/1	-/-/-/-/1									1
Sandufer-Ahlenläufer			1	1						-/-/1/-/1													3
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			1	1						-/-/1/-/1												II, IV	oE
Schwarzblauer Ahlenläufer			1	1						-/-/1/-/1													3
Schwemmsand-Ahlenläufer	1	1	1	1	1					-/-/1/-/1									1/1/1/1/1				V
Spitzdecken-Ahlenläufer			1	1						-/-/1/-/1													3
Sumpfwald-Enghalsläufer	1	1	1	1	1														1/1/1/1/1				2
Waldbach-Ahlenläufer			1	1						-/-/1/-/1													3
Ziegelroter Flinkläufer	1	1	1	1	4					-/-/1/-/4									1/1/1/1/4				2
Zierlicher Grabläufer			1	1						-/-/1/-/1			-/-/-/-/1	-/-/-/-/1									2
Untersuchungsrelevanz n.d.																							
Flussmuschel			1	1						-/-/1/-/1												II, IV	1l
Badische Quellschnecke			1							-/-/1/-/-													3ll
Bauchige Windschnecke	1	1	1	1	1								-/-/-/-/1						1/1/1/1/1			II	2
Dunkers Quellschnecke			1							-/-/1/-/-													3l
Quendelschnecke		1	1	1	1												-/1/1/1/1						2
Schmale Windschnecke				1								-/-/-/-/1	-/-/-/-/1									II	3
Zierliche Tellerschnecke			4	4						-/-/4/-/4												II, IV	2l
Libellen																							
Gefleckte Heidelibelle			1	1						-/-/1/-/1				-/-/-/-/1									1
Gestreifte Quelljungfer			1	1						-/-/1/-/1													2
Grüne Flussjungfer	1		1	1						1/-/1/-/1												II, IV	1
Helm-Azurjungfer			1	1						-/-/1/-/1												II	2l
Kleine Zangenlibelle			1	1						-/-/1/-/1													3l
Sumpf-Heidelibelle					1								-/-/-/-/1										1
Säuger																							
Biber	1		1	1	1					-/-/1/-/1									1/1/1/1/1			II, IV	2
Haselmaus	1	1	1	1	1										-/1/1/1/-	-/1/1/1/1	1/1/1/1/1	1/1/1/1/1	1/-/-/-/-			IV	G
Luchs	2																		2/-/-/-/-			II, IV	0

						Of Offenburg	D Durbach	H Hohberg	Or Ortenberg	S Schutterwald	1 Fließgewässer: Graben, Bach	2 Grünland; frisch, (mäßig) nährstoffreich	3 Grünland; frisch, (mäßig) nährstoffreich, artenarm	4 Grünland, feucht bis nass, (mäßig) nährstoffreich	5 Großseggen-Ried/ feuchte Hochstaudenfluren	6 Streuobstwiesen und Obstbaumbestände auf Intensivgrünland	7 Lehmäcker	8 Ausdauernde Ruderalflur	9 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte	10 Baumbestände	11 Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte	12 Aussenfassaden, Gebäude mit Zugänglichkeiten für Tierarten	Status FFH-/ VS-Richtlinie, § 44 (5) BNatSchG	RL-BW
Gruppe						Of							Of	H, S		Of, D, H, Or	Of, D, H, Or, S							
besondere Verantwortung der Gemeinde						Of							Of	H, S		Of, D, H, Or	Of, D, H, Or, S							
Säuger																								
Wildkatze	1																				1/-/-/-/-		IV	0
Bechsteinfledermaus	1	1	1	1	1											-/1/1/1/-			1/1/1/1/1		1/-/-/-/-		II, IV	2
Braunes Langohr	1	1	1	1	1											-/1/1/1/-	-/1/-/-/-		1/1/1/1/1			-/1/1/1/1	IV	3
Breitflügel-Fledermaus	1	1	1	1	1	-/-/1/-/-					-/1/1/-/-1					-/1/1/1/-			1/1/1/1/1		1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	IV	2
Fransenfledermaus	1	1	1	1	1											-/1/1/1/-			1/1/1/1/1		1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	IV	2
Graues Langohr	1	1	1	1	1											-/1/1/1/-			1/1/1/1/1			1/1/1/1/1	IV	1
Große Bartfledermaus	1	1	1	1	1														1/1/1/1/1	1/1/1/-/1	1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	IV	1
Großer Abendsegler	1	1	1	1	1														1/1/1/1/1	1/1/1/1/1	1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	IV	i
Großes Mausohr	1	1	1	1	1														1/1/1/1/1		1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	II, IV	2
Kleine Bartfledermaus	1	1	1	1	1														1/1/1/-/1	1/1/1/-/1	1/-/-/-/-	-/1/1/-/1	IV	3
Kleiner Abendsegler	1	1	1	1	1														1/1/1/1/1	1/1/1/-/1	1/-/-/-/-		IV	2
Mopsfledermaus	2	2	2	2	2																2/-/-/-/-	2/2/2/2/2	II, IV	1
Mückenfledermaus		1	1	1	1																	-/1/1/1/1	IV	G
Nordfledermaus	1	1	1	1	1	-/-/1/-/-					-/1/1/-/-								1/1/1/1/-		1/-/-/-/-	-/1/1/1/1	IV	2
Nymphenfledermaus	1	1	1	1	1														1/1/1/1/1			-/1/-/1/	IV	oE
Rauhhaufledermaus	1	1	1	1	1														1/1/1/1/1	1/1/1/1/1	1/-/-/-/-	-/1/1/1/1	IV	i
Wasserfledermaus		1	1	1	1	-/-/1/-/-1													1/1/1/1/1			-/1/1/1/1	IV	3
Weißbrandfledermaus		1	1	1	1																	-/1/1/1/1	IV	D
Wimperfledermaus	1	1	1	1	1											-/1/1/1/-					1/-/-/-/-	1/1/1/1/1	II, IV	R
Zweifelfledermaus		1	1	1	1																	-/1/1/1/1	IV	i
Zwergfledermaus		1	1	1	1														1/1/1/1/1			-/1/1/1/1	IV	3
Flusskrebse, Untersuchungsrelevanz																								
Atlantischer Lachs			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Bachneunauge			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Bitterling			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Dohlenkrebs			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Edelkrebs			1			-/-/1/-/-																	II	oE
Groppe, Mühlkoppe			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Quappe, Trüsche			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Schlammpeitzger			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Schneider			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Steinbeißer			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE
Steinkrebs			1	2		-/-/1/-/-2																	II*	oE
Strömer			1	1		-/-/1/-/-1																	II	oE

A2. Ergänzende Steckbriefe für artenschutzrechtlich und Natura 2000-relevante Entwicklungsflächen

Gemeinde: Stadt Offenburg	Fläche: Firma Burgert	Nr. 1.2.11b
----------------------------------	------------------------------	--------------------

Natura 2000 Verträglichkeitsvoreinschätzung

Begehung vom: 23.05.2019

Voreinschätzung der potenziellen Betroffenheit der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes

FFH-Schutzgebiet "Untere Schutter und Unditz"

Lagebeziehung FNP-
Entwicklungsfläche und Schutzgebiet

Die Teilfläche 1.2.11b liegt zu ca. 15 % innerhalb des FFH-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“.



Tatsächliche oder potenzielle
Vorkommen von Lebensraumtypen
(LRT) oder Arten des Schutzgebietes

Ein Vorkommen von einigen der mit dem Schutzgebiet verknüpften Arten kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Für die Offenlandbereiche nordwestlich der Entwicklungsfläche sind dabei zu nennen:

- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wimpernfledermaus
- Gemäß Managementplan gehört die betroffene Teilfläche zur Lebensstättenabgrenzung für Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Wimpernfledermaus

FFH-Lebensraumtypen treten in nächster Nähe zur Entwicklungsfläche nicht auf.

Einschätzung des Risikos der
Verschlechterung des
Erhaltungszustands

Flächenverlust & Nutzungsänderung

Eine Umsetzung des Vorhabens auf der Entwicklungsfläche führt zu einem Flächenverlust der Schutzgebietsfläche von ca. 950 m². Die Fläche 1.2.11b wird derzeit als (Pferde-)Weide genutzt. Eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte und/oder Nahrungsfläche der oben genannten Arten ist möglich. Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ändert sich zu einer gewerblichen Nutzung. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist die Errichtung einer Maschinenhalle und eines Lagerplatzes für Kies und Rohre vorgesehen.

Stoffliche, akustische, optische Wirkungen

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist die Errichtung einer Maschinenhalle und eines Lagerplatzes für Kies und Rohre vorgesehen. Eine Zunahme stofflicher und akustischer Emissionen ist anzunehmen. Das Betriebsgelände wird eventuell beleuchtet. Lichtemissionen können optische Auswirkungen auf die Arten des Schutzgebiets (Fledermäuse) haben.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ können nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine Flächenreduzierung empfohlen, bei der die Teil-Entwicklungsfläche der Flächenabgrenzung des FFH-Gebiets angepasst wird (siehe Abbildung oben). Wenn die Entwicklungsfläche weiter verfolgt wird, ist eine Verträglichkeitsvollprüfung erforderlich.

Gemeinde: Stadt Offenburg	Fläche: Firma Burgert	Nr. 1.2.11b
----------------------------------	------------------------------	--------------------

Natura 2000 Verträglichkeitsvoreinschätzung

Begehung vom: 23.05.2019

Voreinschätzung der potenziellen Betroffenheit der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes	
Europäisches Vogelschutzgebiet "Kammbach-Niederung"	
Lagebeziehung FNP-Entwicklungsfläche und Schutzgebiet	Die Teilfläche 1.2.11b liegt zu ca. 60 % innerhalb des Vogelschutzgebietes "Kammbach-Niederung" (siehe Bild oben).
Tatsächliche oder potenzielle Vorkommen von Vogelarten des Schutzgebietes und deren Lebensräumen	Ein Vorkommen von einigen für das Schutzgebiet genannten Arten kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Für die Offenlandbereiche nordwestlich der Entwicklungsfläche sind dabei zu nennen: • Silberreiher, Weißstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Kornweihe, Baumfalke, Wachtel, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Raubwürger
Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands	Die oben aufgeführten Arten können die landwirtschaftlichen Bereiche nordwestlich der Entwicklungsfläche als Fortpflanzungsstätte (vor allem Bodenbrüter wie Bekassine, Kiebitz) oder als Nahrungsfläche (vorwiegend Greifvogelarten wie Schwarz- und Rotmilan) nutzen. Folgende Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung des Vorhabens für die Vogelarten des Schutzgebietes entstehen: <u>Flächenverlust & Nutzungsänderung</u> Eine Umsetzung des Vorhabens auf der Teil-Entwicklungsfläche führt zu einem Flächenverlust des Schutzgebietes von ca. 3.540 m². Diese Teilfläche wird derzeit als (Pferde-)Weide genutzt. Eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Bodenbrüter ist aufgrund der Nähe zu Kulissen unwahrscheinlich. Eine Nutzung als Nahrungsfläche ist möglich. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist die Errichtung einer Maschinenhalle und eines Lagerplatzes für Kies und Rohre vorgesehen. <u>Stoffliche, akustische, optische Wirkungen</u> Nach dem derzeitigen Planungsstand ist die Errichtung einer Maschinenhalle und eines Lagerplatzes für Kies und Rohre vorgesehen. Eine Zunahme stofflicher und akustischer Emissionen ist anzunehmen. Von der geplanten Maschinehalle kann eine Kulissenwirkung ausgehen, die sich auf das Schutzgebiet auswirken kann. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet „Kammbach-Niederung“ können nicht ausgeschlossen werden. Wenn die Entwicklungsfläche weiter verfolgt wird, ist eine Verträglichkeits<u>vollprüfung</u> erforderlich.
Nachtrag 06.09.2021 Ergebnis der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung (Mai 2020)	Für die meisten Arten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Jedoch ist die Lebensstätte des Kiebitzes durch das Vorhaben betroffen. Da erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich.

Gemeinde: Stadt Offenburg	Fläche: Bunkeranlage Stadtwald	Nr. 1.8.5
----------------------------------	---------------------------------------	------------------

Natura 2000 Verträglichkeitsvoreinschätzung

Begehung vom: 13.03.2019

<i>Voreinschätzung der potenziellen Betroffenheit der Erhaltungsziele eines Natura 2000 - Gebietes</i>	
FFH-Schutzgebiet "Untere Schutter und Unditz"	
Lagebeziehung FNP-Entwicklungsfläche und Schutzgebiet	Die Entwicklungsfläche liegt vollständig im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“.
Tatsächliche oder potenzielle Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) oder Arten des Schutzgebietes	Ein Vorkommen von einigen mit dem Schutzgebiet verknüpften Arten kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Für den Wald(rand)bereich sind dabei zu nennen: • Gelbbauchunke, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Grünes Besenmoos FFH-Lebensraumtypen treten in der Entwicklungsfläche nicht auf.
Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands	Es handelt sich bei der Entwicklungsfläche ausschließlich um eine Anpassung an die Bestandssituation. Die Entwicklungsziele des Schutzgebietes werden nicht berührt. Weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich.
Europäisches Vogelschutzgebiet "Gottswald"	
Lagebeziehung FNP-Entwicklungsfläche und Schutzgebiet	Die Entwicklungsfläche liegt vollständig im FFH-Gebiet „Gottswald“.
Tatsächliche oder potenzielle Vorkommen von Vogelarten des Schutzgebietes und deren Lebensräumen	Ein Vorkommen von einigen mit dem Schutzgebiet verknüpften Arten kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Für den Wald(rand)bereich sind dabei zu nennen: • Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke, Hohltaube, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht
Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands	Es handelt sich bei der Entwicklungsfläche ausschließlich um eine Anpassung an die Bestandssituation. Die Entwicklungsziele des Schutzgebietes werden nicht berührt. Weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Gemeinde: Stadt Offenburg

Fläche: Bunkeranlage Stadtwald

Nr. 1.8.5

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung auf Grundlage d. Begehung vom: 13.03.2019

Habitatstrukturtyp gemäß Zielartenkonzept

Graben, Bach	A2.1		Ruderalflur	D5.1
Grünland frisch, (mäßig) artenreich	D2.2.1		Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte	D6.1.2
Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt	D2.2.2		Baumbestände (Gruppe, Reihe, Einzel)	D6.2
Grünland wechselfeucht bis nass	D2.3.1		Obstbaumbestände (nicht D3, Intensiv)	D6.3
Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren	D2.3.3	X	Laub-, und Mischwälder mittlerer Standorte	E1.2
Streuobst mit D2.2.2	D3.2	X	Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten	F1
Lehmacker	D4.1			

Mögliche Habitate von	Vorkommenswahrscheinlichkeit	mögliche Funktion als Lebensstätte	CEF-Maßnahme möglich ?
Brutvogelarten			
ungefährdete / häufige Arten			
Mönchsgrasmücke, Zilzalp, Zaunkönig	festgestellt (03/2019)	Fortpflanzungs- / Ruhestätte	ja
Fledermäuse (Anhang IV)			
gefährdete / seltene Arten	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte	Maßnahmen eingeschränkt möglich
Sonstige Arten (Anhang IV)	-		
Gelbbauchunke	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte	ja
Haselmaus	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte	ja

Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erscheint möglich. Für einen Teil der potenziell betroffenen Arten (häufige Brutvögel, Gelbbauchunke, Haselmaus) können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sehr erfolgreich durchgeführt werden (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die gemäß vorliegender Fachliteratur artspezifisch geeignet sind.

Dies gilt nur z.T. für die Fledermausarten, für die CEF-Maßnahmen gelegentlich ungeeignet sein können. Die alten Lagerhäuser innerhalb der kleinen Teilflächen sind zugänglich für Fledermäuse, sodass ein Vorkommen von Sommer- und (wenn frostfrei) auch Winterquartieren möglich sind. Unter Berücksichtigung des hier gegebenen Umfelds bestehen evtl. Voraussetzungen, für Fledermäuse im Umfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.

Vertiefende Untersuchungen der oben aufgeführten Arten werden bei baulichen Veränderungen an den Lagerhäusern erforderlich.

Gemeinde: Stadt Offenburg	Fläche: Leistenfabrik Stark	Nr. 1.12.11
----------------------------------	------------------------------------	--------------------

Natura 2000 Verträglichkeitsvoreinschätzung

Begehung vom: 17.05.2019

<i>Voreinschätzung der potenziellen Betroffenheit der Erhaltungsziele eines Natura 2000 - Gebietes</i>	
FFH-Schutzgebiet „Schwarzwald-Westrand von Herbholzheim bis Hohberg“	
Lagebeziehung FNP-Entwicklungsfläche und Schutzgebiet	Die Entwicklungsfläche grenzt über eine Strecke von circa 150 m an das FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand von Herbholzheim bis Hohberg“. 50 m ² der Entwicklungsfläche überschneiden sich mit der Flächenabgrenzung des FFH-Gebiets. Das FFH-Gebiet beinhaltet ein Gewässer mit dazugehörigen Gewässerrandstreifen. Das Gewässer ist im Bereich des Firmengeländes verdolt.
Tatsächliche oder potenzielle Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) oder Arten des Schutzgebietes	Ein Vorkommen von einigen der mit dem Schutzgebiet verknüpften Arten kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Gewässerrandstreifens sind dabei zu nennen: • Helm-Azur Jungfer, Steinkrebs, Bachneunauge, Groppe, Gelbbauchunke, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus Der FFH-Lebensraumtyp „Wechselfeuchte Fuchsschwanzwiese im Hagenbachtal“ grenzt ebenfalls an die Entwicklungsfläche an.
Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands	Es handelt sich bei der Entwicklungsfläche ausschließlich um eine Anpassung an die Bestandssituation. Die Entwicklungsziele des Schutzgebietes werden nicht berührt. Weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Gemeinde: Durbach	Fläche: Hotel Rebstock	Nr. 2.1.15
--------------------------	-------------------------------	-------------------

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung auf Grundlage d. Begehung vom: 23.05.2019

Habitatstrukturtyp gemäß Zielartenkonzept					
	Graben, Bach	A2.1		Ruderalflur	D5.1
	Grünland frisch, (mäßig) artenreich	D2.2.1		Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte	D6.1.2
	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt	D2.2.2	X	Baumbestände (Gruppe, Reihe, Einzel)	D6.2
	Grünland wechselfeucht bis nass	D2.3.1		Obstbaumbestände (nicht D3, Intensiv)	D6.3
	Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren	D2.3.3		Laub-, und Mischwälder mittlerer Standorte	E1.2
	Streuobst mit D2.2.2	D3.2	X	Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten	F1
	Lehmacker	D4.1			
Mögliche Habitate von		Vorkommenswahrscheinlichkeit	mögliche Funktion als Lebensstätte		CEF-Maßnahme möglich ?
Brutvogelarten					
ungefährdete / häufige Arten					
Mönchsgrasmücke, Amsel, Zaunkönig	festgestellt (05/2019)	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
gefährdete / seltene Arten					
Eulenvogel (Waldohreule)	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Gebäudebrüter (Haussperling/ Mauersegler/Schwalbenarten)	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Turmfalke	gesichtet (05/2019)	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Fledermäuse (Anhang IV)					
gefährdete / seltene Arten	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich	
Sonstige Arten (Anhang IV)					
Mauer- und Zauneidechse	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung					

Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erscheint möglich. Für die meisten potenziell betroffenen Arten (bis auf Fledermäuse) können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die gemäß vorliegender Fachliteratur artspezifisch geeignet sind.

Dies gilt nur z.T. für die Fledermausarten, für die CEF-Maßnahmen gelegentlich ungeeignet sein können. Unter Berücksichtigung des hier gegebenen Umfelds (Streuobstbestände im direkten Umfeld, Waldabstand ca. 400 m) bestehen wahrscheinlich Voraussetzungen, auch für Fledermäuse im Umfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.

Vertiefende Untersuchungen der oben aufgeführten Arten werden bei baulichen Veränderungen erforderlich.

Gemeinde: Durbach	Fläche: GE Ebersweier Untermatt	Nr. 2.2.10
--------------------------	--	-------------------

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung auf Grundlage d. Begehung vom: 13.03.2019

Habitatstrukturtyp gemäß Zielartenkonzept					
	Graben, Bach	A2.1	X	Ruderalflur	D5.1
X	Grünland frisch, (mäßig) artenreich	D2.2.1		Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte	D6.1.2
	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt	D2.2.2	X	Baumbestände (Gruppe, Reihe, Einzel)	D6.2
	Grünland wechselfeucht bis nass	D2.3.1		Obstbaumbestände (nicht D3, Intensiv)	D6.3
	Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren	D2.3.3		Laub-, und Mischwälder mittlerer Standorte	E1.2
X	Streuobst mit D2.2.2	D3.2		Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten	F1
X	Lehmacker	D4.1			
Mögliche Habitate von		Vorkommenswahrscheinlichkeit	mögliche Funktion als Lebensstätte		CEF-Maßnahme möglich ?
Brutvogelarten					
ungefährdete / häufige Arten					
Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Hausrotschwanz		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
gefährdete / seltene Arten					
Grünspecht, Grauspecht		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich
Wendehals		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Grauschnäpper, Gartenrotschwanz		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Fledermäuse (Anhang IV)					
gefährdete / seltene Arten		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich
Sonstige Arten (Anhang IV)		-			
Zauneidechse		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Großer Feuerfalter		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung					

Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erscheint möglich. Für die meisten potenziell betroffenen Arten (Vögel - ausgenommen Spechte, Zauneidechse, Großer Feuerfalter) können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die gemäß vorliegender Fachliteratur artspezifisch geeignet sind.

Dies gilt nur z.T. für Spechte und diverse Fledermausarten, für die CEF-Maßnahmen gelegentlich schwer umsetzbar sein können. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommt insbesondere der ältere Obstbaumbestand im Nordwesten in Frage. Um für diese beiden Artengruppen Verbotstatbestände zu vermeiden, wird empfohlen die Entwicklungsfläche um die entsprechenden Bereiche zu reduzieren (siehe gelber Bereich in nebenstehender Abbildung). Untersuchungen zum Vorkommen der oben genannten Arten sollten spätestens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden.



Gemeinde: Durbach	Fläche: Schule Ebersweier	Nr. 2.2.12
--------------------------	----------------------------------	-------------------

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung auf Grundlage d. Begehung vom: 21.03.2019

Habitatstrukturtyp gemäß Zielartenkonzept					
	Graben, Bach	A2.1		Ruderalflur	D5.1
	Grünland frisch, (mäßig) artenreich	D2.2.1		Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte	D6.1.2
	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt	D2.2.2	X	Baumbestände (Gruppe, Reihe, Einzel)	D6.2
	Grünland wechselfeucht bis nass	D2.3.1		Obstbaumbestände (nicht D3, Intensiv)	D6.3
	Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren	D2.3.3		Laub-, und Mischwälder mittlerer Standorte	E1.2
	Streuobst mit D2.2.2	D3.2	X	Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten	F1
	Lehmacker	D4.1			
Mögliche Habitate von		Vorkommenswahrscheinlichkeit	mögliche Funktion als Lebensstätte		CEF-Maßnahme möglich ?
Brutvogelarten					
ungefährdete / häufige Arten					
Mönchsgrasmücke, Buchfink Amsel	festgestellt (03/2019)	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
gefährdete / seltene Arten					
Gebäudebrüter (Mauersegler, Rauchschwalben, Haussperling)	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Fledermäuse (Anhang IV)					
gefährdete / seltene Arten	möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich	
Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung					

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erscheint möglich. Für die meisten potenziell betroffenen Arten (ausgenommen Fledermäuse) können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die gemäß vorliegender Fachliteratur artspezifisch geeignet sind.

Dies gilt nur z.T. für diverse Fledermausarten, für die CEF-Maßnahmen gelegentlich ungeeignet sein können. Um für diese Artengruppe die Verbotstatbestände zu vermeiden, wird empfohlen den Baumbestand zu erhalten. Vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der oben genannten Arten sollten spätestens im Zuge der Baugenehmigung durchgeführt werden.

Gemeinde: Durbach	Fläche: W „In der Au“	Nr. 2.2.14
--------------------------	------------------------------	-------------------

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung auf Grundlage d. Begehung vom: 21.03.2019

Habitatstrukturtyp gemäß Zielartenkonzept					
	Graben, Bach	A2.1		Ruderalflur	D5.1
X	Grünland frisch, (mäßig) artenreich	D2.2.1	X	Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte	D6.1.2
	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt	D2.2.2	X	Baumbestände (Gruppe, Reihe, Einzel)	D6.2
	Grünland wechselfeucht bis nass	D2.3.1		Obstbaumbestände (nicht D3, Intensiv)	D6.3
	Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren	D2.3.3		Laub-, und Mischwälder mittlerer Standorte	E1.2
	Streuobst mit D2.2.2	D3.2	X	Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten	F1
	Lehmacker	D4.1			
Mögliche Habitate von		Vorkommenswahrscheinlichkeit	mögliche Funktion als Lebensstätte		CEF-Maßnahme möglich ?
Brutvogelarten					
ungefährdete / häufige Arten					
Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Hausrotschwanz		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
gefährdete / seltene Arten					
Grünspecht, Grauspecht		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich
Wendehals		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Star		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Fledermäuse (Anhang IV)					
gefährdete / seltene Arten		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich
Sonstige Arten (Anhang IV)					
Zauneidechse		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Eremit		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich
Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung					

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erscheint möglich. Für einen Teil der potenziell betroffenen Arten (Vögel – ausgenommen Spechte, Zauneidechse) können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die gemäß vorliegender Fachliteratur artspezifisch geeignet sind.

Dies gilt nur z.T. für Spechte, diverse Fledermausarten und dem Eremit, für die CEF-Maßnahmen gelegentlich ungeeignet sein können. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommt insbesondere der ältere Obstbaumbestand in Frage. Unter Berücksichtigung des hier gegebenen Umfelds bestehen wahrscheinlich Voraussetzungen, für die zuletzt genannten Arten im Umfeld (Streuobstbestände) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Untersuchungen zum Vorkommen der oben genannten Arten sollten spätestens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

Gemeinde: Ortenberg	Fläche: GE Hubergässle	Nr. 4.20
----------------------------	-------------------------------	-----------------

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung auf Grundlage d. Begehung vom: 26.06.2016

Habitatstrukturtyp gemäß Zielartenkonzept					
	Graben, Bach	A2.1		Ruderalflur	D5.1
	Grünland frisch, (mäßig) artenreich	D2.2.1	X	Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte	D6.1.2
X	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt	D2.2.2	X	Baumbestände (Gruppe, Reihe, Einzel)	D6.2
	Grünland wechselfeucht bis nass	D2.3.1		Obstbaumbestände (nicht D3, Intensiv)	D6.3
	Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren	D2.3.3		Laub-, und Mischwälder mittlerer Standorte	E1.2
X	Streuobst mit D2.2.1	D3.2	X	Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten	F1
	Lehmacker	D4.1			
Mögliche Habitate von		Vorkommenswahrscheinlichkeit	mögliche Funktion als Lebensstätte		CEF-Maßnahme möglich ?
Brutvogelarten					
ungefährdete / häufige Arten					
Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Rabenkrähe		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
gefährdete / seltene Arten					
Grünspecht, Grauspecht		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich
Grauschnäpper		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Fledermäuse (Anhang IV)					
gefährdete / seltene Arten		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich
Sonstige Arten (Anhang IV)					
Zaun- und Mauereidechse		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Kreuzkröte (Bioplan 2017)		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja
Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung					

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erscheint möglich. Die Artenschutzrechtliche Abschätzung zum „B-Plan Hubergässle“ 2016/2017 ergab ein potenzielles Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) und Amphibien (Kreuzkröte). Bei der Begehung durch faktorgrün im Juni 2019 konnten jedoch keine geeigneten Strukturen festgestellt werden, die für die Amphibien wie die Kreuzkröte in Frage kämen. Für die meisten potenziell betroffenen Arten können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die gemäß vorliegender Fachliteratur artspezifisch geeignet sind.

Dies gilt nur z.T. für Spechte und diverse Fledermausarten, für die CEF-Maßnahmen gelegentlich ungeeignet sein können. In den flachen, aus Holz bestehenden Schuppen kommen für Fledermäuse wahrscheinlich nur Tagesquartiere in Frage. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Spechtarten eignet sich insbesondere der alte Obstbaumbestand, in dem bei der Begehung im Juni 2019 durch faktorgrün auch einige Spechthöhlen festgestellt wurden. Um für diese Arten die Verbotstatbestände zu vermeiden, ist ein Funktionersatz (Bruthöhlen) im nahen Umfeld zu suchen. Unter Berücksichtigung des Umfelds mit nahegelegenen Waldflächen (<500 m) und umliegenden Streuobstbeständen bestehen gute Voraussetzungen, im Umfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Spechte durchzuführen.

Tiefergehende Untersuchungen zu den genannten Arten im Rahmen einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung sollte im Zuge der Baugenehmigung erfolgen.

Gemeinde: Schutterwald	Fläche: W westl. Langhurst	Nr. 5.2.6
-------------------------------	-----------------------------------	------------------

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung auf Grundlage d. Begehung vom: 17.05.2019

Habitatstrukturtyp gemäß Zielartenkonzept						
X	Graben, Bach		A2.1	X	Ruderalflur	D5.1
X	Grünland frisch, (mäßig) artenreich		D2.2.1	X	Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte	D6.1.2
	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt		D2.2.2	X	Baumbestände (Gruppe, Reihe, Einzel)	D6.2
	Grünland wechselfeucht bis nass		D2.3.1		Obstbaumbestände (nicht D3, Intensiv)	D6.3
X	Großseggen-Ried/feuchte Hochstaudenfluren		D2.3.3		Laub-, und Mischwälder mittlerer Standorte	E1.2
X	Streuobst mit D2.2.2		D3.2	X	Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten	F1
X	Lehmacker		D4.1			
Mögliche Habitate von		Vorkommenswahrscheinlichkeit	mögliche Funktion als Lebensstätte		CEF-Maßnahme möglich ?	
Brutvogelarten						
ungefährdete / häufige Arten						
Mönchsgras- und Dorngrasmücke, Teichrohrsänger		festgestellt (05/2019)	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
gefährdete / seltene Arten						
Wachtel, Schwarzkehlchen		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Grauschnäpper, Gartenrotschwanz		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Fledermäuse (Anhang IV)						
gefährdete / seltene Arten		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		Maßnahmen eingeschränkt möglich	
Sonstige Arten (Anhang IV)		-				
Zauneidechse		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Großer Feuerfalter		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Libellen		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Amphibien		möglich	Fortpflanzungs- / Ruhestätte		ja	
Bemerkung / Artenschutzrechtliche Voreinschätzung						

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erscheint möglich. Für die meisten potenziell betroffenen Arten können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden können (insbesondere um einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugleichen). Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen, die gemäß vorliegender Fachliteratur artspezifisch geeignet sind. Aufgrund der Vegetationsvielfalt sind Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für verschiedene Anspruchstypen der Artengruppe Vögel möglich. Der Feldgarten mit Streuobstbestand ist für Halbhöhlenbrüter wie dem Gartenrotschwanz geeignet. Die Ackerflächen mit offenen Bodenstellen und benachbarten Ruderalflächen können von Wachtel und Schwarzkehlchen genutzt werden. Entlang der Feldhecke am Siedlungsrand könnte potenziell die Goldammer oder andere heckenbewohnende Arten brüten.

Fledermäuse können die Gehölzstrukturen (Hecke, Streuobst) als Jagd- und Leitstruktur nutzen. Positiv wirkt sich für aus, dass die Feldhecke im Südosten als Grünfläche erhalten werden soll. Aufgrund der vorgesehenen, angrenzenden Bebauung können durch Licht-, Lärm- und Zerschneidungswirkungen dennoch Beeinträchtigungen für einige Arten (Vögel, Fledermäuse) innerhalb dieser Struktur eintreten.

Um für diese Arten die Verbotstatbestände zu vermeiden, wird empfohlen die wertvollen Bereiche (Streuobst, Graben mit Gewässerrandstreifen sowie Feldgehölze) großzügig von der Bebauung auszusparen. Untersuchungen zum Vorkommen der oben genannten Arten sollten spätestens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

A3. Literatur

- LUBW (2009): Arten, Biotope, Landschaft –Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; 5. Aufl. Karlsruhe
- Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Baden-Württemberg (2013): "Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise bei Flächenneuinanspruchnahmen".
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.